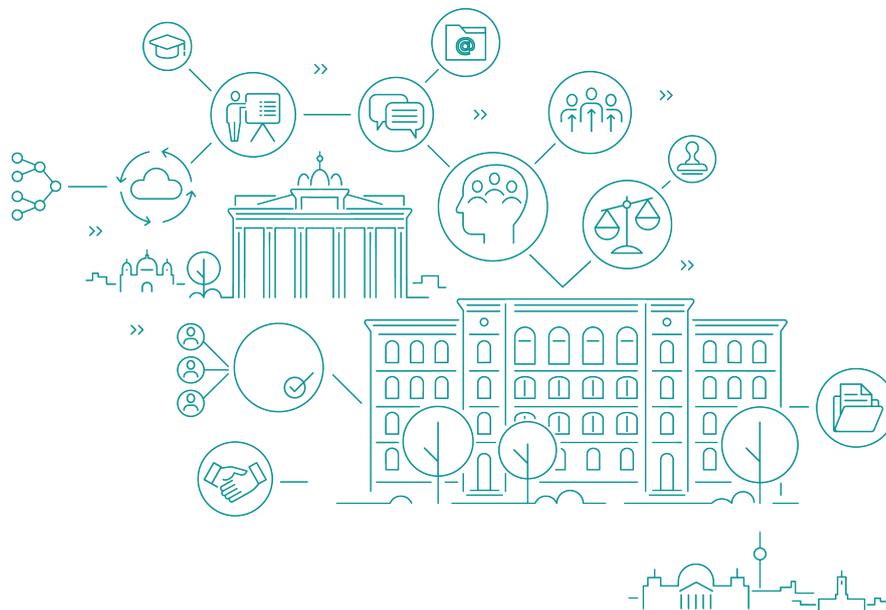


Sozialhilferecht

Sozialhilferecht



PDF-Datei erstellt am 08/10/2021

URL: <https://vakwiki.berlin.de/confluence/x/6oaC>

© Verwaltungsakademie Berlin

Der Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe ist nur mit der Genehmigung durch die Verwaltungsakademie Berlin gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	7
Tabellenverzeichnis	8
Einführung.....	9
1. Der Sozialstaat.....	10
1.1 Historische Entwicklung des Sozialen Systems.....	10
1.2 Das Sozialstaatsprinzip	12
1.3 Bestandsgarantie	15
2. Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland.....	19
2.1 Das soziale Netz der Bundesrepublik Deutschland.....	19
2.2 Drei-Säulen-Theorie	20
2.3 Sozialversicherung (soziales Vorsorgesystem).....	21
2.4 Versorgung (soziales Entschädigungssystem).....	25
2.5 Fürsorge (soziales Ausgleichssystem).....	25
2.6 Die Ausgaben der sozialen Sicherung	25
2.7 Ausgabenverteilung in der Sozialhilfe.....	29
2.8 Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches (SGB).....	30
3. Träger, Zuständigkeiten, Organisation und Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII	36
3.1 Träger der Sozialhilfe	36
3.2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit	38
3.3 Verhältnis zu freien Wohlfahrtsverbänden	39
4. Grundsätze der Sozialhilfe.....	41
4.1 Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe	41
4.2 Nachrang der Sozialhilfe (Subsidiaritätsprinzip) § 2 SGB XII	42
4.3 Besonderheit des Einzelfalls.....	44
4.4 Rechtsanspruch auf Sozialhilfe	44
4.5 Vorbeugende und nachgehende Hilfe.....	46
4.6 Formen der Sozialhilfe	46

5. Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII	49
5.1 Grundsätzliche Unterscheidung der Leistungsansprüche	50
5.2 Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft	51
5.3 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	53
5.3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	53
5.3.2 Überprüfung der Selbsthilfemöglichkeit	55
5.3.3 Ermittlung des Bedarfs	56
5.3.4 Einsetzen der Leistungen im SGB XII.....	62
5.3.5 Laufende und einmalige Hilfe für den Lebensunterhalt	63
5.3.6 Bedarfe für Bildung und Teilhabe	65
5.3.7 Hilfe in Sonderfällen (§36 SGB XII und AV Wohnen)	66
5.3.8 Einschränkung, Aufrechnung und Versagung der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII	66
6. Besondere Personenkreise im SGB XII	71
6.1 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer	71
6.2 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland.....	72
6.3 Sonderregelung für Auszubildende.....	73
7. Bedarfsdeckungsmöglichkeiten.....	74
7.1 Einsatz der Arbeitskraft.....	75
7.2 Einkommen und Vermögen	75
7.2.1 Begriff des Einkommens	75
7.2.2 Einkommensarten.....	76
7.2.3 Nicht anzurechnende Einkünfte.....	76
7.2.4 Bereinigung von Einkommen	76
7.2.5 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen	79
7.2.6 Zuwendungen	80
7.2.7 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen.....	80
7.3 Begriff des Vermögens	80
7.3.1 Verwertung	81
7.3.2 Geschütztes Vermögen	81
7.3.3 Härteentscheidung nach § 90 Abs. 3	82
7.3.4 Darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII	83
8. Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII	86
8.1 Hilfen zur Gesundheit.....	87

8.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.....	88
8.3 Hilfe zur Pflege.....	88
8.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	89
8.5 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes.....	89
8.6 Altenhilfe und Blindenhilfe	90
8.7 Bestattungskosten	91
8.8 Hilfe in sonstigen Lebenslagen.....	91
8.9 Einkommensgrenze	92
9. Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz.....	98
9.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.....	98
10. Inanspruchnahme Dritter sowie gegenüber Anspruchsberechtigten	102
10.1 Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten und Erben	102
10.1.1 Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	103
10.1.2 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten.....	104
10.1.3 Kostenersatz durch Erben	105
10.1.4 Kostenersatz bei Doppelleistungen	106
10.2 Übergang von Ansprüchen	106
10.2.1 Überleitung von Ansprüchen.....	106
10.2.2 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII.....	107
10.2.3 Erstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern	108
10.2.4 Feststellen der Sozialleistung.....	109
11. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	111
11.1 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	111
11.2 Trägerschaft der Jobcenter	112
11.2.1 Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (gE)	112
11.2.2 Das Jobcenter in einer Optionskommune	113
11.3 Das Konzept des SGB II	113
11.3.1 Stärkung der Eigenverantwortung („Fördern“).....	113
11.3.2 Grundsatz des Forderns.....	114
11.3.3 Besonderer Schwerpunkt: Einrichtung von Jugendberufsagenturen	115
11.4 Der Adressat der Leistung.....	116

12. Vergleich SGB XII / SGB II.....	120
13. Übungsklausur	126
Literaturhinweise	134
Impressum.....	135

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sozialer Rechtsstaat (1.2)

Abbildung 2: Drei-Säulen-Theorie (2.2)

Abbildung 3: Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2017 (2.6)

Abbildung 4: Sozialleistungsquote in Deutschland 1991-2018 (2.6)

Abbildung 5: Sozialleistungen nach Institutionen/Systemen 1991-2018 (2.6)

Abbildung 6: Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung insgesamt nach Bundesländern 2018 (2.6)

Abbildung 7: Nettoausgaben der Sozialhilfe 2018 (2.7)

Abbildung 8: Träger der Sozialhilfe (3.1)

Abbildung 9: Ausschluss von Sozialhilfe (4.2)

Abbildung 10: Ist-, Soll-, u. Kann-Leistungen der Sozialhilfe (4.4)

Abbildung 11: Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes (9.1)

Abbildung 12: Empfängergruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Dezember 2014 – in Prozent (10.4)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Drei-Säulen-Theorie (2.2)

Tabelle 2: Beitragssätze Sozialversicherung 2017 (2.3)

Tabelle 3: Dauer des Arbeitslosengeldes (2.3)

Tabelle 4: Anspruchsdauer für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (2.3)

Tabelle 5: Regelsätze nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, Stand 2019 (5.3.3)

Tabelle 6: Im Regelsatz enthaltene Bedarfe (5.3.3)

Tabelle 7: Beispielberechnung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Frau M (5.3.3)

Tabelle 8: Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung 2020 (5.3.5)

Tabelle 9: Pauschalen für die Bekleidungserstausrüstung (5.3.5)

Tabelle 10: Beispielberechnung Bereinigung von Einkommen, Frau M (7.2.4)

Tabelle 11: Beispielberechnung Bereinigung von Einkommen, Frau Dörthe H. (7.2.4)

Tabelle 12: Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII, Beispiel 1, Herr K (8.9)

Tabelle 13: Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII, Beispiel 2, Herr K (8.9)

Tabelle 14: Statistische Daten zum Leistungsbezug (per 30.04.2017) (10.4)

Einführung

Dieser Lehrbrief soll als Leitfaden für Beschäftigte der mittleren Verwaltungsebene dienen und die theoretischen sowie rechtlichen Grundlagen für das Fachgebiet „Sozialhilferecht“ so anschaulich wie möglich darstellen.

Vor jedem Kapitel sind die Lernziele, die mit den nachfolgenden Ausführungen vermittelt werden sollen, aufgeführt. Jeder Abschnitt endet mit einer Reihe von Kontrollfragen. Hierdurch erhalten Sie ein Feedback über den Erfolg der Lektion.

Zum erfolgreichen Studium des vorliegenden Lehrbriefes sollten folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung verfügbar sein:

- SGB I, II, X und XII
- Ausführungsvorschriften des Landes Berlin über Einsatz des Vermögens (AV-VSH)
- Gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter – Sozialämter – über den Einsatz des Einkommens nach dem SGB XII (GA-ESH)
- Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen)
- Ausführungsvorschriften über die Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Ausführungsvorschriften über die Inanspruchnahme von Drittverpflichteten durch den Träger der Sozialhilfe Berlin (AV-Dritt)
- Regelsatztable

Dieser Lehrbrief behandelt insbesondere die Inhalte des SGB XII, befasst sich aber auch mit der Abgrenzung des SGB II zum SGB XII. Ebenso wird auf die Unterscheidung zwischen den Kapiteln 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII eingegangen. Die Unterscheidung dieser drei verschiedenen Anspruchsgrundlagen ist für die jeweilig richtige Zuordnung der Antragsteller von entscheidender Bedeutung.

Der Lehrbrief nimmt darüber hinaus an einigen Stellen Bezug auf die konkrete Situation in Berlin, insbesondere auch auf die landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften.

1. Der Sozialstaat

Lernziele



Die Lernenden sollen

- den Begriff und den Inhalt des Sozialstaates beschreiben können,
- die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialstaates benennen können,
- die historische Entwicklung hin zum Sozialstaat beschreiben können,
- die Strukturprinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland benennen können.

Inhalte



- [1.1 Historische Entwicklung des Sozialen Systems](#)
- [1.2 Das Sozialstaatsprinzip](#)
- [1.3 Bestandsgarantie](#)

1.1 Historische Entwicklung des Sozialen Systems

Bis in das 15. Jahrhundert gab es in Deutschland keine dauerhaften grundsätzlichen Regelungen zur Hilfe in Not geratener Bürger. In erster Linie war es bis dahin Sache der eigenen Familie oder der Sippe, ihre Angehörigen zu versorgen. Mit zunehmender Ausbreitung des Christentums wurden insbesondere Kirchen und Klöster Anlaufpunkt für Arme, Kranke und Heimatlose. In den wirtschaftlich stärker werdenden Städten sorgten darüber hinaus Zünfte und Gilden für ihre Mitglieder.

Die erste grundsätzliche Regelung für eine kommunale Fürsorge in Deutschland wurde mit der Reichspolizeiordnung von 1530 geschaffen. Sie enthielt die Verpflichtung für die Gemeinden, ihre Armen selbst zu ernähren und zu erhalten. Fremde hatten dabei jedoch keine Möglichkeit, Hilfen zu erlangen und wurden in der Regel ausgewiesen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden insbesondere in Preußen die ersten Erziehungsheime für Jugendliche und Armenhäuser errichtet. Die Hilfe für Arme wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch auf Fremde ausgeweitet.

Die Zeit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert, die zur Verelendung weiter Teile der Bevölkerung geführt hatte, brachte in Deutschland weitere gesetzliche Regelungen für die Armenpflege, die schließlich in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 (Ankündigung eines gesetzlichen Schutzes für Arbeiter im Falle von Unfall, Krankheit und Alter) unter der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung (Umsetzung der kaiserlichen Botschaft) mündeten.

Die Innenpolitik des Reichskanzlers Otto von Bismarck (1871 bis 1890) war wesentlich davon bestimmt, Lösungen für die „Soziale Frage“ (Verelendung der Arbeiterschaft, geringe Löhne, keine materiellen Absicherungen gegen Krankheit, Invalidität oder Tod) zu finden. Der „Eiserne Kanzler“ verfolgte dabei eine kalkulierte Doppelstrategie: Mit dem Sozialistengesetz („Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“) vom 21. Oktober 1878 sollten die politischen Organisationen der Arbeiter gezielt unterdrückt werden.

Mit der Schaffung von Sozialversicherungen beabsichtigte Bismarck, die Arbeiterschaft in den deutschen Staat zu integrieren. (vgl. Bismarcks Sozialgesetze, a. a. o. Seite 1)

Gleichwohl war die Sozialgesetzgebung des Reichskanzlers Otto von Bismarck für die damalige Welt wegweisend und legte den Grundstein für das noch heute in Deutschland bestehende System der Sozialen Sicherung. 1883 wurde im Rahmen der Sozialgesetzgebung das Krankenversicherungsgesetz für Arbeiter erlassen. 1884 das Unfallversicherungsgesetz und 1889 das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die gesetzliche Renten-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitsunfallversicherung wurden 1911 in der Reichsversicherungsordnung zusammengefasst.

1927 wurde die Sozialgesetzgebung durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergänzt. Dieses Gesetz war eine Reaktion auf die in der Weimarer Republik dramatisch steigende Zahl von Arbeitslosen:

- 1925: 636.000 Arbeitslose
- 1926: 2,1 Mio. Arbeitslose
- 1929: 1,9 Mio. Arbeitslose
- 1931: 4,5 Mio. Arbeitslose
- 1932: 5,6 Mio. Arbeitslose

Zu diesen, im Verlauf der Zeit immer wieder modifizierten Sozialgesetzen, trat 1995 das Pflegeversicherungsgesetz, das das Sozialversicherungssystem den gesellschaftlichen Entwicklungen anpasste (steigende Lebenserwartung, aber auch zunehmende Pflegebedürftigkeit im Alter – 1999 waren ca. 1,75 Millionen Menschen in Deutschland ständig auf Pflege angewiesen).

Neben diesen sozialen Versicherungen, die die Arbeitnehmer gegen die vorhersehbaren „Lebensrisiken“ sichern sollen, entstanden insbesondere in den 60er und 70er Jahren eine Reihe weiterer Gesetze zur sozialen Absicherung der Bürger, von denen das Bundessozialhilfegesetz (1962) herausragt, da hier erstmals hilfesuchenden Bürgern ein Rechtsanspruch auf eine fürsorgerechtliche Mindestversorgung eingeräumt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt stand die Gewährung von reinen fürsorgerechtlichen Maßnahmen im ausschließlichen Ermessen der Behörden.

Zum 01.01.2003 wurde als neue Leistung außerhalb der Sozialhilfe das **Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz – GSIG)** geschaffen. Es hatte zum Ziel, der seinerzeit mutmaßlich weitverbreiteten „versteckten Altersarmut“ entgegenzutreten.

So stellten zum Beispiel viele an sich bedürftige Rentner keinen Antrag auf Sozialhilfe, weil sie fürchteten, dass ihre Kinder zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden könnten. Zum 31.12.2004 trat das GSIG außer Kraft. Die Regelungen wurden im Wesentlichen in das SGB XII übernommen.

Neu geordnet wurde das System der Sozialhilfe zum 01.01.2005. Im Zuge der Umsetzung der sog. „Agenda 2010“ wurden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Arbeitslosenhilfe zusammengelegt. Im Wesentlichen gingen beide Leistungen im Arbeitslosengeld II auf, das durch die Jobcenter erbracht wird.

Mit der Einführung der SGB II und XII sollte das bisherige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme, nämlich der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe, abgeschafft werden. Eine große Anzahl von Leistungsberechtigten bezog gleichzeitig diese beiden Leistungen, die weitgehend unkoordiniert erbracht wurden. Lösungsansatz war die „Leistung aus einer Hand“, die ohne Zuständigkeitsdoppelung effizient und bürgerfreundlich zur Verfügung gestellt werden sollte.

Mit der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 01.01.2005 trat das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Kraft. Mit den neuen Sozialgesetzbüchern wurde das Prinzip der bedarfsorientierten Sozialleistung des BSHG aufgenommen und erweitert.

1.2 Das Sozialstaatsprinzip

Der Sozialstaat hat die Aufgabe der Daseinsvorsorge und des sozialen Ausgleiches zwischen seinen Bürgern – mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit. Er hilft Menschen in Notlagen und beugt diesen **Notlagen**, wenn möglich, aktiv vor. Die Verwirklichung vollzieht sich in vielen einzelnen Politikfeldern und umfasst die eigentliche Sozialpolitik genauso wie die Steuerpolitik, die Arbeitsmarktpolitik oder die Bildungspolitik.

Ein Sozialstaat ist ein Staat, der in seinem Handeln soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit anstrebt, um die Teilhabe aller an den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen zu gewährleisten. Bezeichnend ist auch die konkrete Gesamtheit staatlicher Einrichtungen, Steuerungsmaßnahmen und Normen, um das Ziel zu erreichen, Lebensrisiken und soziale Folgewirkungen abzufedern. Der Staat verpflichtet sich, in Gesetzgebung und Verwaltung für einen sozialen Ausgleich der Gesellschaft zu sorgen. (vgl. Frank Nullmeier, Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung)

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu diesem Sozialstaatsprinzip (teilweise auch: Sozialstaatsgebot oder Sozialstaatspostulat) bekannt und es im Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 GG als Verfassungsnorm und „Staatsziel“ festgeschrieben.



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde)

Absatz 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 20 (demokratisch-rechtsstaatlicher, sozialer Bundesstaat, Widerstandsrecht)

Absatz 1: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Das Sozialstaatsprinzip ist damit eines der Staatsstrukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland. Neben Sozialstaatlichkeit stehen grundsätzlich gleichrangig noch Demokratie, Bundesstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Das Sozialstaatsprinzip ist kein starres Prinzip, sondern soll auf aktuelle, gesellschaftliche Entwicklungen reagieren können. Daher hat der „Parlamentarische Rat“ (Der Parlamentarische Rat erarbeitete 1948/1949, in Abstimmung mit den drei westlichen Siegermächten, das Grundgesetz, welches am 23. Mai 1949 unterzeichnet wurde.) bei Verabschiedung des Grundgesetzes darauf verzichtet, dieses Prinzip konkret auszuformulieren. Die detaillierte Ausgestaltung dieses Prinzips wurde vielmehr dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen.

Ein wesentlicher Meilenstein zur Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.1954. In seinem Urteil stellte das Bundesverwaltungsgericht erstmals einen Rechtsanspruch auf öffentliche Fürsorgeleistungen fest. Der Kläger sollte nicht lediglich Gegenstand

staatlichen Handelns sein, sondern vielmehr als selbständige sittlich verantwortliche Persönlichkeit und deshalb als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt werden. Dies insbesondere dann, wenn es um seine Daseinsmöglichkeit geht. (BVerwGE 1, 159)

Ergänzt wird das o.g. Sozialstaatsprinzip durch weitere Grundrechte des Grundgesetzes, die vom Staat soziales Handeln einfordern (u. a.):

- Artikel 3 Abs. 2 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Artikel 3 Abs. 3 Diskriminierungsverbot
- Artikel 6 Abs. 1 Schutz von Ehe und Familie
- Artikel 6 Abs. 4 Anspruch der Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- Artikel 9 Koalitionsfreiheit
- Artikel 12 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit
- Artikel 14 Abs. 2 Eigentum verpflichtet, Sozialbindung des Eigentums

So ergibt sich zum Beispiel aus dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6) für den Staat die Aufgabe, die sich für Familien ergebenden finanziellen Belastungen zum Beispiel durch Kindergeld und Steuervergünstigungen zu erleichtern. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Diskriminierungsverbot, also das Verbot, jemanden aus irgendwelchen Gründen zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 2 und 3), verpflichten den Staat dazu, soziale Ungleichheiten zu beseitigen und für Gleichbehandlung, zum Beispiel am Arbeitsplatz, zu sorgen.

Die Grundrechte sind für alle staatlichen Stellen unmittelbar geltendes Recht und keine Absichtserklärung (vgl. Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz). Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes zeichnet sich aber durch eine relative inhaltliche Unbestimmtheit und Offenheit aus. Es zielt auf den Ausgleich der sozialen Gegensätze und die Schaffung einer gerechten Sozialordnung. (s. a. Papier, Hans-Jürgen. „Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes – der rechtliche Rahmen der sozialen Sicherung.“ (Pöttering (ed), Die Zukunft des Sozialstaates (2011))

Da sich das Sozialstaatsprinzip als Auftrag an den Staat richtet, resultiert allein daraus für den einzelnen Bürger grundsätzlich kein individueller Anspruch auf konkrete Leistungen. Dieser entsteht erst durch die Schaffung von rechtlichen Normen (Gesetzen), durch den Gesetzgeber (hier: Bundestag). Beispiele für derartige rechtliche Normen sind die Sozialgesetzbücher II, III und XII oder das Wohngeldgesetz (WoGG).

Allerdings verpflichtet das Sozialstaatsprinzip den Staat,

“sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen.“ (BVerfGE 1, 97, 105)

Er hat hier also einen klaren Gestaltungsauftrag, allerdings dabei auch einen weiten Gestaltungsspielraum. (BVerfGE 22, 180, 204)

Das Sozialstaatsprinzip führt jedoch nicht zu einem totalen Wohlfahrtsstaat. Jeder Bürger ist insbesondere auch zur Selbsthilfe angehalten und hat bestimmte rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat, die zum Beispiel in der Sozialversicherungspflicht und der Steuerpflicht ihren Ausdruck finden.

Der Sozialstaat versucht also einerseits seinen Bürgern Chancengleichheit und gleiche Förderung zu garantieren, andererseits dabei entstehende Lasten wiederum gerecht auf die Bürger zu verteilen.

Abbildung 1: Sozialer Rechtsstaat. Grafische Bearbeitung: C.CONCEPT, Catherina Deinhardt, 2017.



Abbildungsbeschreibung: Unter Sozialstaat versteht man sozialen Ausgleich, soziale Gerechtigkeit, Menschenwürde und das Wohl Aller. Unter Rechtsstaat versteht man Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte und den Schutz der Einzelnen. Unter sozialem Rechtsstaat versteht man soziale Gerechtigkeit der Einzelnen, soziale Pflichten der Einzelnen, Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit sowie Schutz und Wohlstand.

Die Kombination dieser o. g. sozialen und rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen wird Sozialer Rechtsstaat genannt.

“ Ich halte den Sozialstaat, wie wir ihn in Deutschland und anderen Staaten kennen, für die größte Kulturleistung, die die Europäer im Lauf dieses schrecklichen 20. Jahrhunderts zustande gebracht haben.
 ” (Helmut Schmidt, Altbundeskanzler, im Interview mit Kai Diekmann, Walter Mayer und Hans-Jörg Vehlewald Zeit Online, 23. Juli 2008)

1.3 Bestandsgarantie

Das Staatsziel „Sozialstaat“ ist eine der fünf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Artikels 20 Grundgesetz. Die weiteren sind:

- Rechtsstaat (siehe oben)
- Bundesstaat (Artikel 28 Grundgesetz, 16 Bundesländer)
- Demokratie (alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Herrschaft auf Zeit)
- Republik (Staatsform, Staatsoberhaupt = Bundespräsident)

Diese fünf dominierenden Grundprinzipien wurden vom parlamentarischen Rat mit einer Bestandsgarantie versehen, der so genannten Ewigkeitsklausel des Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz:

“Eine Änderung dieses Grundgesetzes durch welche (...) die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.”

Ziel dieser Bestandsgarantie ist, dass auch unterschiedlichste politische Mehrheiten im Parlament (Bundestag) keine Möglichkeit haben, das im Grundgesetz niedergeschriebene Staatssystem zu verändern. Für das Sozialstaatsprinzip bedeutet das, dass insbesondere die in Artikel 1 Grundgesetz für unantastbar erklärte Menschenwürde durch eine Grundgesetzänderung weder relativiert noch die staatliche Verpflichtung auf die Menschenwürde abgeschafft werden kann. Konsequenz daraus ist, dass sämtliche Grundrechte, die einen auf die Menschenwürde zurückzuführenden Kernbereich haben, ebenfalls unter dem besonderen Schutz der Bestandsgarantie stehen.

Da die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat den Bestand und die Eigenverantwortung von Ländern garantiert, ist im Artikel 28 Abs. 1 GG festgelegt, dass auch die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen muss. Das heißt, dass die konkrete Ausgestaltung von Bundesgesetzen (zum Beispiel: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland den gleichen Grundprinzipien unterliegen, aber dass auch landesspezifische Eigenarten darauf Einfluss haben können.

Im Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Berlin hat sich beispielsweise das Land Berlin verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte die soziale Sicherung zu verwirklichen, wobei die soziale Sicherung eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll.

Zusammenfassung



- Das heutige System der Sozialversicherungen hat seine Grundlagen immer noch in der Bismarckschen Sozialgesetzgebung.
- Der Sozialstaat hat die Aufgabe der Daseinsvorsorge und des sozialen Ausgleiches zwischen seinen Bürgern – mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit.
- Das Sozialstaatsprinzip ist eines der Staatsstrukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland.
- Aus dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich ein dauerhafter Gestaltungsauftrag für den Staat
- Die Ewigkeitsklausel des Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz schützt die Staatsstrukturprinzipien.

Fragen zur Selbstreflexion



- Wann und durch wen wurden die Grundsteine der Sozialversicherung gelegt?

Antwort

Die Grundsteine wurden vom Reichskanzler Otto von Bismarck 1883 (Krankenversicherung) gelegt.

- Wann wurden die einzelnen Zweige der Sozialversicherung begründet?

Antwort

1883, 1884, 1889: Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, 1927: Arbeitslosenversicherung, 1994: Pflegeversicherung

- Welches sind die Staatsstrukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort

In Artikel 20 des Grundgesetzes werden folgende Staatsstrukturprinzipien geregelt:

- die Demokratie,
- die Republik,
- der Bundesstaat,
- der Sozialstaat und
- der Rechtsstaat

- Wo ist festgelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialstaat ist?

Antwort

Dies ist in Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) beschrieben.

- Nennen Sie mindestens drei soziale Grundrechte!

Antwort

Artikel 1 Abs. 1 Schutz der Menschenwürde

Artikel 3 Abs. 2 Gleichberechtigung von Mann und Frau

Artikel 3 Abs. 3 Diskriminierungsverbot

Artikel 6 Abs. 1 Schutz von Ehe und Familie

Artikel 6 Abs. 4 Anspruch der Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft,

Artikel 9 Koalitionsfreiheit

Artikel 12 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

Artikel 14 Abs. 2 Eigentum verpflichtet, Sozialbindung des Eigentums

- Inwieweit sind die Grundrechte und die Staatszielbestimmung im Grundgesetz vor Veränderungen geschützt?

Antwort

Der Wesensgehalt der Grundrechte ist vor Änderungen durch Art. 19 Abs. 2 GG geschützt. Art. 1 und 20 GG sind durch Art. 79 Abs. 3 GG vor jeglicher Veränderung geschützt.

2. Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Lernziele



Die Lernenden sollen

- den Begriff und den Inhalt des sozialen Netzes beschreiben können,
- die Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches sowie insbesondere die für die Sozialgewährung wesentlichen Bestimmungen des SGB I und X benennen können,
- die Unterscheidung zwischen den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII treffen können.

Inhalte



- [2.1 Das soziale Netz der Bundesrepublik Deutschland](#)
- [2.2 Drei-Säulen-Theorie](#)
- [2.3 Sozialversicherung \(soziales Vorsorgesystem\)](#)
- [2.4 Versorgung \(soziales Entschädigungssystem\)](#)
- [2.5 Fürsorge \(soziales Ausgleichssystem\)](#)
- [2.6 Die Ausgaben der sozialen Sicherung](#)
- [2.7 Ausgabenverteilung in der Sozialhilfe](#)
- [2.8 Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches \(SGB\)](#)

2.1 Das soziale Netz der Bundesrepublik Deutschland

Zur Umsetzung des Sozialstaatsgebotes gemäß Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG wurden seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von sozialen Gesetzen geschaffen, die eine umfassende soziale Absicherung der Bevölkerung ermöglichen sollen.

Das soziale Netz in Deutschland umfasst dabei unterschiedlichste Leistungen. Der größte Leistungsbereich ist der Bereich der Sozialversicherung, die aus Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitsförderung, Unfallversicherung und seit 1995 der Pflegeversicherung besteht. Wesentlich kleiner, aber für die betroffenen

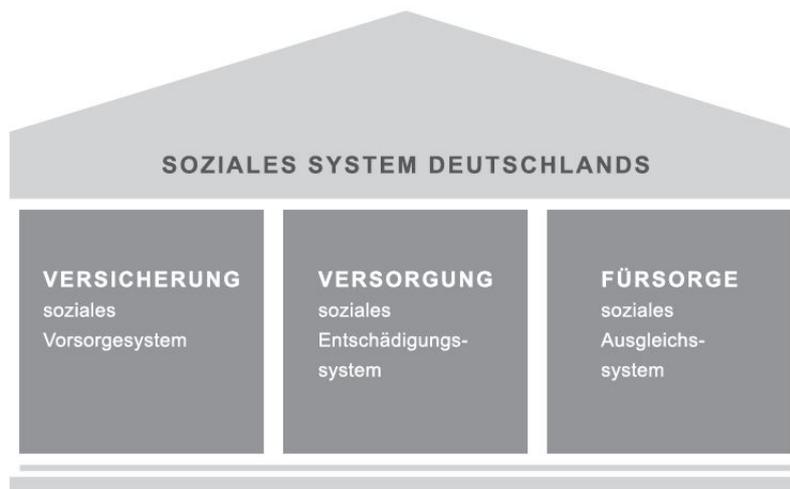
Personengruppen nicht weniger wichtig als die Sozialversicherung, sind eine ganze Reihe von anderen Sozialleistungen, wie zum Beispiel die originären Leistungen der Sozialhilfe, die Kriegsopferversorgung, das Wohngeld oder die Berufsausbildungsförderung. Die beispielhaft genannten Leistungen gehören dabei zu ganz unterschiedlichen Teilbereichen des Sozialen Systems, die in der Folge kurz erläutert und unterschieden werden sollen.

2.2 Drei-Säulen-Theorie

Drei-Säulen-Theorie

Um die unterschiedlichsten Sozialleistungsarten konkreter erfassen und gegeneinander abgrenzen zu können, versucht die so genannte "3-Säulen-Theorie" die Sozialleistungen nach festgelegten Kriterien zu ordnen:

Abbildung 2: Drei-Säulen-Theorie. Grafische Bearbeitung: C.CONCEPT, Catherina Deinhardt, 2017.



Abbildungsbeschreibung: Die drei Säulen des sozialen Systems in Deutschland sind Versicherung (= soziales Vorsorgesystem), Versorgung (= soziales Entschädigungssystem) und Fürsorge (= soziales Ausgleichssystem). Die Säulen werden in nachfolgender Tabelle noch genau erläutert.

Tabelle 1: Drei-Säulen-Theorie. Es folgt eine Tabelle mit drei Spalten und acht Zeilen inklusive Kopfzeile.

Versicherung (soziales Vorsorgesystem)	Versorgung (soziales Entschädigungssystem)	Fürsorge (soziales Ausgleichssystem)
Absicherung gegen bestimmte soziale Lebensrisiken (zum Beispiel Tod, Alter, Krankheit)	Voraussetzung ist ein nichtfinanzielles Sonderopfer für die Allgemeinheit	Beseitigung individueller Notlagen, Ausgleich und Chancengleichheit
(Pflicht-)Mitgliedschaft in Versicherungen	Speziell eingeräumter Rechtsanspruch	Leistungsanspruch bei individueller Notlage
Leistungsanspruch bei Eintritt des Versicherungsfalls	Leistungsanspruch bei Vorliegen gesetzlich bestimmter Merkmale	Leistungsanspruch bei Bedürftigkeit
Voraussetzung ist Zahlung von Beiträgen und Erfüllung der Anwartschaften	standardisiert nach Art des Versorgungsfalls	Individualisiert nach Art und Höhe der Bedürftigkeit

Versicherung (soziales Vorsorgesystem)	Versorgung (soziales Entschädigungssystem)	Fürsorge (soziales Ausgleichssystem)
Keine Bedürftigkeitsprüfung	Ausgleich für erlittene Schäden und Folgebeseitigung	Keine Voraussetzung
Rentenversicherung (SGB VI), Krankenversicherung (SGB V), Unfallversicherung (SGB VII),	Keine Bedürftigkeitsprüfung	Bedürftigkeitsprüfung
Arbeitslosenversicherung (SGB III), Pflegeversicherung (SGB XI)	Kriegsopferversorgung, Entschädigung von Impfschäden, OEG, Kindergeld (BKGG)	Sozial- und Jugendhilfe, Wohngeld, BAföG, Arbeitslosengeld II, Kindergeld

Anmerkung

Diese 3 Säulen decken das System der sozialen Sicherung weitgehend ab. Manche Sozialleistungen lassen sich aber nicht eindeutig einer Säule zuweisen. Diese Leistungen weisen in der Regel Elemente der Versorgung und des Ausgleiches auf (zum Beispiel Kindergeld). So ist das Kindergeld ursprünglich als Leistung der Versorgung gezahlt worden, wird aber seit 1996 auch nach den Vorschriften des Steuerrechts gewährt. Beides dient dem Familienlastenausgleich. Die "3-Säulen-Theorie" kann daher nur als Grundorientierung im sozialen System angesehen werden.

2.3 Sozialversicherung (soziales Vorsorgesystem)

Das System der Sozialversicherung

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung

Das Sozialversicherungssystem hat die Aufgabe, Versicherte gegen bestimmte soziale Lebensrisiken abzusichern und für diese Fälle Vorsorge zu treffen. Solche sozialen Lebensrisiken sind insbesondere Krankheiten, Unfälle, Invalidität (verminderte Erwerbsfähigkeit), Schwangerschaft, Alter, Pflegebedürftigkeit und Tod. Zu den Aufgaben gehören neben den Versicherungsleistungen im engeren Sinn auch Prävention und Rehabilitation.

Die Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer (Ausnahmen bei geringfügiger Beschäftigung und Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze). Die Versicherungspflicht vermeidet eine Auslese nach Personen mit hohen und niedrigen Risiken (zum Beispiel Gesunde und Kranke) und gestaltet einen solidarischen Ausgleich unter den Versicherten unabhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge.

Es werden somit auch solche Personen einbezogen, die ansonsten aufgrund ihres niedrigen Einkommens oder hoher Risiken keinen anderweitigen Schutz, zum Beispiel durch eine private Versicherung, erlangen könnten.

Das Sozialversicherungssystem ist bis heute durch eine gemeinsame Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gekennzeichnet. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden ausschließlich vom Arbeitgeber getragen. Der Beitragssatz der Krankenkassen liegt bei 14,6 Prozent. Die Arbeitgeber tragen hiervon die Hälfte. Da dieser Beitragssatz nicht ausreicht, um die Kosten der Krankenkassen zu decken, tragen die Arbeitnehmer die Differenz

über Zusatzbeiträge allein. Der Beitragsanteil der Arbeitgeber ist auf 7,3 Prozent gedeckelt. In der Pflegeversicherung müssen kinderlose Arbeitnehmer einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent selbst tragen.

Die Beitragssätze belaufen sich 2021 auf (in % des Bruttoarbeitslohnes):

Tabelle 2: Beitragssätze Sozialversicherung 2021. Es folgt eine Tabelle mit vier Spalten und acht Zeilen inklusive Kopfzeile.

Sozialversicherung	Beitragssatz gesamt	Arbeitnehmerbeitrag in %	Arbeitgeberbeitrag in %
Krankenversicherung	Allgemein: 14,6	7,30 + Zuschläge	7,30
Krankenversicherung	Ermäßigt 14,0	7,00 + Zuschläge	7,00
Pflegeversicherung (PV)	3,05	1,5255	1,525
PV, Kinderlose ab 24. Lebensjahr	+ 0,25	+ 0,25	-
PV Sachsen (Ausnahme)	3,05	2,025	1,025
Rentenversicherung	18,60	9,30	9,30
Arbeitslosenversicherung	2,40	1,20	1,20

Die Leistungen in der Sozialversicherung orientieren sich zum Teil an der Höhe der eingezahlten Beiträge (zum Beispiel Arbeitslosenversicherung, Krankengeld), zum Teil sind sie auch einheitlich für alle Versicherte (zum Beispiel ärztliche Versorgung in der Krankenversicherung).

Bevor in der Sozialversicherung Leistungen bezogen werden können, müssen zum Teil Anwartschaftszeiten erfüllt werden. So erwirbt man Ansprüche in der Rentenversicherung erst, wenn man 60 Monate Beiträge gezahlt hat.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhält man in der Regel erst, wenn man in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (zum Beispiel Beschäftigung, Krankengeldbezug) gestanden hat.



Die Leistungen der Sozialversicherung, die den pflichtversicherten und freiwilligen Mitgliedern zur Verfügung stehen, sind vielseitig:

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung hat in erster Linie die Aufgabe, Rentenleistungen zu erbringen. Dies können zum Beispiel Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, oder wegen Erreichung der Altersgrenzen (Altersruhegeld) sein. Ergänzt wird diese zentrale Aufgabe durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sowie durch die Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

Die Höhe der Rentenzahlungen richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der eingezahlten Rentenbeiträge und der Dauer der Mitgliedschaft in der Versicherung.

Die Finanzierung erfolgt über Beiträge, die sich mit einem einheitlichen Prozentsatz an der Höhe des Bruttoarbeitseinkommens bemessen. Hinzu kommt als zweite, zunehmend bedeutsame Finanzierungsquelle ein steuerfinanzierter Bundeszuschuss.

Arbeitslosenversicherung

Die Hauptaufgabe der Arbeitslosenversicherung (AV) ist, beschäftigungslosen Arbeitnehmern den Lebensunterhalt zu sichern. Dafür gewährt die AV Arbeitslosengeld. Arbeitslosengeld (auch „Arbeitslosengeld I“ genannt) gibt es normalerweise 12 Monate lang. Wer bei Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 50 Jahre alt ist, hat einen längeren Anspruch: je nach Alter bis zu 24 Monate. Das Arbeitslosengeld beträgt 60 (ohne Kinder) bzw. 67 Prozent vom letzten Nettogehalt (§ 129 SGB III).

Das Arbeitslosengeld wird unabhängig vom Vermögen und von anderen Einnahmen des Betroffenen gewährt, ebenso unbeachtlich sind Unterhaltsansprüche.

Dauer des Arbeitslosengeldes: Die Dauer des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

Tabelle 3: Dauer des Arbeitslosengeldes. Es folgt eine Tabelle mit drei Spalten und acht Zeilen inklusive Kopfzeile.

Versicherungspflicht in den letzten 5 Jahren vor der Arbeitslosmeldung (Monate)	Vollendetes Lebensjahr	Höchstanspruchsdauer (Monate)
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Der Höchstanspruch für Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt zwölf Monate. Er setzt voraus, dass die/der Arbeitslose in den letzten fünf Jahren zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt war. Die Höchstdauer von 24 Monaten gilt nur für Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren vor der Arbeitslosmeldung Versicherungspflichtzeiten von mindestens 48 Monaten nachweisen. Für die bis zum 31. Dezember 2022 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte gilt folgende Tabelle zur Anspruchsdauer:

Tabelle 4: Anspruchsdauer für überwiegend kurz befristet Beschäftigte. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und vier Zeilen inklusive Kopfzeile.

Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	Höchstanspruchsdauer (Monate)
6	3
8	4
10	5

Quelle: Grafische Darstellung Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

An die Gewährung des zeitlich befristeten Arbeitslosengeldes schließt sich seit Januar 2005 nicht mehr die Arbeitslosenhilfe, sondern ggf. das Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, ALG II oder Sozialgeld) nach dem SGB II an. (Quelle grafische Darstellung Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Neben diesen Leistungen ist die Arbeitslosenversicherung u. a. zuständig für die Berufsberatung, die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie die Förderung und Verbesserung der Beschäftigungschancen.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung hat insbesondere die Aufgaben der Gesundheitsförderung und vorsorge sowie der Gewährung von Leistungen zur ambulanten und stationären Behandlung von Krankheiten. Sie trägt die Kosten für medizinische Behandlungen, Arzneimittel sowie Heil und Hilfsmittel.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung soll die finanziellen Lasten einer Pflegebedürftigkeit abmildern. Dafür gewährt die PV Leistungen für die ambulante und die stationäre Pflege, deren Höhe sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit des Betroffenen richtet, allerdings pauschaliert und nicht bedarfsdeckend angelegt ist.

Die Einteilung in die Pflegestufen I bis III ist seit dem 01.01.2017 durch das Pflegestärkungsgesetz (PSG II: Einteilung in fünf Pflegegrade) abgelöst worden. Seitdem wird bei der Begutachtung und Leistungserbringung der Pflegeversicherung der Unterstützungsbedarf der Betroffenen persönlicher und passgenauer berücksichtigt.

Unfallversicherung

Ziel der Unfallversicherung ist es, die Folgen von Arbeitsunfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach einer Schädigung die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen (Rehabilitationsmaßnahmen), ihn bzw. seine Hinterbliebenen finanziell zu entschädigen. Gleichzeitig fördert sie Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Risiken.

Beamten und Beamte sind nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Sie sind nach einem bestimmten Versorgungsrecht abgesichert. Auch Selbstständige sind nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Sie müssen sich privat versichern.

2.4 Versorgung (soziales Entschädigungssystem)

Im Wesentlichen geht dieses Rechtsgebiet auf die Kriegsopferversorgung zurück, die Leistungen derjenigen regelt, die durch Kriegseinwirkungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder deren Ehegatten, Kinder oder Eltern getötet wurden. Diese Ansprüche wurden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entschädigt. Bei den Leistungen der Kriegsopferversorgung handelt es sich um Aufopferungsansprüche, die dem Ausgleich der für die dem Staat an Gesundheit und Leben gebrachten besonderen Opfer dienen und für die der Staat eine besondere Verantwortung trägt. (vgl. Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Nomos Kommentar, a. a. O., S. 44) Zwischenzeitlich wurde eine ganze Reihe weiterer Gesetze geschaffen, die dem Bereich der Versorgung zuzurechnen sind und die teilweise wegen der Höhe der zu gewährenden Leistungen direkten Bezug auf das BVG nehmen.

Insbesondere gehören dazu:

- Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (BerRehaG)
- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Für die Gewährung der Leistungen sind die Versorgungsämter zuständig.

2.5 Fürsorge (soziales Ausgleichssystem)

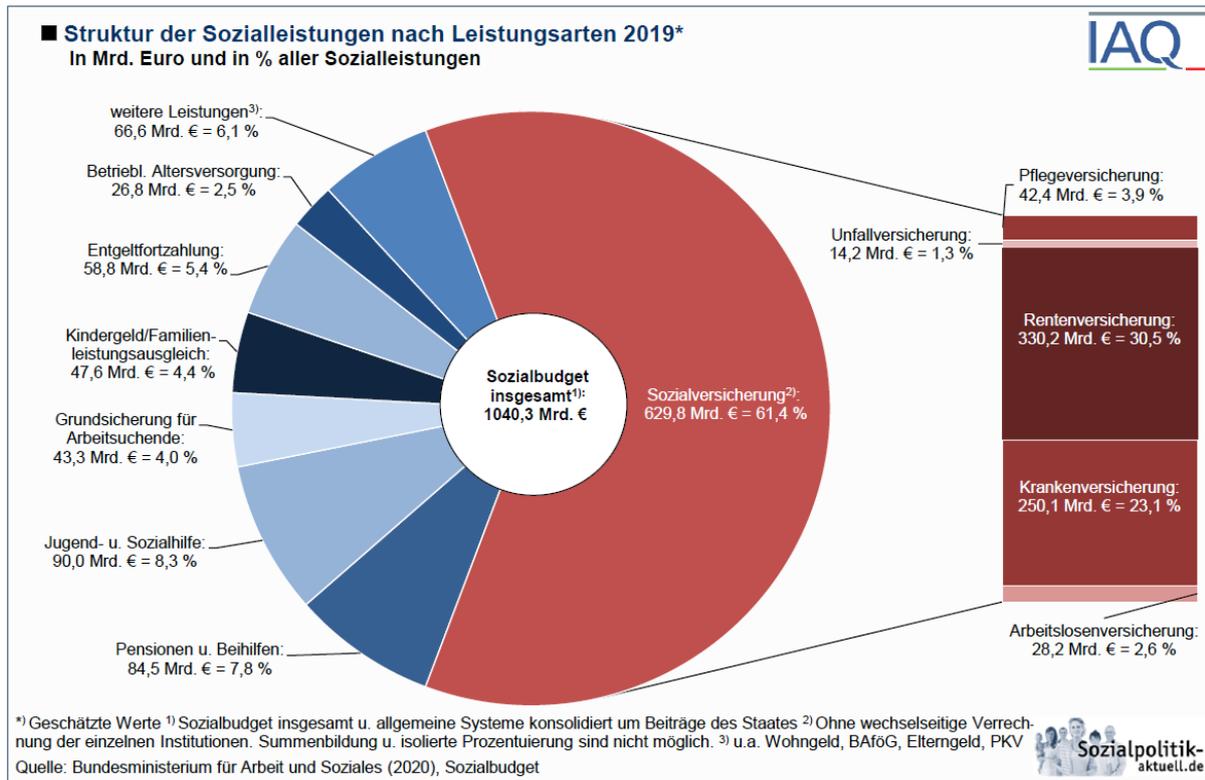
Dieser Bereich sichert im Grunde die Risikolagen ab, die durch die Bereiche der Versicherung bzw. der Versorgung nicht abgedeckt werden. Es geht dabei darum, individuelle Notlagen zu beseitigen und ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Es geht aber auch darum, Chancengleichheit und gleiche soziale Entfaltungsmöglichkeiten herzustellen. Dabei bedarf es keinerlei Vorleistungen der Hilfesuchenden, sie müssen nur bedürftig sein. Die Leistungen sind durchweg steuerfinanziert.

SGB II und SGB XII zum Beispiel sind darauf ausgelegt, individuelle soziale Notlagen zu beseitigen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz zielt darauf ab, auch einkommensschwächeren Personen ein Studium zu ermöglichen und damit vorhandene soziale Nachteile auszugleichen. Zum Bereich der sozialen Ausgleichssysteme gehören zum Beispiel auch das Wohngeldgesetz und das Bundeskindergeldgesetz.

2.6 Die Ausgaben der sozialen Sicherung

Die Gesamtausgaben aller direkten Sozialleistungen (ohne steuerliche Vergünstigungen), umfassten 2019 insgesamt rd. 1040,3 Mrd. €. Die Sozialleistungsquote lag 2019 bei 30,3 Prozent. Damit wurde fast jeder dritte in Deutschland erwirtschaftete Euro für Sozialleistungen aufgewendet.

Abbildung 3: Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2019. Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020), Bericht "Sozialbudget".

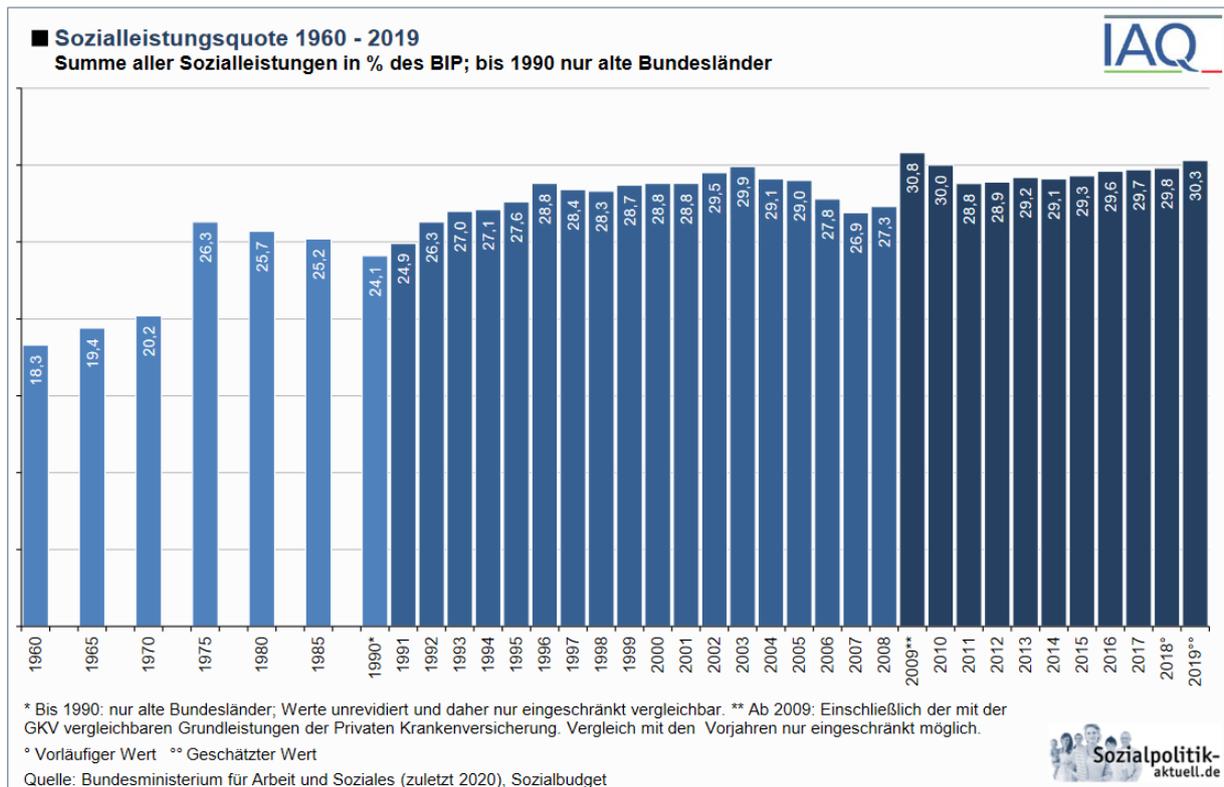


Abbildungsbeschreibung: Anhand eines Tortendiagramms wird die Struktur der Sozialleistungen im Jahre 2019 dargestellt. Mit insgesamt knapp 630 Milliarden Euro entfallen 61,4 Prozent auf die Sozialversicherung. Davon macht die Rentenversicherung mit 330 Milliarden Euro 30,5 Prozent aus; die Krankenversicherung mit 250 Milliarden Euro 23,1 Prozent aus; die Pflegeversicherung mit knapp über 42 Milliarden Euro 3,9 Prozent aus; die Arbeitslosenversicherung mit 28 Milliarden Euro 2,6 Prozent aus und die Unfallversicherung mit 14 Milliarden Euro 1,3 Prozent aus. Weitere Sozialleistungen sind beispielsweise Pensionen und Beihilfen mit 84,5 Milliarden Euro und einem Anteil von 7,8 Prozent, Jugend- und Sozialhilfe mit 90 Milliarden Euro und einem Anteil von 8,3 Prozent sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende mit 43 Milliarden Euro und einem Anteil von 4 Prozent. Der noch folgende, kleinere Anteil entfällt auf Kindergeld/Familienleistungsausgleich, Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung und weitere Leistungen wie Wohngeld, BAföG und Elterngeld.

Die Sozialleistungsquote ist zwischen 1960 und 1975 (in den alten Bundesländern) als Ergebnis der seinerzeitigen sozialpolitischen Reformpolitik stetig gestiegen. Seit 1975 hat sich die Quote aber auf einem vergleichsweise konstanten Niveau zwischen 29 Prozent und 31 Prozent eingependelt. Die bei einer ausschließlichen Betrachtung der absoluten Zahlen naheliegende Aussage, der Sozialstaat werde immer aufwändiger und „teurer“, bestätigt sich also nicht.

Auch im europäischen Vergleich liegt Deutschland nicht in der Spitzengruppe, sondern im oberen Mittelfeld. Das ist umso bemerkenswerter, da ab 1990 die sozialen Folgelasten der deutschen Einheit und die schwierigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu verkraften waren und sind. Die erheblichen Kürzungen im System der Sozialen Sicherung, vor allem in der Alterssicherung und bei der Absicherung von Arbeitslosigkeit („Hartz-Gesetze“), machen sich hier bemerkbar. Die Schwankungen der Sozialleistungsquote im Zeitverlauf sind allerdings nicht nur Ergebnis der Ausgabenentwicklung, sondern auch der Entwicklung des BIP. Denn auch wenn die Ausgaben unverändert bleiben, aber die Bezugsgröße, nämlich das BIP sinkt, steigt die Quote.

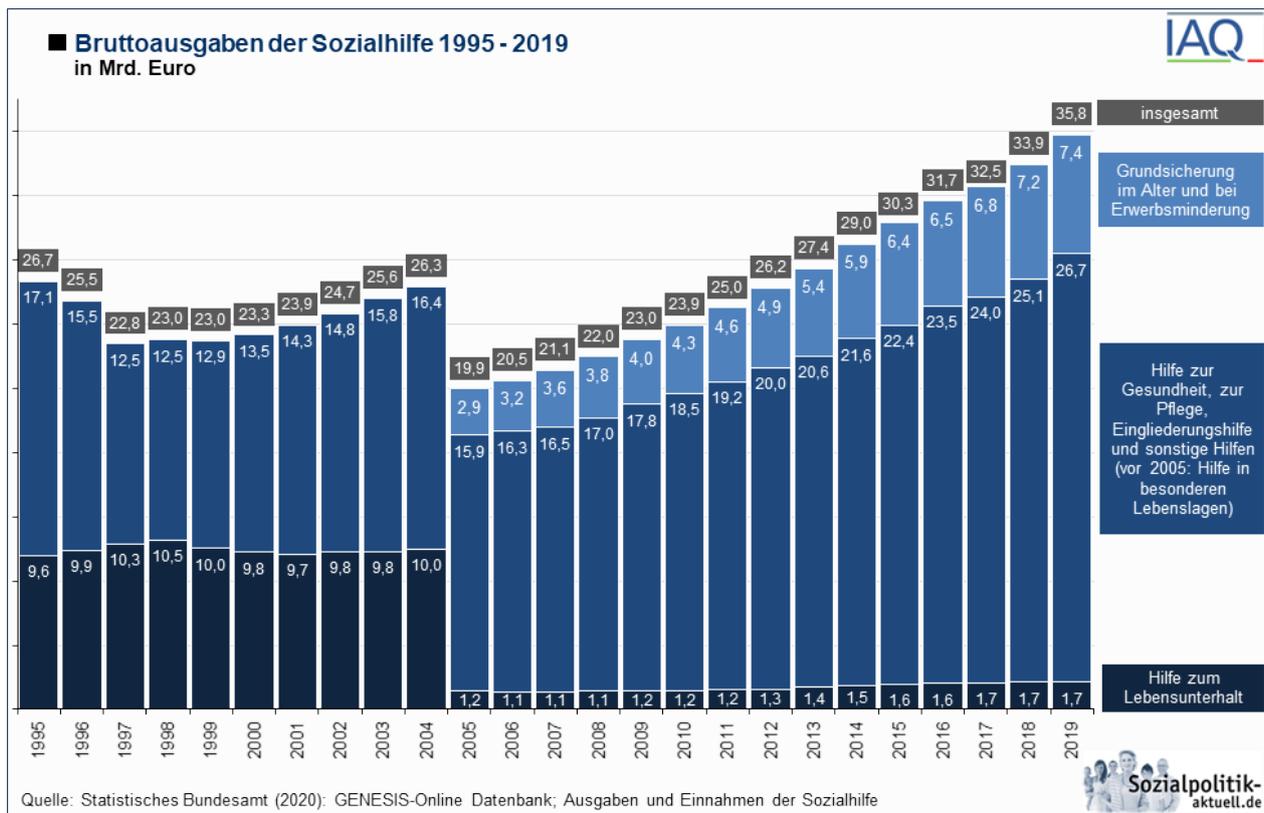
Abbildung 4: Sozialleistungsquote in Deutschland 1991-2019. Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bericht "Sozialbudget".



Abbildungsbeschreibung: Die Abbildung veranschaulicht die Sozialleistungsquote von 1960 bis 2019. So lag die Sozialleistungsquote im Jahr 2011 beispielsweise bei 28,8 Prozent und steigt jährlich leicht an: so betrug sie im Jahr 2019 30,3 Prozent.

Bruttoausgaben der Sozialhilfe

Abbildung 5: Sozialleistungen nach Institutionen/Systemen 1991-2018. Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.



Abbildungsbeschreibung: Die Grafik zeigt anschaulich die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben, die in den letzten 20 Jahren stetig gestiegen sind. Der Rückgang im Jahr 2005 ist auf die neu eingeführte Leistung Arbeitslosengeld II zurückzuführen. Bemerkenswert ist, dass sich die Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit 2005 mehr als verdoppelt haben.

Sozialbericht

Seit 1970 legt die Bundesregierung in unregelmäßigen Abständen Berichte über die soziale Lage der Bundesrepublik Deutschland vor (zuletzt 2013). In diesem Sozialbericht werden alle Leistungen öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen aufgelistet. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für die Bereiche Ehe und Familie, Gesundheit, Beschäftigung, Alter, Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen.

Bei einer genaueren Betrachtung der Ausgaben für das soziale Netz ist festzustellen, dass die Zahlungen für Sozialhilfe seit Jahren einer der am stärksten steigenden Leistungsbereiche sind.

1980 beliefen sich die Gesamtsozialhilfekosten noch auf 6,8 Mrd. €, 1985 auf 10,6 Mrd. €, 1990 auf 16,2 Mrd. €, 1993 (ab diesem Zeitraum jeweils Gesamtdeutschland) auf 20,3 Mrd. €. Bis 2004 stiegen die Sozialhilfeausgaben auf 26,3 Mrd. €. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass durch die Einführung der Pflegeversicherung und des Asylbewerberleistungsgesetzes erhebliche Verschiebungen zu Gunsten des Sozialhilfetats stattfanden (auch wenn diese nur als geringeres Wachstum an Bedürftigen in der Sozialhilfe wahrzunehmen sind). Mittlerweile sind die Sozialhilfeausgaben im Jahr 2019 auf 35,8 Mrd. € gestiegen.

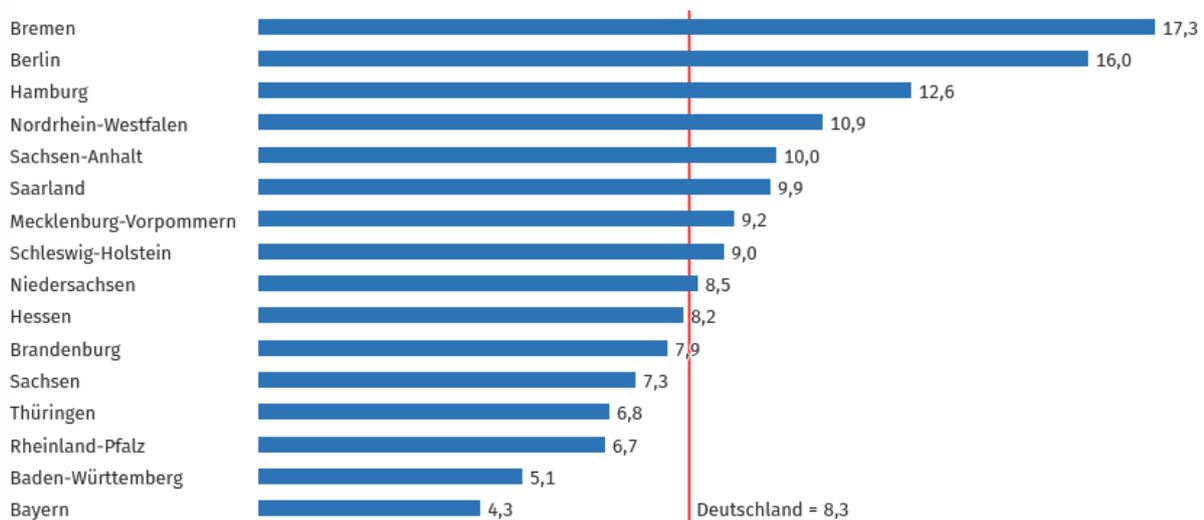
Quote Soziale Mindestsicherungsleistungen

In Deutschland verteilen sich die Menschen, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt (a. v. E.), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) beziehen, regional sehr unterschiedlich. Zudem leben in den Stadtstaaten besonders viele Menschen ganz oder teilweise von staatlichen Leistungen.

Abbildung 6: Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung insgesamt nach Bundesländern 2019.
Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020): Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Soziale Mindestsicherungsleistungen 2019

Empfängerinnen und Empfänger in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Abbildungsbeschreibung: Dargestellt werden die sozialen Mindestsicherungsleistungen 2019: Empfängerinnen und Empfänger in Prozentangaben. Im Bundesdurchschnitt sind dies bei 8,3%. Auffällig hoch sind sie in allen drei Stadtstaaten: Bremen mit 17,3 Prozent, Berlin mit 16 Prozent und Hamburg mit 12,6 Prozent. Am niedrigsten sind sie in Bayern mit 4,3 Prozent und Baden-Württemberg mit 5,1 Prozent.

Zum Jahresende 2019 erhielten in Deutschland knapp 6,9 Millionen Menschen und damit 8,3 Prozent der Bevölkerung soziale Mindestsicherungsleistungen. Dies waren 4,7 % weniger als Ende 2018, als rund 7,2 Millionen Menschen Leistungen der sozialen Mindestsicherung bezogen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung sank der Anteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von 8,7 % zum Jahresende 2018 auf 8,3 % zum Jahresende 2019. Das war die bisher niedrigste Mindestsicherungsquote seit Beginn der Berechnungen im Jahr 2006.

- Gut 5,3 Millionen Menschen erhielten Ende 2019 Gesamtregelungen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“; so genanntes Hartz IV). Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Regelleistungsberechtigten damit um 5,6 %.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ erhielten gut 1,1 Millionen Menschen. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Leistungsberechtigten damit um 0,6 %.
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekamen knapp 385.000 Menschen (12,2 Prozent). Dies entsprach einem Rückgang um 6,3 %.
- Rund 113.000 Menschen bezogen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“. Das waren 6,7 % weniger als im Vorjahr. (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 434 vom 30.10.2020)

2.7 Ausgabenverteilung in der Sozialhilfe

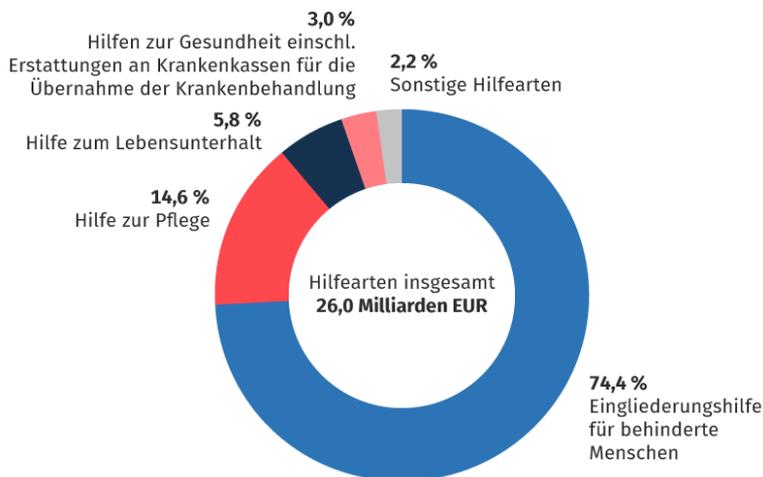
Bei Betrachtung der bundesweiten Ausgaben der Sozialhilfe ist festzustellen, dass die eigentlichen wesentlichen Ausgabeblöcke aus dem Bereich der Hilfen der Kapitel 5 bis 9 kommen. Insbesondere sind hier die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (bis 31.12.2019) und die Hilfe zur Pflege zu nennen. Die Ausgaben in

diesen Bereichen sind zudem in den letzten Jahren, auch aufgrund demographischer Entwicklungen, stark gestiegen und werden wohl auch zukünftig deutlich steigen.

Abbildung 7: Nettoausgaben der Sozialhilfe 2019. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2020.

Nettoausgaben der Sozialhilfe 2019

Anteile nach Hilfearten in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Abbildungsbeschreibung: Dargestellt werden die Nettoausgaben der Sozialhilfe 2019, genauer: der Anteil nach Hilfearten in Prozent. Von den insgesamt 26 Milliarden Euro entfallen 74,4 Prozent auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. 14,6 Prozent auf die Hilfe zur Pflege. 5,8 Prozent auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. 3 Prozent auf die Hilfen zur Gesundheit. Sonstige Hilfearten machen einen Anteil von 2,2 Prozent aus.

Die gesamten Netto-Ausgaben für Sozialleistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ lagen in Deutschland im Jahr 2019 bei 25,95 Milliarden €. Pro Kopf der Bevölkerung wurden somit rein rechnerisch 312 € ausgegeben. Im Jahr 2011 lagen die Gesamtausgaben noch bei 22,7 Milliarden € bzw. bei 278 € pro Kopf der Bevölkerung. (© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021 | Stand: 07.03.2021 / 14:18:27)

2.8 Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches (SGB)

Mit der Zusammenstellung des Sozialgesetzbuches versucht der Gesetzgeber, Sozialleistungsrechte in einem Gesetzbuch zusammenzufassen. Das Sozialgesetzbuch soll dazu beitragen, dass eine Überschneidung von sozialen Leistungen ausgeräumt wird, dass Rechte und Pflichten aus den Sozialgesetzen überschaubarer werden und dadurch letztlich die soziale Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin konkret umgesetzt wird.

Ziel des Sozialgesetzbuches ist es, nach § 1 SGB I zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch Sozialleistungen beizutragen. Ein menschenwürdiges Dasein soll gesichert werden. Gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sollen geschaffen werden. Aufgabe ist es, die Familie zu schützen und zu fördern. Der Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit soll ermöglicht werden. Besondere Belastungen des Lebens sollen, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abgewendet oder ausgeglichen werden.

Mit dieser Zielsetzung dient das Sozialgesetzbuch der Realisierung des in den Artikeln 20 und 28 Grundgesetz (GG) verankerten sozialen Rechtsstaates.

Das Sozialgesetzbuch ist in 12 Bücher unterteilt, die die verschiedenen Teile der sozialen Sicherung aber auch dessen Rahmen definieren.

- SGB I: Allgemeiner Teil (in Kraft seit 01.01.1976)
- SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende (in Kraft seit 01.01.2005)
- SGB III: Arbeitsförderung (in Kraft seit 01.01.1998)
- SGB IV: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (in Kraft seit 01.07.1977)
- SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung (in Kraft seit 01.01.1989)
- SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung (in Kraft seit 01.01.1992)
- SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung (in Kraft seit 01.01.1997)
- SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz (in Kraft seit 01.01.1991)
- SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (in Kraft seit 01.07.2001)
- SGB X: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten und Zusammenarbeit der Leistungsträger (in Kraft seit 01.01.1981)
- SGB XI: Soziale Pflegeversicherung (in Kraft seit 01.01.1995)
- SGB XII: Sozialhilfe (in Kraft seit 01.01.2005)

Für den Bereich des Sozialhilferechtes sind derzeit insbesondere die Bücher SGB I und X maßgebend und finden eine entsprechende Anwendung.

Die Kernaussage zum gesamten Sozialgesetzbuch postuliert § 1 des SGB I:

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuches

Abs. 1

Das Recht des Sozialgesetzbuches soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (vgl. Art. 1 GG), gleiche Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familien zu schützen und zu fördern (vgl. Art. 6 GG), den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen (vgl. Art. 12 GG) und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

Abs. 2

Das Recht des Sozialgesetzbuches soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der im Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Der § 1 des SGB I stellt ganz bewusst noch einmal die Verbindung zu den im Grundgesetz genannten sozialen Grundrechten dar. Das Sozialstaatsgebot wird damit konkret umsetzbar und mit Leben gefüllt. Das SGB I durchdringt somit alle übrigen Sozialgesetzbücher. Ein weiteres Grundprinzip aller Sozialleistungen wird ebenfalls im SGB I benannt. Es handelt sich um die konkreten Leistungsarten, die Dienst-, Sach- und Geldleistungen umfassen (vgl. § 11 SGB I). Die Dienstleistungen sind nicht ohne Absicht als erste Leistungsart benannt. Diese Leistungsart ist die Grundidee aller Sozialleistungen. Sie umfasst die Aufklärung (die Bevölkerung soll über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufgeklärt werden), die Beratung (jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch) und die Auskunft (die zuständigen Stellen sind verpflichtet über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen, wobei sich die Auskunftspflicht auch auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen erstreckt).

Erst nach diesen umfassenden Informationen und ggf. umfassenden individuellen Beratungen der Hilfesuchenden und Antragsteller, sind Sach- und Geldleistungen als konkrete materielle Hilfen vorgesehen.

Dieses Recht auf umfassende Betreuung des Hilfesuchenden bzw. Leistungsberechtigten beinhaltet seine konkrete Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 60-67 SGB I), hier insbesondere die Angabe von Tatsachen, das persönliche Erscheinen, Untersuchungen etc..

Als weitere Grundsätze des Sozialleistungsrechtes beinhaltet das Sozialgesetzbuch I: Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen sobald die im jeweiligen Gesetz konkret benannten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 SGB I). Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. (vgl. § 41 SGB I)

Sozialleistungen werden in der Regel auf Antrag (vgl. § 16 SGB I) gewährt. Eine Ausnahme von diesem Prinzip ist die Gewährung von Sozialhilfe (vgl. § 18 SGB XII).

Ansprüche auf Sozialleistungen unterliegen einer 4-jährigen Verjährungsfrist (vgl. § 45 SGB I). Das heißt, dass Ansprüche auf Sozialleistungen spätestens nach 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie entstanden sind, beim zuständigen Träger geltend gemacht werden müssen. Diese Vorschrift gilt allerdings nicht für die Sozialhilfe, da hier die sondergesetzliche Vorschrift des § 18 SGB XII eine andere Regelung vorsieht. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

Folgende allgemeine Grundsätze sind dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu entnehmen: Die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Sozialgesetzbuches I und X gelten grundsätzlich für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, soweit nicht in den einzelnen Sozialgesetzbüchern vorrangige Regelungen enthalten sind (vgl. § 1 SGB X). Jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die das Sozialamt zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, wird Verwaltungsakt genannt (vgl. § 31 SGB X).

Für Rechtsstreitverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB XII ist das Sozialgericht zuständig Die Rechtswegzuweisung für sozialhilfe-rechtliche Streitigkeiten im weiteren Sinn (SGB II, SGB XII, AsylbLG) an die Sozialgerichtsbarkeit ist erst zum 1. Januar 2005 erfolgt (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a und 6a SGG), bis dahin waren die Verwaltungsgerichte zuständig.

Beteiligte des Verwaltungsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten sind einerseits der Hilfesuchende selbst, andererseits auch derjenige, an den das Sozialamt einen Verwaltungsakt richtet (vgl. § 12 Abs. 1 SGB X). In der Verwaltungspraxis handelt es sich dabei hauptsächlich um Unterhaltspflichtige (vgl. § 93 und 94 SGB XII) und Kostenersatzpflichtige (vgl. § 102 SGB XII).

Ein im Verwaltungsverfahren Beteiligter hat gem. § 25 SGB X ein Recht auf Akteneinsicht.

Sozialdaten sind als Sozialgeheimnis zu behandeln und dürfen nicht unbefugt erhoben werden. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse.

Unter persönlichen Verhältnissen sind die Angaben zu verstehen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen, wie zum Beispiel der Name, die Anschrift, der Familienstand, die Staatsangehörigkeit, Diagnosen, Schwangerschaft, u.Ä.

Die Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, wenn Ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB erforderlich ist (§ 67 Abs. 1 SGB X). Die Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Nur in besonderen Fällen kommt eine Datenerhebung bei Dritten in Betracht (vgl. § 67 a Abs. SGB X), sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine ausdrückliche Zulassung regeln.

Bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten ist außerdem seit 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Nach § 67 b SGB X ist eine Offenbarung von Sozialdaten zulässig:

- soweit die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder
- soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach dem Sozialgesetzbuch (s. § 68 ff. SGB X) vorliegt

Im Rahmen der einfachen Amtshilfe (§ 68 SGB X) sind lediglich Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Hilfesuchenden sowie Namen und Anschrift seines derzeitigen Arbeitgebers zu offenbaren, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Hilfesuchenden gegen eine unberechtigte Weitergabe von personenbezogenen Daten hat der Gesetzgeber in § 4 SGB X weitere Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe benannt. Vor jeder Weitergabe von personenbezogenen Daten ist das Sozialamt verpflichtet, die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Weitergabe der gewünschten Daten zu prüfen.

Fragen zur Selbstreflexion



- Nennen Sie bitte die drei Säulen der sozialen Sicherung.

Antwort

- Soziales Vorsorgesystem (Versicherung)
- Soziales Ausgleichssystem (Fürsorge)
- Soziales Entschädigungssystem (Versorgung)

- Nennen Sie bitte mindestens ein Leistungsgesetz je Säule.

Antwort

zum Beispiel:

- SGB VI (Rentenversicherung),
- SGB III (Arbeitslosenversicherung),
- SGB V (Krankenversicherung)
- Wohngeldgesetz (WoGG),
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BA-föG),
- SGB XII (Sozialhilfe)
- Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Wie viele Menschen lebten Ende 2019 in Deutschland von Leistungen der sozialen Mindestsicherung (in %)?

Antwort

8,3 %.

- Welche Hilfeart verursacht im Jahr 2019 innerhalb der Sozialhilfe die höchsten Kosten?

Antwort

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 74,4 Prozent der Gesamtausgaben.

- In welchen Sozialgesetzbüchern finden sich die Regelungen über den Datenschutz?

Antwort

§ 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X

- Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Offenbarung von personenbezogenen Daten zu ermöglichen?

Antwort

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Offenbarungsbefugnis nach § 67 SGB X ff. gegeben ist.

3. Träger, Zuständigkeiten, Organisation und Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die möglichen Träger der Sozialhilfe benennen und die örtliche und sachliche Zuständigkeit definieren können,
- das Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege darstellen können und
- die möglichen Leistungen der Sozialhilfe aufzählen können.

Inhalte

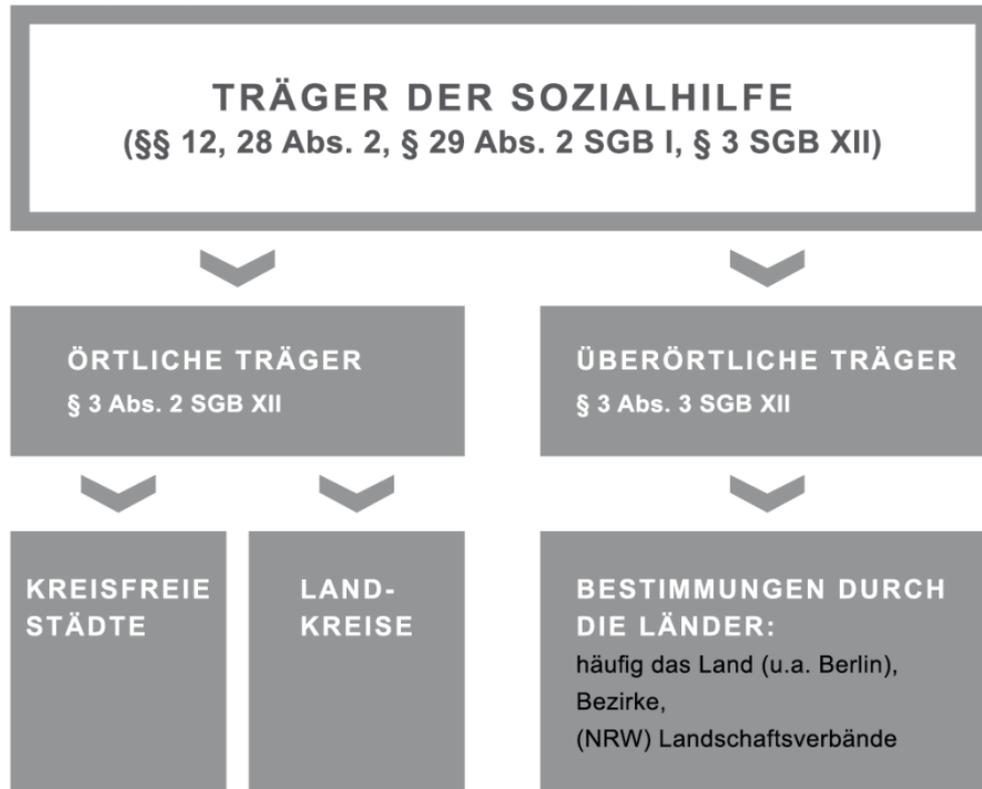


- [3.1 Träger der Sozialhilfe](#)
- [3.2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit](#)
- [3.3 Verhältnis zu freien Wohlfahrtsverbänden](#)

3.1 Träger der Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine hoheitliche Aufgabe, die zur Erledigung öffentlich-rechtlichen Trägern zugewiesen wurde. Öffentliche Träger der Sozialhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger (§ 3 Abs. 1 SGB XII).

Abbildung 8: Träger der Sozialhilfe. Grafische Bearbeitung: C.CONCEPT, Catherina Deinhardt, 2017.



Abbildungsbeschreibung: Die Träger der Sozialhilfe sind örtliche Träger gemäß § 3 Absatz 2 SGB Zwölf und überörtliche Träger gemäß § 3 Absatz 3 SGB Zwölf. Örtliche Träger werden unterschieden in kreisfreie Städte und Landkreise. Bei überörtlichen Trägern erfolgen die Bestimmungen durch die Länder: so häufig das Land (unter anderem Berlin), die Bezirke oder die Landschaftsverbände.

Die örtlichen und überörtlichen Träger sind für unterschiedliche Sozialhilfeleistungen sachlich zuständig. Die Begriffe „örtliche“ und „überörtliche“ Träger kennzeichnen die sachliche Zuständigkeit und dürfen nicht mit der örtlichen Zuständigkeit verwechselt werden.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Diese Stadt- und Landkreise führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe durch. Ab 2014 gilt dies für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr. Der Bund trägt dann 100 Prozent der Kosten, entsprechend führen die örtlichen Träger die Leistungsgewährung dann im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung aus.

Hierbei können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können (§ 99 SGB XII).

Die überörtlichen Träger werden gemäß § 99 SGB XII von den jeweiligen Bundesländern selbst bestimmt. Der Bundesgesetzgeber wollte damit den jeweiligen landesspezifischen Verwaltungsarten Rechnung tragen.

Diese beiden Arten von Trägern wurden geschaffen, um den unterschiedlichen Aufgaben der Sozialhilfegewährung gerecht zu werden. Vom allgemeinen Grundsatz her sind dem überörtlichen Träger konkrete Aufgaben durch das SGB XII zugewiesen, die auf Grund ihrer Besonderheit einer einheitlichen Durchführung bedürfen bzw. deren Erfüllung eine finanzielle Überbelastung der örtlichen Träger bedeuten würde (vgl. auch die Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit).

Da das Land Berlin gemäß Art. 1 der Verfassung von Berlin ein Land und zugleich eine Stadt ist, ist das Land Berlin örtlicher und überörtlicher Träger zugleich.

3.2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit



Für die Gewährung von Sozialhilfe ist örtlich der Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Dieser Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit ist im § 98 SGB XII geregelt. Tatsächlicher Aufenthalt bedeutet dabei die körperliche Anwesenheit des Hilfesuchenden zum Zeitpunkt der Hilfeleistung im Bereich des Sozialhilfeträgers – unabhängig von der einwohneramtlichen Anmeldung oder der Frage, warum sich der Hilfesuchende in diesem Bereich aufhält.

Vom Grundsatz des tatsächlichen Aufenthalts wird in Einzelfällen jedoch abgewichen. So ist beispielsweise für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt (also seinen regelmäßigen, auf Dauer angelegten Aufenthalt – i.d.R. Ort der amtlichen Anmeldung) im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den letzten 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat (vgl. § 98 Abs. 2 SGB XII). (Zum gewöhnlichen Aufenthalt siehe auch: § 30 Abs. 3 SGB I).

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. § 41 Absatz 1 SGB XII).

Eine weitere Ausnahme bildet die Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland (§ 24 SGB XII). In besonderen Einzelfällen können auch Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten. Zuständig ist der überörtliche Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hilfesuchende geboren ist (§ 24 Abs. 4 S. 1 SGB XII).



Der örtliche Träger ist gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich für die Durchführung des SGB XII zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit wird durch Kompetenzverteilung zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger jeweils nach Landesrecht geregelt. Soweit Landesrechtlich keine andere Bestimmung getroffen wird, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für

- Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66,
- Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69,
- Leistungen der Blindenhilfe nach § 72

sachlich zuständig.

Für Berlin ist die Unterscheidung nach örtlichem und überörtlichem Träger ohne Bedeutung, da Berlin örtlicher und überörtlicher Träger zugleich ist (§ 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)). Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe wird durch § 2 Abs. 1 AG-SGB XII den zuständigen Sozialämtern der Bezirke übertragen. Durch das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen

Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) wird die Erbringung von Sozialhilfe als Bezirksaufgabe ausgewiesen. Nach Art. 66 Abs. 2 Verfassung von Berlin erfüllen die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Dies bedeutet, dass die Bezirke nur an Gesetze und Rechtsverordnungen gebunden sind, aber keiner Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung unterliegen. (Eine Ausnahme bildet die Grundsicherung, die vom Land Berlin in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird. Hier kann das zuständige Bundesministerium Weisungen erteilen.)

3.3 Verhältnis zu freien Wohlfahrtsverbänden

Die Gewährung von Sozialhilfe ist im Rahmen des Sozialstaatsgebotes (vgl. Art. 20 i. V. m. Art. 1 GG) eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, deren Erfüllung den staatlichen Trägern obliegt. Diese sind verpflichtet, die Hilfe so zu gewähren, dass der Hilfeempfänger in die Lage versetzt wird, ein Leben zu führen, welches der Würde des Menschen entspricht und die ihn soweit möglich befähigt, (wieder) unabhängig von der Sozialhilfe zu leben.

Den staatlichen Trägern stehen zur Umsetzung dieser Verpflichtung die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen zur Verfügung, um auf die Bedürfnisse des einzelnen Hilfeempfängers individuell einzugehen. Aus der umfassenden Aufgabenstellung ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die ggf. die Aufgabenerfüllung konkreter und zweckdienlicher sicherstellen können. (vgl. § 75 SGB XII).

Neben den öffentlichen oder auch hoheitlichen Trägern sind auch andere Organisationen auf dem Gebiet der Sozialhilfe tätig. Hierzu zählen vor allem die Kirchen, die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 1 SGB XII).

Verband der freien Wohlfahrtspflege ist begrifflich jede Organisation, die auf Grund ihres Verbandszwecks Wohlfahrtsleistungen an hilfebedürftige Personen erbringt, ohne dass diese Mitglieder des Verbands sein müssen. (vgl. Schellhorn, a. a. O., Rz. 16 zu § 5) Frei ist die Wohlfahrtspflege dann, wenn sie nicht öffentlich-rechtlich ist. Von einer Wohlfahrtsleistung spricht man, wenn sie zur Betreuung sozial benachteiligter Personen dient und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Sozialhilfe ist kaum zu überschauen. Auf Grund des weiten Begriffs gehört hierzu eine Vielzahl von Organisationen. Sozialpolitisch relevante Bedeutung haben jedoch nur die großen Verbände, die sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen haben. Hierzu zählen: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritas Verband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Die Zusammenarbeit soll gemäß § 5 Abs. 3 SGB XII darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit geht so weit, dass das SGB XII den Sozialhilfeträgern vorschreibt, keine eigenen Hilfemaßnahmen durchzuführen, wenn die Hilfe durch die freien Wohlfahrtsverbände gewährleistet werden kann.

Fragen zur Selbstreflexion



- Welche freien Träger gibt es neben den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe (3 Beispiele)?
Antwort
zum Beispiel: Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Volkssolidarität
- Wie ist die örtliche Zuständigkeit im SGB XII geregelt?
Antwort
Die örtliche Zuständigkeit wird grundsätzlich mit dem tatsächlichen Aufenthalt eines Hilfesuchenden begründet. Ausnahmen sind Grundsicherung und Hilfen in Einrichtungen, hier gilt der gewöhnliche Aufenthalt.
- Für welche Leistungen ist im Allgemeinen der überörtliche Träger zuständig?
Antwort
Soweit landesrechtlich keine andere Bestimmung getroffen wird, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für
 - Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66a,
 - Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69,
 - Leistungen der Blindenhilfe nach § 72
 sachlich zuständig.
- Wer ist in Berlin für die Gewährung der Sozialhilfe sachlich zuständig?
Antwort
Zuständig sind die Bezirksämter, die Sozialhilfe als Bezirksaufgabe erbringen.

4. Grundsätze der Sozialhilfe

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die allgemeinen Prinzipien und Grundsätze des Sozialhilferechts kennen,
- die einzelnen Grundsätze nennen und erklären können,
- die Grundsätze anhand von konkreten Sachverhalten auch praktisch umsetzen können.

Inhalte



- 4.1 Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe
- 4.2 Nachrang der Sozialhilfe (Subsidiaritätsprinzip) § 2 SGB XII
- 4.3 Besonderheit des Einzelfalls
- 4.4 Rechtsanspruch auf Sozialhilfe
- 4.5 Vorbeugende und nachgehende Hilfe
- 4.6 Formen der Sozialhilfe

4.1 Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe

Aufgabe

Führung eines menschwürdigen Lebens. Hierzu zählen:

- Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
- Abwendung bzw. Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens
- Recht auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft

Ziel

- Leistungsempfangende sollen soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe leben
- Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe
- Verpflichtung des Hilfeempfängers, alles zu tun, um unabhängig von Sozialhilfe zu leben

Aufgabe der Sozialhilfe ist es gemäß § 1 SGB XII, den leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. § 1 SGB XII wird oft auch als Königsnorm bezeichnet, an ihr haben sich alle Regelungen des SGB XII zu orientieren.

Das BVerfG spricht in diesem Zusammenhang von einem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, das jedem Hilfesuchenden diejenigen materiellen Voraussetzungen sichert, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. (Schellhorn, a. a. O., Rz. 6 zu § 1) Dabei sind jeweils auch die herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen zu beachten.

Der notwendige Lebensunterhalt i. S. d. Sozialhilferechts umfasst daher nicht nur das für die menschliche Existenz unerlässliche Minimum. Vielmehr ist der Menschenwürde auch das Recht auf Bildung und Erziehung zuzurechnen.

Gemäß § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74).

4.2 Nachrang der Sozialhilfe (Subsidiaritätsprinzip) § 2 SGB XII

Sozialhilfe als letztes soziales Auffangnetz

Die Leistungen der Sozialhilfe sind als letztes soziales Auffangnetz normiert. Geprägt wird dies durch den Grundsatz, dass Leistungen des SGB XII nachrangig gewährt werden. Gleiches gilt für Arbeitsfähige und die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für das SGB II.

Mit den Leistungen des SGB XII werden die Verpflichtungen Dritter (zum Beispiel Sozialleistungsträger, Unterhaltsverpflichtete) nicht berührt. Hieraus folgt, dass ein grundsätzlich Verpflichteter den Anspruch nicht mit Hinweis auf den Leistungsanspruch nach dem SGB XII ablehnen darf.

Es besteht somit keine Wahlmöglichkeit zwischen einem dem SGB XII vorrangigen Anspruch oder dem Anspruch aus dem SGB XII selber. Dies gilt auch für den Fall, wenn die vorrangigen Ansprüche nur teilweise den Lebensunterhalt decken.

Beispiel

Ein Unterhaltsverpflichteter kann den Unterhalt nicht mit der Begründung verweigern, dass der Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger bereitgestellt wird.

Gegebenenfalls muss der Sozialhilfeträger zunächst vorleisten und die vorhandene Notlage beseitigen (zum Beispiel wenn der vorrangig Leistungsverpflichtete nicht rechtzeitig leistet), der Nachrang der Sozialhilfe wird wiederhergestellt, indem die vorrangige Leistung an den Sozialhilfeträger übergeht bzw. übergeleitet wird.

Abbildung 9: Ausschluss von Sozialhilfe. Grafische Bearbeitung: C.CONCEPT, Catherina Deinhardt, 2017.



Abbildungsbeschreibung: Wer sich selbst helfen kann, erhält keine Sozialhilfe: Dies kann durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) oder durch den Einsatz der Arbeitskraft erfolgen. Wer die Hilfe von Anderen erhält, erhält ebenfalls keine Sozialhilfe: Dies kann durch andere Sozialleistungsträger oder durch Dritte (hier insbesondere Unterhaltsverpflichtete) erfolgen, in Form von gegebenenfalls Vorleistung des Sozialamtes (Bedarfsdeckung).

Sozialhilfe ist also grundsätzlich nachrangig, vorrangig sind aber immer die Selbsthilfemöglichkeiten, also:

- Einsatz der Arbeitskraft (§ 2, 11 SGB XII)
- Einsatz des Einkommens (§ 82 SGB XII)
- Einsatz des Vermögens (§ 90 SGB XII)

4.3 Besonderheit des Einzelfalls

Die Hilfegewährung durch das SGB XII soll durch die Normierung in § 9 Abs. 1 SGB XII der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung tragen; sie soll also nicht schematisch erfolgen. Bei der Hilfegewährung sollen verschiedene Aspekte, wie etwa die Art des Bedarfs, die regionalen Verhältnisse, die Möglichkeiten des Hilfesuchenden oder auch weitere Personen im Haushalt Berücksichtigung finden.

Wünschen des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung beziehen, soll im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung entsprochen werden (§ 9 Abs. 2 SGB XII).

Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären. Diese Fragestellungen stellen sich zum Beispiel oftmals bei der Leistungsgewährung ambulanter Hilfe zur Pflege. Hier ist jeweils sorgfältig abzuwägen, ob dem Leistungsberechtigten eine, teilweise deutlich billigere Versorgung im stationären Bereich, zugemutet werden kann. Umso mehr als der sozialhilferechtliche Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu beachten ist. (vgl. hierzu auch § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen).)

4.4 Rechtsanspruch auf Sozialhilfe

Auf die Leistungen nach dem SGB XII besteht ein Rechtsanspruch. Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, ist die jeweilige Sozialhilfeleistung zu gewähren. Dieser Rechtsanspruch ist für alle Leistungen in § 17 Abs. 1 festgeschrieben.

Innerhalb der Sozialhilfe sind die allermeisten Leistungsansprüche als Ist-Leistung angelegt. Das SGB XII sieht jedoch nicht für alle Leistungsarten einen gleichermaßen verbindlichen Rechtsanspruch vor. Zu erkennen ist dies an der jeweiligen Formulierung im Gesetz. Es wird hier in Ist-, Soll- und Kann-Leistungen unterschieden.

Abbildung 10: Ist-, Soll-, und Kann-Leistungen der Sozialhilfe. Grafische Bearbeitung: C.CONCEPT, Catherina Deinhardt, 2017.

IST-LEISTUNG	SOLL-LEISTUNG	KANN-LEISTUNG
kein Ermessen	Ermessen nur in besonderen Ausnahmen	Ermessen
Anspruch nur dem Grunde nach	Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen (§ 39 Abs. 1 SGB I)	
Klagegrund: Rechtsverletzung	Klagegrund: Ermessensfehler (Ermessen muss im Bescheid nachvollziehbar sein)	

Abbildungsbeschreibung: Bei einer Ist-Leistung besteht kein Ermessen und der Anspruch nur dem Grunde nach; Klagegrund ist eine Rechtsverletzung. Bei einer Soll-Leistung besteht Ermessen nur in besonderen Ausnahmen und Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen gemäß § 39 Absatz 1 SGB Eins; Klagegrund ist ein Ermessensfehler - Ermessen muss im Bescheid nachvollziehbar sein. Bei einer Kann-Leistung besteht Ermessen und Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen gemäß § 39 Absatz 1 SGB Eins; Klagegrund ist ein Ermessensfehler - Ermessen muss im Bescheid nachvollziehbar sein.

Beispiel für Rechtsanspruch: §27 Abs. 1 SGB XII

„Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.“

Beispiel für Ermessen (Kann-Leistung): §70 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen)

„Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.“

Dies ist ein weitgehend offen gestaltetes Ermessen, auch deshalb, weil die Regelung atypische Sachverhalte auffangen soll. Das Ermessen bezieht sich sowohl darauf, ob die Leistung überhaupt zu erbringen ist, wie auch auf die Höhe. Gleichwohl sind Tatbestände vorstellbar, bei denen das Ermessen auf Null reduziert sein könnte. (Insofern ist die in Bescheiden oftmals genutzte Formulierung „... dies ist eine Kann-Leistung, auf deren Erhalt, Sie keinen Rechtsanspruch haben.“ im Hinblick auf eine mögliche Ermessenreduzierung auf Null durchaus kritisch zu sehen.)

Beispiel für Ermessen (Soll-Leistung): § 36 Abs. 1 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)

„Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.“

Bei Soll-Vorschriften ist in der Regel so zu verfahren, wie es im Gesetz steht. Hier ist der Ermessensspielraum sehr eng. Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ist die Hilfe im Regelfall zu erbringen. Nur in besonderen, atypischen Fällen kommt eine Ablehnung in Betracht, die ggf. auch besonders zu begründen ist. Der Ermessensspielraum ist hier sehr eng. (vgl. BVerwGE 49, 16)

In jedem Fall besteht ein Rechtsanspruch, dass das eingeräumte Ermessen durch die Behörde auch pflichtgemäß im Sinne des Gesetzes und bezogen auf den Sachverhalt ausgeübt wird. Mithin unterliegen Ermessensentscheidungen auch einer gerichtlichen Überprüfung. Gegenstand der Überprüfung ist dann, ob das eingeräumte Ermessen von der Behörde erkannt und auch ermessensfehlerfrei ausgeübt wurde. Auf die sog. Ist-Leistungen besteht ein eindeutig überprüfbarer und ggf. auch einklagbarer Rechtsanspruch.

4.5 Vorbeugende und nachgehende Hilfe

Damit durch die Sozialhilfe eine Notlage möglichst wirksam und nachhaltig beseitigt wird, bestimmt § 15 SGB XII, dass Sozialhilfe (auch) vorbeugend und nachgehend gewährt wird. Vorbeugende Hilfe erhält ihren Sinn darin, dass damit eine drohende Notlage nach Möglichkeit bereits im Vorfeld abgewendet wird, wodurch die Gesamtsituation des Hilfesuchenden günstiger gestaltet werden kann. Durch eine präventive Hilfe können ebenfalls unter Umständen ganz erhebliche Kosten eingespart werden. Ein weiterer Sinn dieser Hilfe liegt somit auch in der Vermeidung weiterer Kosten, die die öffentlichen Haushalte belasten würde.

Gerade im Bereich der Hilfen zur Gesundheit ist die präventive Hilfe gemäß §§ 47 ff. SGB XII im Bereich der Vorsorgeleistungen verankert. Diese spezielle Regelung ist allerdings gegenüber der Regelung in § 15 SGB XII vorrangig.

4.6 Formen der Sozialhilfe

Die Leistungen sowohl des 3. als auch des 4. Kapitels SGB XII können als

- Geldleistung
- Dienstleistung
- Sachleistung

erbracht werden (§ 10 Abs. 1 SGB XII). Hierbei haben jedoch im Regelfall die Geldleistungen vor der Sachleistung Vorrang (§ 10 Abs. 3 SGB XII). Die Form der Hilfe richtet sich nach den im Einzelfall erforderlichen Gegebenheiten (Besonderheit des Einzelfalls § 9 Abs. 1 SGB XII). Unter Dienstleistung ist insbesondere auch die sog. „persönliche Hilfe“ zu verstehen, also zum Beispiel die persönliche Beratung durch sozial-pädagogische Fachkräfte (s. a. § 11 Abs. 2 SGB XII).

Fragen zur Selbstreflexion



- Welche Leistungsarten sieht das SGB XII vor?

Antwort

Gemäß § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

- Was ist Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe?

Antwort

Aufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Darüber hinaus soll der Adressat der Leistung dazu befähigt werden, ein Leben möglichst unabhängig von öffentlicher Hilfe zu führen.

- Schildern Sie kurz den Inhalt des Nachrangigkeitsprinzips.

Antwort

Die Leistungen des SGB XII sind allen anderen Ansprüchen gegenüber nachrangig. Dies bedeutet, dass vor einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe zuerst das eigene Einkommen und Vermögen, aber auch alle anderen möglichen Ansprüche gegen Dritte, aber auch die eigene Arbeitskraft eingesetzt werden müssen.

- Erklären Sie bitte den Unterschied im Ermessen bei einer „Kann“- und bei einer „Soll“-Bestimmung.

Antwort

Bei einer Soll-Bestimmung besteht ein eingeschränktes Ermessen. Durch die Formulierung wird der gesetzgeberische Wille ausgedrückt, dass im Regelfall so verfahren werden soll und nur in atypischen Fällen anders verfahren werden kann. Bei einer Kann-Bestimmung ist lediglich der Wille formuliert, dass die Behörde ein Ermessen eingeräumt bekommen hat. Eine Regelfalllösung wie einer Soll-Regelung ist hier nicht vorgesehen.

- In welchen Formen kann die Sozialhilfe gewährt werden?

Antwort

Die Sozialhilfe kann durch

- Geldleistung,

- Sachleistung oder
 - Persönliche Hilfen
- gewährt werden.

5. Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Leistungen definieren können,
- den Unterschied zwischen Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft erklären können,
- das Spektrum der Selbsthilfemöglichkeiten erkennen,
- Unterschiede der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel benennen können,
- die Bewilligung von laufenden und einmaligen Leistungen darlegen können,
- die Systematik der Leistungsberechnung erlernen und
- Sanktionstatbestände und Folgen kennen.

Inhalte



- 5.1 Grundsätzliche Unterscheidung der Leistungsansprüche
- 5.2 Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft
- 5.3 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung

- 5.3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
- 5.3.2 Überprüfung der Selbsthilfemöglichkeit
- 5.3.3 Ermittlung des Bedarfs
- 5.3.4 Einsetzen der Leistungen im SGB XII
- 5.3.5 Laufende und einmalige Hilfe für den Lebensunterhalt
- 5.3.6 Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- 5.3.7 Hilfe in Sonderfällen (§36 SGB XII und AV Wohnen)
- 5.3.8 Einschränkung, Aufrechnung und Versagung der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII

5.1 Grundsätzliche Unterscheidung der Leistungsansprüche

Grundsätzlich sind bei einem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts drei Teilbereiche zu unterscheiden.

Anspruchsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung): Das 4. Kapitel SGB XII verdrängt als vorrangigere Anspruchsgrundlage sowohl das SGB II als auch das 3. Kapitel SGB XII.

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII folgende Personen:

- Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung (auf Dauer) behoben werden kann. Auf den tatsächlichen Bezug einer Rente oder das Bestehen einer Rentenberechtigung kommt es hierbei nicht an.

Anspruchsberechtigung nach dem SGB II: Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II sind in § 7 SGB II geregelt.

Ansprüche auf Leistungen haben Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Auch Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können, sofern sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II erhalten. Diese Personen erhalten dann ein Sozialgeld (§ 19 (1) Satz 2 SGB II).



Ausnahme: Der Anspruch auf Sozialgeld ist allerdings immer dann nicht gegeben, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bestehen sollte (§ 5 Abs. 2 SGB II).

Anspruchsberechtigung nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt): Das 3. Kapitel SGB XII ist gewissermaßen das leistungsrechtliche Auffangbecken für Personen, die ihrerseits keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem 4. Kapitel SGB XII haben. Insoweit ist es erforderlich, jeweils zunächst zu prüfen, ob Ansprüche nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII bestehen könnten.

Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII werden sich im Regelfall nur aus vier Personengruppen bilden:

- Personen mit einer befristeten vollen Erwerbsminderung (ohne erwerbsfähigen Partner oder erwerbsfähigem Kind über 15 Jahre) und ggf. Kindern unter 15 Jahren (Bezieher so genannter Arbeitsmarkttrenten haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II,
- ausländischen Staatsangehörigen, die nicht vom Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII erfasst sind und denen nach einer Entscheidung des zuständigen Amtes eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, sofern sie keine Ansprüche nach dem SGB II (Sozialgeld) oder AsylbLG haben,
- Kinder unter 15 Jahren außerhalb des elterlichen Haushalts, die keine Leistungen der Jugendhilfe erhalten,
- Kinder unter 15 Jahren, die ausschließlich mit Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII in Bedarfsgemeinschaft leben.

Innerhalb einer Familie können aber verschiedene Leistungsansprüche bestehen, also zum Beispiel ein Vater mit Grundsicherungsanspruch beim Sozialamt und der Rest der Familie mit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Sozialgeld beim Jobcenter.

5.2 Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft

Entscheidend für die Zuordnung zu einem Leistungsgesetz und dem hiermit verbundenen Leistungsanspruch ist die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft. Was also ist eine Bedarfsgemeinschaft und wo finden sich in den Gesetzen SGB II und XII Hinweise, wer gegenseitig Einkommen und Vermögen einzusetzen hat? Legal definiert ist eine Bedarfsgemeinschaft im § 7 Abs. 3 SGB II und in § 27 (2) SGB XII (für das 3. Kapitel SGB XII). Nach dieser Legaldefinition ist bei nicht getrennt lebenden Ehepartnern und Lebenspartnern das Einkommen und Vermögen **gemeinsam** zu berücksichtigen. Sofern minderjährige, unverheiratete Kinder dem Haushalt angehören, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sicherstellen können, so erstreckt sich die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils auch auf diese Personen. Die minderjährigen und unverheirateten Kinder müssen ihr eigenes Einkommen hingegen nicht für ihre Eltern oder Geschwister einsetzen.

Erweitert wurde dies nur für den Bereich des SGB II zum 01.07.2006. Kinder, die im elterlichen Haushalt leben und weder verheiratet sind noch das 25. Lebensjahr vollendet haben, bilden mit den Eltern oder dem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Grundsicherung des 4. Kapitel SGB XII kann hingegen nicht von einer Bedarfs- sondern einer Einsatzgemeinschaft gesprochen werden. Diese ist für das 4. Kapitel SGB XII in § 43 SGB XII normiert. Nach dieser Regelung sind Einkommen und Vermögen bei dem nicht getrennt lebenden Partner bzw. Lebenspartner insoweit zu berücksichtigen, soweit dieses den eigenen notwendigen Bedarf überschreitet.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich auch hier zwischen den Kapiteln 3 und 4 SGB XII, da es offensichtlich gesetzgeberischer Wille war, dass Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht einer so restriktiven Regelung wie die Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII unterworfen werden sollen.

Summarisch ist diese Abgrenzung nicht von allzu großer Qualität, da bei beiden Kapiteln das gegenseitige Entstehen verbindlich formuliert wird. Der Unterschied besteht hier lediglich in dem Zeitpunkt des Entstehens. Während bei Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII von Beginn der Leistungsprüfung die Einkommensverteilung und Bedarfsbefriedigung für die Gemeinschaft gesehen werden, so ergibt sich dies im 4. Kapitel erst nach der Prüfung der Einzelbedarfe. Erst nach völliger Deckung des eigenen Bedarfs, kann im 4.

Kapitel SGB XII übersteigendes Einkommen auf weitere Personen angerechnet werden. Insofern existiert hier keine Bedarfsgemeinschaft mit einem Partner, da zunächst der individuelle Bedarf isoliert geprüft wird.

Beide Ansätze laufen auf die identische Leistungshöhe hinaus, da es für die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ohne Belang ist, zu welchem Zeitpunkt Einkommen berücksichtigt wird.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine Bedarfsgemeinschaft in § 27 (2) S. 2 SGB XII definiert. Hiernach besteht zwischen folgenden Personen eine Bedarfsgemeinschaft:

1. Ehegatten (nicht getrennt lebend)
2. Lebenspartnerschaften (nicht getrennt lebend) nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) (also gleichgeschlechtliche Ehen)
3. Eltern und ihre minderjährigen, unverheirateten und hilfebedürftigen Kinder (jedoch keinesfalls umgekehrt)

Grundsicherung

Bei der Grundsicherung handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Einzelanspruch. Der Grundsicherungsberechtigte hat zunächst eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen. Nur wenn dies nicht ausreicht, nimmt er, soweit die Leistungsfähigkeit gegeben ist, die Unterstützung seines Partners in Anspruch. Insofern handelt es sich in der Grundsicherung nicht um Bedarfs- sondern um eine Einsatzgemeinschaft (§ 43 Abs. 1 SGB XII). (siehe auch Nomos Lehr- und Praxiskommentar, 10. Auflage, 2015, Rz. 7 zu § 43 SGB XII) Diese wird von folgenden Personen gebildet:

1. Ehegatten (nicht getrennt lebend)
2. Lebenspartnerschaften nach § 1 LPartG
3. Personen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft

Arbeitslosengeld II

Eine Bedarfsgemeinschaft bildet gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 SGB II die **erwerbsfähige** Person mit:

1. Ehegatten (nicht getrennt lebend)
2. Lebenspartnerschaften nach § 1 LPartG
3. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft
4. minderjährigen, unverheirateten und hilfebedürftigen Kinder
5. unverheirateten, hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im elterlichen Haushalt

Haushaltsgemeinschaft

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind jedoch auch die mit der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft in einem Haushalt lebenden Personen einzubeziehen. Daher spricht man neben der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft ferner von einer Haushaltsgemeinschaft. Es ist also absolut möglich, dass mehrere Bedarfsgemeinschaften in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Dies ist immer schon dann denkbar, wenn in einer Wohnung oder in einem Haus mehrere Generationen zusammenleben.

5.3 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

5.3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anmerkung: Da wir uns in diesem Lehrbrief inhaltlich überwiegend mit dem SGB XII auseinandersetzen werden, werden in der Folge die einzelnen Gliederungsabschnitte immer im Lichte des 3. und 4. Kapitels dargestellt.

Sowohl die Leistungen des 3. und 4. Kapitel SGB XII kennen als Anspruchsvoraussetzung in der Regel nur einen Tatbestand, nämlich die tatsächliche Bedürftigkeit. Auf den Grund der Hilfebedürftigkeit, also zum Beispiel ein mögliches Verschulden, hinsichtlich der Gewährung der Leistungen kommt es ausdrücklich nicht an.



Für das 3. Kapitel SGB XII wird die Bedürftigkeit wie folgt definiert: § 19 Abs. 1 S. 1 SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihren Einkommen oder Vermögen bestreiten können.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen überwiegend Personen in Privathaushalten, wobei zusammen lebende Partner sowie im Haushalt lebende minderjährige Kinder als sog. Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft betrachtet werden.

Der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen (Zweiter bis Vierter Abschnitt) wird durch die Regelbedarfe gedeckt. Diese Regelbedarfe sind in Regelbedarfsstufen unterteilt, die in unterschiedlicher Höhe auf die jeweilige Stellung im Haushalt oder auf das Alter Bezug nehmen.

Der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe umfasst mehr als nur das für die menschliche Existenz unerlässliche Minimum im Sinne eines Existenzminimums, sondern diejenigen Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den „herrschenden Lebensgewohnheiten“ orientiertes Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen. Somit stellt der notwendige Lebensunterhalt eine relative und dynamische Größe dar, weil sich die herrschenden Lebensgewohnheiten und damit auch die Anschauungen über ein menschenwürdiges Leben wandeln. Der notwendige Lebensunterhalt ist jeweils vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu überprüfen und kontinuierlich fortzuentwickeln.

Zur Deckung der Regelbedarfe sind monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Die Hilfe stellt für die leistungsberechtigten Personen die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens sicher. Sie deckt das bei allen Menschen nahezu gleichartige Existenzminimum ab.



Gemäß § 27a Abs. 1 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt insbesondere:

- Ernährung
- Kleidung
- Körperpflege
- Hausrat
- Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Unterkunft und Heizung

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Zu den Regelbedarfen kommen noch ggf. hinzu:

- Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)
- Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII)
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII)
- Beiträge für die Altersvorsorge und angemessenem Sterbegeld (§ 33 SGB XII)
- Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)
- Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)

Die einmaligen Bedarfe hat der Gesetzgeber in § 31 SGB XII eindeutig und abschließend beschrieben. Es gibt hier keinerlei zusätzliche einmalige Bedarfe, die außer den genannten Ausnahmen, hinzukommen könnten.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich ein geschlossenes System der Sozialleistung, die allen erforderlichen Bedürfnissen in angemessenem Maße Rechnung tragen soll.

Die Anspruchsberechtigten dürfen nicht zu einer Lebensweise gezwungen werden, die sie von der übrigen Gesellschaft ausschließt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass „sämtliche“ Normalbedürfnisse im Sinne eines durchschnittlichen Lebensstandards vom notwendigen Lebensunterhalt zu berücksichtigen sind; was weitgehend als Annehmlichkeit empfunden wird, ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht immer eine von der Menschenwürde her gebotene Notwendigkeit.



Für das 4. Kapitel SGB XII wird die Bedürftigkeit wie folgt definiert: § 19 Abs. 2 S. 1 SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach dem Vierten Kapitel dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihren Einkommen oder Vermögen, beschaffen können.

Diese Personen haben ab Erreichen der Altersgrenze sowie bei dauerhafter voller Erwerbsminderung und mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Die Leistungen werden in gleicher Höhe bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Drittes Kapitel), müssen aber, im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt, beantragt werden.

Die Leistungen werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt. Einkommen wie zum Beispiel Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten, des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft werden angerechnet. Gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von jeweils 100.000 € erfolgt kein Unterhaltsrückgriff.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Grundsicherung zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung, auch durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger, zu unterstützen.

Darüber hinaus gilt die Vermutung nicht, dass Berechtigte, die mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Tatsächliche Leistungen sind wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf den Bedarf anzurechnen. Ansonsten gelten im Wesentlichen gleiche Regelungen wie für die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Unabhängig von der Frage der Dauer der Leistungsbewilligung gilt sowohl für die Leistungen nach dem 3. Kapitel als auch für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII der Grundsatz der Subsidiarität.

Aus ihm folgt, dass beide Kapitel keine Leistungen mit rentenähnlichem Charakter sind. Anknüpfungspunkt bleibt stets die gegenwärtige Notlage.

Hierbei gilt, dass durch die Leistungsgewährung nicht der bisherige Standard, der das Leben eines Hilfesuchenden geprägt hat, Maßstab der Leistungshöhe ist, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und die Deckung der lebensnotwendigen Bedarfe sicherzustellen.

5.3.2 Überprüfung der Selbsthilfemöglichkeit

Anlässlich eines Antrags auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt eine umfassende Prüfung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden im Hinblick auf dessen Leistungsfähigkeit. Wie das BSHG verlangt auch das SGB XII im Hinblick auf die Nachrangigkeit den Einsatz verschiedener Mittel, die dem Hilfesuchenden unter Umständen zur Verfügung stehen könnten:

1. Einsatz des Einkommens, § 82 SGB XII

Als Einkommen i. S. d. § 82 SGB XII werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, zum Beispiel: Unterhalt, Gehaltszahlungen, Transfereinkommen erfasst. Vom Einkommen werden bestimmte Beträge freigelassen, das heißt sie werden bei einer Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt (insbesondere: Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge für öffentliche und private Versicherungen), darüber hinaus werden auch bei anderen Personengruppen Teile des Einkommens freigestellt (u. a. bei Erwerbstätigen). Sollte das (bereinigte) Einkommen höher als der Bedarf sein, so muss der Hilfesuchende seinen Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen nach dem SGB XII bestreiten.

2. Einsatz des Vermögens, § 90 SGB XII

Als Vermögen erfasst das SGB XII das verwertbare Vermögen. Dazu gehören insbesondere Sparguthaben, Wertpapiere, Grundvermögen, wertvolle Einrichtungsgegenstände, Schmuck, Kunstgegenstände, etc. sowie auch ein Kraftfahrzeug, welches nicht aus beruflichen oder sonstigen Gründen benötigt wird (dies jedoch auch nur insoweit, wie ein Verkaufserlös nicht die maßgebliche Freibetragsgrenze überschreiten würde; dann ist das Kfz. selber nicht geschützt, sondern lediglich der Erlös unter der Vermögensfreigrenze (Nr. 19 (2) AV-VSH). Das SGB XII verlangt jedoch nicht den Einsatz des gesamten Vermögens, vielmehr ergeben sich aus § 90 (2) und (3) SGB XII diverse Ausnahmen, wie zum Beispiel ein angemessenes Hausgrundstück, angemessener Hausrat und kleinere Bar- bzw. Geldbeträge. Freibeträge für Barvermögen ergeben sich aus der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Sollte das (bereinigte) Vermögen höher als der Bedarf sein, so muss der Hilfesuchende seinen Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen nach dem SGB XII bestreiten.

3. Einsatz der Arbeitskraft, § 2 SGB XII

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Leistungen nach SGB XII auch gegenüber dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft nachrangig. Grundsätzlich wäre der Hilfesuchende vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII gehalten, seine erfolglose Arbeitssuche zu dokumentieren. Die Grenzen, die durch das SGB XII gesetzt werden, werden im Punkt 6.1 reflektiert.

4. Realisierung von vorrangigen Ansprüchen §§ 93, 94 SGB XII

Vorrangige Ansprüche können insbesondere gegen säumige Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige aber auch andere Sozialleistungsträger (Agentur für Arbeit, Rententräger, Krankenversicherung, Unterhaltsvorschusskasse, etc.) bestehen.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen Haushaltsgemeinschaft

Gemäß § 39 SGB XII wird bei Personen, die innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, eine gegenseitige Unterstützung unterstellt. Es wird hier von einer Unterhaltsvermutung gesprochen. Nach den Umständen des konkreten Einzelfalls soll entschieden werden, inwieweit die Vermutung als widerlegt gilt. Gemäß § 39 S. 3 SGB XII gilt diese Vermutung zum Beispiel für Schwangere oder Personen, die ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen nicht.

5.3.3 Ermittlung des Bedarfs

Zur Ermittlung, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wird die tatsächliche Leistungsfähigkeit dem individuellen Bedarf (notwendiger Lebensunterhalt) gegenübergestellt.

Die Feststellung, welcher notwendige Lebensunterhalt einem Hilfesuchenden zusteht, erfolgt durch die Zusammenstellung folgender Komponenten:

Bedarfsbemessung nach Regelbedarf gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII Durch die Regelleistung wird ein Teil des notwendigen Lebensunterhaltes abgedeckt. Sie umfasst insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. In vertretbarem Umfang ist auch

eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft regelbedarfsrelevant. Die Festsetzung der Regelleistungen orientiert sich an einem statistisch ermittelten Ausgaben- und Verbrauchsverhalten von Haushalten in den unteren Einkommensgruppen, deren Einkommen jedoch in der Regel deutlich über dem Niveau der Sozialhilfe liegt. Das so genannte Statistikmodell wird regelmäßig auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigtem Arbeitnehmer fortgeschrieben.

Die letzte Fortschreibung der Regelsätze erfolgte zum 01.01.2021 durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG). Höhe der Regelsätze ab 01. Januar 2021:

Tabelle 5: Regelsätze nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, Stand 2021. Es folgt eine Tabelle mit drei Spalten und sieben Zeilen inklusive Kopfzeile. Quelle: Bundesregierung.

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Regelbedarf in € (2021)
Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende / Alleinerziehende	446 Euro
Regelbedarfsstufe 2	Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	401 Euro
Regelbedarfsstufe 3	Erwachsene Personen bei Unterbringung in einer stat. Einrichtung (§ 27b SGB XII)	357 Euro
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 Euro
Regelbedarfsstufe 5	Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 Euro
Regelbedarfsstufe 6	Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 Euro

Im Einzelnen umfasst der Regelsatz einer alleinstehenden erwachsenen Person gem. § 5 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) folgende Bedarfe: [(Achtung: Basis-Regelsatz 2021 i. H. v. 446,- €)]

Tabelle 6: Im Regelsatz enthaltene Bedarfe. Es folgt eine Tabelle mit vier Spalten und vierzehn Zeilen inklusive Kopfzeile.

ESV Abteilung	im Regelsatz enthaltene Bedarfe	ESV-Anteil in Euro	ESV-Anteil in %
1	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	150,93	33,84%
2	Alkoholische Getränke, Tabak und Drogen	0,00	0,00%
3	Bekleidung und Schuhe	36,09	8,09%

ESV Abteilung	im Regelsatz enthaltene Bedarfe	ESV-Anteil in Euro	ESV-Anteil in %
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung	36,87	8,26%
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. -Gegenstände, laufende Haushaltsführung	26,49	5,93%
6	Gesundheitspflege	16,60	3,72%
7	Verkehr	39,01	8,74%
8	Post und Telekommunikation	38,89	8,72%
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	32,44	9,52%
10	Bildungswesen	1,57	0,35%
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	11,36	2,55%
12	Andere Waren und Dienstleistungen	34,71	7,78%
-	Summe in Euro	434,96	-

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 beträgt 434,96 €, der Regelsatz wurde mit 446 € festgesetzt. Auch für die anderen Regelsätze wurden die Regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben im RBEG entsprechend festgestellt.

Leistungen für den Lebensunterhalt werden jedoch nur außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen in Form von Regelsätzen gewährt. Innerhalb von Einrichtungen wird ein sogenannter Barbetrag („Taschengeld“) gewährt (s. Kap. 6).

Um den individuellen Bedürfnissen der Hilfesuchenden gerecht zu werden, erhalten bestimmte Personengruppen gemäß § 30 SGB XII Mehrbedarfzuschläge. Bei diesen Personengruppen geht der Gesetzgeber von vornherein davon aus, dass der Regelsatz unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nicht ausreichen kann.

Die Mehrbedarfzuschläge werden beispielsweise für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende und für bestimmte Personen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, gewährt. Da für einen Hilfesuchenden mehrere Mehrbedarfzuschläge gleichzeitig gewährt werden dürfen, ist die Gesamthöhe gemäß § 30 Abs. 6 SGB XII maximal auf die Höhe der für den Hilfesuchenden maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt.

Übersicht über Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII

Mehrbedarfszuschläge erhalten:

- Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
- Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,
und
die jeweils zusätzlich gebehindert sein müssen (Feststellung Merkzeichen „G“ nach SGB IX) (§ 30 Abs. 1, jeweils 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe)
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 30 Abs. 2, 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe)
- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, voll erwerbsgemindert (§ 30 Abs. 3, 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, oder 12 Prozent pro Kind, höchstens 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1)
- § 42b Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben
- Leistungsberechtigte, deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen, erhalten einen ernährungsbedingten Mehrbedarf (§ 30 Abs. 5, individuell, angemessene Höhe)
- für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) (§ 30 Abs. 7, unterschiedliche Höhe)
- für Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften haben.

Weitere mögliche Bedarfe

Zum Bedarf eines Hilfesuchenden können darüber hinaus noch gehören:

- Gemäß § 32 SGB XII die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, um hier den Krankenschutz auf der Basis einer Versicherung sicherzustellen. Sofern die Möglichkeit des Beitritts oder der Fortsetzung einer Krankenversicherung besteht, wird dies für den Sozialhilfeträger regelmäßig die kostengünstigste Möglichkeit sein.
- Gemäß § 33 SGB XII können die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber zum Beispiel auch Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge oder auch für eine nach § 82 des Einkommensteuergesetzes geförderte Altersvorsorge (sog. Riester-Rente).

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Im Rahmen der Bedarfsberechnung werden auch die Aufwendungen für die Unterkunft einschließlich der üblichen Nebenkosten und der Kosten für die Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (§ 35 SGB XII) übernommen.

Die Aufwendungen für die Unterkunft sind zu Beginn der Hilfgewährung grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen (§ 35 SGB XII Abs. 1). Die Frage, was sozialhilferechtlich jeweils angemessen ist, ist aber regional höchst unterschiedlich geregelt. Dies trägt u. a. den sehr unterschiedlichen Verhältnissen auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt in den einzelnen Regionen Rechnung.

Hinsichtlich der Angemessenheit sind u. a. zu berücksichtigen:

- Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft
- Wohnungsgröße
- Richtwerte für Bruttokaltmiete und Grenzwerte für Heizkosten
- Heizungsart
- Wohnungsstandard
- Besonderheiten des Einzelfalles

Sonderbedarfe

Die Regelsätze decken den allgemein auftretenden Bedarf des jeweils beschriebenen Personenkreises ab. Die Mehrbedarfe decken zusätzliche Bedarfe ab, die der Gesetzgeber bei bestimmten von ihm identifizierten Personenkreisen als immer gegeben annimmt. Zusätzlich ist es aber erforderlich, einzelne zusätzliche Bedarfe abzudecken, die aufgrund besonderer Einzelfälle auftreten können. Die Möglichkeit hierzu bietet § 27a Abs. 4 SGB XII.

Bedingung dafür ist, dass ein Bedarf unausweichlich ist, in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Außerdem darf es sich um keinen einmaligen Bedarf handeln und er muss voraussichtlich länger als einen Monat andauern. Nur kurzzeitige oder geringfügige zusätzliche Bedarfe führen damit nicht zu einer abweichenden Festlegung.

In diesen Fällen ist der Regelsatz abweichend von der maßgeblichen Regelbedarfsstufe festzusetzen. In der Praxis wird aber im Regelfall der Regelsatz in festgelegter Höhe gewährt, zusätzlich aber ein Sonderbedarfszuschlag ausgewiesen.

Grundsatz

Die Gegenüberstellung von sozialhilferechtlichem Bedarf auf der einen Seite und den vom Hilfesuchenden einzusetzenden bzw. zu erbringenden Leistungen (insbesondere regelmäßiges Einkommen) auf der anderen Seite, gibt im Ergebnis darüber Auskunft, ob ein Hilfesuchender Anspruch auf Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII hat (der Bedarf liegt über den Eigenleistungen) oder nicht (die Eigenleistungen/Mittel liegen über dem sozialhilferechtlichen Bedarf).

Das folgende Ablaufschema beinhaltet die Zusammenfassung der Prüfung und Gewährung der Hilfen für den Lebensunterhalt (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung):

Ablaufschema Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

Dem Träger wird entweder die Notlage bekannt bzw. die Bedürftigkeit wird durch Antrag dokumentiert (beachte Unterschied 3. und 4. Kapitel SGB XII!)

↓↓

Prüfung der Zuständigkeit – örtliche Zuständigkeit HiLu (§ 98 SGB XII) „tatsächlicher Aufenthalt“, Grusi § 41 (1) gewöhnlicher Aufenthalt, und sachliche Zuständigkeit (§ 97 SGB XII)

↓↓

Ermittlung des sozialhilferechtlichen, monatlichen Bedarfes:

- Regelsatz/Regelsätze
- Mehrbedarfe
- Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung
- zusätzliche Bedarfe gem. § 27a Abs. 4

↓↓

Prüfung der Nachrangigkeit gem. § 2 SGB XII: unter anderem:

- Einkünfte (§ 82 SGB XII)
- Vermögen (§ 90 SGB XII)
- Unterhaltsansprüche (§ 94 SGB XII)
- vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Trägern (ggf. Ersatzanspruch gem. § 104 SGB X)
- Einsatz der Arbeitskraft (§ 2 SGB XII)

↓↓

Gegenüberstellung (Berechnung) von Bedarf und Einkommen

↓↓

Ergebnis

- Der Bedarf ist höher als das Einkommen/Vermögen: Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung durch laufende Leistungen (§§ 27, 41 SGB XII) und einmalige Bedarfe (§ 31, 34 SGB XII)
- Einkommen/Vermögen des Hilfesuchenden sind höher als der sozialhilferechtliche Bedarf: Ablehnung des Antrages, ggf. Prüfung einmaliger Bedarfe.

Beispiel

Frau M. beantragt beim Sozialamt Spandau Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Sie ist befristet voll erwerbsgemindert, im 5. Monat schwanger. Sie erhält eine Rente von monatlich 800 €. Sie ist alleinstehend und ihre Warmmiete beträgt 400 €. Vorrangige Ansprüche bestehen nicht, auch nicht auf Wohngeld.

Tabelle 7: Beispielberechnung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Frau M. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und sechs Zeilen, ohne Kopfzeile.

Regelsatz gemäß §27a SGB XII (RST 1)	446,00 €
+ Mehrbedarf gemäß § 30 (2) SGB XII wegen Schwangerschaft	75,82 €
+ Aufwendungen für die Unterkunft	420,00 €
= Bedarf	941,82 €
- Einkommen (Bedarfsminderungsrente)	800,00 €
= Anspruch Hilfe zum Lebensunterhalt	141,82 €

Da Frau M. mit ihrem Einkommen ihren Bedarf nur teilweise decken kann, erhält sie als Leistung die Differenz zwischen Einkommen und dem ermittelten individuellen Bedarf als Hilfe zum Lebensunterhalt.

5.3.4 Einsetzen der Leistungen im SGB XII

Einsetzen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII:

Die Leistung setzt gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII mit dem Tage ein, an dem Träger der Sozialhilfe die Bedürftigkeit bekannt wird. Sollte dem Träger der Sozialhilfe eine Notlage bekannt werden, so ist der Träger der Sozialhilfe gemäß § 20 SGB I zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Diese Verpflichtung findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht eines Leistungsberechtigten bzw. an dessen Willensäußerung, da niemand eine Leistung gegen seinen Willen erhalten soll.

§ 40 SGB I wird in seiner Wirkung durch § 18 SGB XII konkretisiert bzw. eingeschränkt. Nach § 40 SGB I entstehen Ansprüche in dem Moment, in dem die im Gesetz genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Dieses wird durch § 18 SGB XII insoweit eingeschränkt, dass dieser Anspruch erst bei Bekanntwerden der Notlage entsteht.

Diese Einschränkung ist gemäß § 37 SGB I zulässig.

Beispiel

Herr Y. erscheint am 15. eines Monats beim Sozialamt Spandau, um dort einen Antrag auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII zu stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII beginnt der Leistungsanspruch am 15. des Monats, da dem Träger der Sozialhilfe an diesem Tage die Bedürftigkeit bekannt wird. Zulässig wäre aber zum Beispiel auch, dass die mutmaßliche Leistungsberechtigung durch einen Dritten, zum Beispiel einen Nachbarn, angezeigt wird. Ergeben die Ermittlungen in der Folge einen Anspruch, würde die Leistung ab dem Zeitpunkt der Anzeige einsetzen.

Einsetzen der Leistungen nach dem 4. Kapitel:

Die Leistungen nach dem 4. Kapitel setzen nach §§ 18 Abs. 1, 44 Abs. 1 SGB XII mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Auch bei Leistungen nach 4. Kapitel SGB XII wird der Ansatz des § 40 SGB I noch weiter eingeschränkt, da der Leistungsanspruch nicht wie im 3. Kapitel SGB XII von einem Bekanntwerden, sondern ausdrücklich von einem Antrag abhängig ist.

Die Zulässigkeit dieser Einschränkung ergibt sich aus § 16 SGB I.

Beispiel

Frau T. erscheint am 16. eines Monats beim Sozialamt Spandau und stellt dort auf Grund ihrer geringen Rente einen Antrag auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Gemäß §§ 18, 44 SGB XII beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. des Monats der Antragstellung.

5.3.5 Laufende und einmalige Hilfe für den Lebensunterhalt

Die Hilfen für den Lebensunterhalt (Grundsicherung und Hilfe für den Lebensunterhalt) können durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden (§§ 27, 41 SGB XII). Die Kombination aus beiden Hilfemöglichkeiten schafft dem Sozialamt gute Voraussetzungen, um dem jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen.

Unter dem Begriff laufende Leistungen versteht das SGB XII dabei alle Leistungen des Sozialamtes, die die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse des Hilfeempfängers abdecken. Neben den laufenden Leistungen zur Sozialhilfe, können die Hilfesuchenden bei einem darüber hinausgehenden zusätzlichen Bedarf, der entweder einmalig oder unregelmäßig auftritt, einmalige Leistungen gem. § 31 SGB XII) erhalten.

Die einmaligen Leistungen werden gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII gewährt für:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 31 SGB XII),
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 31 SGB XII),
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 31 SGB XII),

Neben den einmaligen Leistungen in § 31 SGB XII finden sich auch noch bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe in § 34 SGB XII einmalige Leistungen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 34 SGB Abs. 2 XII)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern (§ 34 SGB Abs. 3 XII)

Die Aufzählung in § 31 SGB XII ist abschließend. Nur für die dort genannten Bedarfe sind einmalige Leistungen möglich. Zu beachten ist allerdings, dass es sich nach der herrschenden Rechtsprechung auch um eine Erstaussstattung handelt, wenn bestimmte Gegenstände noch nie vorhanden waren. So wird keine Beihilfe zu bewilligen sein, wenn zum Beispiel die Waschmaschine kaputt geht, da dieser Bedarf aus dem Regelsatz, ggf. durch ansparen zu decken ist. War aber bisher noch gar keine Waschmaschine vorhanden, weil die Wäsche mit der Hand gewaschen wurde, kommt die Gewährung einer einmaligen Beihilfe in Betracht.

Diese Leistungen können bei den beiden erstgenannten Beihilfe-Typen als Pauschalleistung bewilligt werden (§ 31 Abs. 3 S. 1 SGB XII). (In Berlin durch Rundschreiben der zuständigen Senatsverwaltung geregelt.) Seit dem 1. Januar 2020 gelten für die Erstaussstattung der Wohnung die folgenden Pauschalen:

Tabelle 8: Pauschalen für die Erstaussstattung der Wohnung 2020. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und neun Zeilen inklusive Kopfzeile. Quelle: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_06-658136.php

Anzahl der Personen	Summe
1 Personenhaushalt	1.213,- €
2 Personenhaushalt (2 Erwachsene)	1.721,- €
2 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 1 Kind)	1.632,- €
3 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder)	2.111,- €
4 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 3 Kinder)	2.404,- €
3 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 1 Kind)	2.324,- €
4 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder)	2.619,- €
5 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 3 Kinder)	2.912,- €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um 272 €. Elektrische Geräte, Gardinen und Teppichböden sind nicht Bestandteil der Pauschalen sondern werden bei nachgewiesenem Bedarf zusätzlich bewilligt. Für die Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung fallen bei entsprechendem Nachweis auf Antrag ab dem 1. Januar 2020 folgende Pauschalen pro Person an:

Tabelle 9: Pauschalen für die Bekleidungserstaussstattung. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und fünf Zeilen inklusive Kopfzeile.

Personengruppe	Summe
Jungen und Männer ab 16 Jahre	357,- €
Mädchen und Frauen ab 16 Jahre	379,- €
Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre	356,- €
Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre	371,- €

Für Schwangerschaftsbekleidung wird eine Pauschale von 219 € und für eine Babyerstaussattung von 361 € gewährt.

Einmalige Leistungen für den Lebensunterhalt können auch Personen erhalten, die zwar keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt benötigen, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht vollständig beschaffen können (§ 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII). In diesen Fällen wird das über dem Bedarf liegende Einkommen berücksichtigt und von der vom Sozialamt zu gewährenden Leistung in Abzug gebracht (§ 31 Abs. 2 SGB XII). Bei der Gewährung der Beihilfe kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die hilfeschuchende Person innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach dem Monat der Bewilligung erzielt.

Höchstens kann also eine Eigenbeteiligung von 7 Monaten festgesetzt werden. Zu beachten ist allerdings das dem Sozialhilfetragere eingeräumte breite Ermessen, das tatsächlich, je nach Einzelfall, vom Verzicht der Inanspruchnahme bis zur Inanspruchnahme von 7 Monaten Eigenbeteiligung gehen kann.

Es existiert somit ein in sich geschlossenes System zwischen der Regelleistung auf der einen Seite und den einmaligen Hilfen auf der anderen Seite.

Sofern ein vorgetragener Bedarf durch die §§ 27a – 34a SGB XII nicht abgedeckt werden kann, so ist dieser als nicht erforderlicher Bedarf anzusehen und der Antrag abzulehnen.

5.3.6 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich zu den Regelsätzen erhalten Schülerinnen und Schüler, Kinder und Jugendliche noch gesondert Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Diese Leistungen wurden 2011 in das SGB XII aufgenommen. Ursächlich war eine Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen aus dem Jahr 2010. (BVER) Das BVerfG verpflichtete seinerzeit den Gesetzgeber zu einer Neuermittlung der Regelsätze, die insbesondere den kinderspezifischen Bedarf berücksichtigen sollten. Auch sollten die Regelsätze nicht mehr auf der Basis der Regelsätze für die Erwachsenen ermittelt werden.

Schwerpunkt sollte dabei auf die Bildung gelegt werden, um damit u. a. eine stärkere gesellschaftliche Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher zu erreichen. Auch soll ihnen durch die Gewährung der Leistungen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht werden.

Zu den Leistungen gehören:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (auch im Kindergarten)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (150 € im Jahr)
- Übernahme der Kosten für notwendige Schülerbeförderung
- Übernahme von Kosten für eine angemessene Lernförderung
- Übernahme von Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 € monatlich (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, Musikunterricht, Freizeiten)

Alle Leistungen sind antragsabhängig und werden größtenteils durch Sach- und Dienstleistungen erbracht.

5.3.7 Hilfe in Sonderfällen (§36 SGB XII und AV Wohnen)

Grundsätzlich werden im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII keine Schulden übernommen, da sich die Leistungen auf einen gegenwärtigen Bedarf richten (§ 18 (1) SGB XII). Ausnahmsweise können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (zum Beispiel Energiekostenrückstände).

Eine Kostenübernahme kommt aber nur dann in Betracht, wenn dadurch der Wohnraum auch tatsächlich erhalten werden kann. Insoweit handelt es sich bei den bestehenden Mietrückständen um einen gegenwärtigen Bedarf.

Bei der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine Kann-Leistung. Die Übernahme von Schulden steht daher im pflichtmäßigen Ermessen des Trägers der Sozialhilfe; es besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Der Träger der Sozialhilfe ist hier aber in seinem Ermessen in nicht unerheblichem Umfang eingeeengt durch die Zielsetzungen der Sozialhilfe. Zudem sollen die Schulden übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Die Leistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Im Regelfall wird die Leistung aber als Darlehen zu gewähren sein, insbesondere dann, wenn während des Entstehungszeitraumes ausreichende oder teilweise ausreichende finanzielle Mittel vorhanden waren.

5.3.8 Einschränkung, Aufrechnung und Versagung der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII

Leistungseinschränkung hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft

Grundsätzlich ist jeder Hilfesuchende gem. § 2 SGB XII u. a. zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet. An diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber festgehalten, obwohl die erwerbsfähigen Personen regelmäßig Leistungsansprüche nach dem SGB II haben. Im SGB XII sind im Wesentlichen Personen verblieben, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen im Regelfall kaum erwerbsfähig sein können.

Sollten Leistungsberechtigte pflichtwidrig eine Arbeitsaufnahme ablehnen bzw. die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ablehnen, so hat dies nach § 39a SGB XII leistungsrechtliche Konsequenzen. Gemäß § 39a (1) SGB XII vermindert sich in einer ersten Stufe der maßgebende Regelsatz um bis zu 25 Prozent. Bei einem wiederholten pflichtwidrigen Verhalten in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 Prozent. Aus der Formulierung „bis zu“ ergibt sich die Verpflichtung der Behörde zum Ausüben eines Ermessens. Eine solche Sanktion greift allerdings nur, wenn der Leistungsberechtigte über die Folgen einer Arbeitsverweigerung vorher belehrt wurde (§ 39a (1) S. 2 SGB XII).

Leistungseinschränkung aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens

Im SGB XII sind jedoch für weitere sozialwidrige Verhaltensweisen Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Diese ergeben sich aus § 26 (1) SGB XII. Diese Norm sieht die Leistungseinschränkung bei

- unwirtschaftlichem Verhalten (nach Belehrung) sowie
- böswilliger Einkommensminderung vor.

Unwirtschaftlich verhält sich ein Leistungsberechtigter i. S. d. SGB XII dann, wenn er trotz seiner beschränkten materiellen Möglichkeiten, Verhaltensweisen zeigt, die eine weitere Sozialleistung des Sozialhilfeträgers zwangsläufig erforderlich machen und er sich dessen bewußt ist.

Beispiel 1

Herr M. erhält am 1. eines Monats seine Sozialleistung. Anstatt mir ihr sparsam zu verfahren, besucht Herr M. fast täglich eine Spielbank, macht kaum nennenswerte Gewinne und verfügt bereits nach einer Woche nicht mehr über ausreichende Mittel, um den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Er wendet sich mit dem Hinweis seiner Mittellosigkeit erneut an den Sozialhilfeträger und beantragt eine ergänzende Sozialhilfefzahlung.

Beispiel 2

Frau Z. weiß, dass Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hätte. In dem Wissen, dass fehlende Einkünfte durch die Leistungen des SGB XII aufgefangen werden können, verzichtet Frau Z. auf eine Abfindungszahlung durch ihren Arbeitgeber, da sie angesichts der Größe ihrer Familie weiterhin bedürftig geblieben wäre.

Wie hoch ist der Umfang der Leistungseinschränkung?

Die Leistung kann auf Grund der vorgenannten Sachverhalte auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden. Dies lässt eine Kürzung des jeweiligen Regelsatzes um 20 Prozent zu. Die Regelung ist als Soll-Leistung ausgestaltet, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das Ermessen der Behörde deutlich eingeschränkt ist.

Entgegen den Sanktionen nach § 39a SGB XII ist bei diesen Sanktionen eine „Sozialklausel“ integriert. Durch diese soll der Schutz betroffener Familienangehöriger gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass selbst bei gravierenden Fällen eine Kürzung faktisch nicht möglich wäre.

Leistungsaufrechnung

Die Möglichkeit, die erbrachten Leistungen in den oben beschriebenen Fallgestaltungen mit den laufenden Leistungen aufzurechnen, ergibt sich aus § 26 Abs. 1 SGB XII. Zusätzlich können aber Ansprüche auf

- Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe oder
- Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 SGB XII oder
- Leistungen, die für einen Bedarf übernommen wurden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war

aufgerechnet werden (§ 26 Abs. 2 und 3 SGB XII). Die Aufrechnung ist jeweils auf 3 Jahre beschränkt.

Ausschluss der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist für den Fall, dass die Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, ein Leistungsausschluss vorgesehen. Dies bedeutet, dass, wenn die Notlage schuldhaft verursacht wurde, kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht. Eine Notlage selbst verschuldet bedeutet, dass zwischen Leistungsgewährung nach dem SGB XII und der Verschuldenssituation ein kausaler Zusammenhang besteht.

Sofern eine Person auf Grund der Regelung des § 41 (4) SGB XII ihren Leistungsanspruch verliert, eröffnet sich im gleichen Moment ein Leistungsanspruch nach dem 3. Kapitel SGB XII. Der Lebensunterhalt ist dann somit gesichert. Es stellt sich somit berechtigterweise die Frage, ob überhaupt durch dieses „Auffangen“ im 3. Kapitel SGB XII ein Sanktionscharakter im § 41 (4) SGB XII besteht.

Die Ansprüche nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sind in der Höhe identisch. Somit ist eine Sanktion hier nicht deutlich zu sehen. Diese ergibt sich vielmehr dadurch, dass im 4. Kapitel SGB XII großzügigere Regelungen zum Beispiel bei der Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten bestehen.

Fragen zur Selbstreflexion



- Aus welchen Einzelbereichen setzt sich der Bedarf für die Hilfen zum Lebensunterhalt zusammen?

Antwort

Der Bedarf wird aus:

- den Regelsätzen,
- den Aufwendungen für die Unterkunft,
- den Mehrbedarfen, ggf. Sonderbedarfe nach § 27a und
- einmalige Leistungen

gedeckt.

- Gibt es Unterschiede beim Beginn der Leistungsgewährung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel und dem SGB II?

Antwort

Ja, die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden taggenau bewilligt. Der Leistungsanspruch beginnt mit dem Tag, an dem die Behörde Kenntnis von der Notlage erhält. Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beginnt der Anspruch mit dem Monatsersten des Monats, in dem die Leistungen beantragt werden.

- Inwieweit sind die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII voneinander abzugrenzen?

Antwort

Die Leistungen des SGB II richten sich an arbeitsfähige Personen und ggf. deren Angehörige, soweit diese nicht Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Die Leistungen des SGB XII sind hingegen dem Personenkreis zugeordnet, der (dauerhaft) nicht arbeitsfähig ist (unabhängig von dem Grund der Arbeitsunfähigkeit).

- Welcher Personenkreis erhält Leistungen nach dem 3. und dem 4. Kapitel SGB XII?

Antwort

Das 4. Kapitel SGB XII eröffnet den Anspruch auf eine Grundsicherung im Alter entsprechend der Altersgrenze gem. § 41 Abs. 2 SGB XII sowie voller und dauerhafter Erwerbsminderung. Es sind hierbei also zwei Grenzen gesetzt. Zum einem eine Altersgrenze und zum anderem eine Anforderung an die Dauer der Erwerbsminderung. Diese muss für einen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII dauerhaft sein.

Unter das 3. Kapitel SGB XII fallen Personen, die nicht Leistungsansprüche nach dem 4. Kapitel SGB XII haben. Das 3. Kapitel SGB XII ist insoweit das Auffangbecken für Personen, die keinen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, da die Systematik des Gesetzes immer erst die Prüfung des Anspruchs nach dem 4. Kapitel SGB XII verlangt. Insbesondere fallen hierunter Personen mit vollständiger, aber befristeter Erwerbsminderung.

- Skizzieren Sie, wie der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII ermittelt wird.

Antwort

Bei der Ermittlung eines Bedarfs werden die gesetzlich vorgesehenen Bedarfstatbestände (Regelsatz, Aufwendungen für die Unterkunft, Mehrbedarfe, Sonderbedarfe) summiert und dem Einkommen des Antragstellers gegenübergestellt.

Sollte das Einkommen höher als der ermittelte Bedarf sein, so wäre die Leistung abzulehnen, da der Antragsteller den sozialhilferechtlichen Bedarf selber decken kann. Sollte das Einkommen jedoch unter dem Bedarf liegen, so erhält der Antragsteller die Differenz, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fehlt. Hier ist also ein in sich dynamisches System geschaffen worden, das jederzeit an die Bedarfslage des Hilfesuchenden angepasst werden kann.

- Welche Bedarfe werden von dem notwendigen Lebensbedarf erfasst (3 Beispiele)?

Antwort

Gemäß § 27a Abs. 1 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt insbesondere:

- Ernährung
- Kleidung
- Körperpflege
- Hausrat
- Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Unterkunft und Heizung.

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

- Warum gibt es neben den laufenden Hilfen auch einmalige? Und welche? Können diese unabhängig von der Leistung für den Lebensunterhalt erbracht werden?

Antwort

Die Kombination aus beiden Hilfemöglichkeiten – laufende und einmalige Leistungen – schafft gute Voraussetzungen, um dem jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehende zusätzliche Bedarfe – entweder einmalig oder unregelmäßig – können unabhängig von der Leistung zum Lebensunterhalt erbracht werden:

Einmalige Leistungen:

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten; Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern.

6. Besondere Personenkreise im SGB XII

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die Anspruchsgrundlagen auf Hilfe zum Lebensunterhalt und sonstigen Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer,
- erkennen können, wann sich Ansprüche aus dem AsylbLG ergeben,
- die Anspruchsgrundlagen für Deutsche im Ausland, und
- die Sonderregelungen für Auszubildende kennen.

Inhalte



- [6.1 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer](#)
- [6.2 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland](#)
- [6.3 Sonderregelung für Auszubildende](#)

6.1 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländer können u. U. Ansprüche nach dem SGB XII haben. Anspruchsgrundlage ist § 23 Abs. 1 SGB XII. Nach dieser Vorschrift können Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, sofern sie sich tatsächlich im Inland aufhalten.

Neben den Leistungen zum Lebensunterhalt können ferner Leistungen bei

- Krankheit,
- Schwangerschaft und Mutterschaft sowie
- Hilfe zur Pflege

übernommen werden.

Zu beachten ist, dass Leistungsansprüche nach dem SGB II (§§ 7, 8 SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 AsylbLG) gegenüber dem SGB XII vorrangig sind.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben Ausländer allerdings nicht, wenn sie sich zum Zwecke des Sozialhilfebezuges in den Geltungsbereich des SGB XII begeben haben (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Der Sozialhilfebezug muss für die Einreiseintention prägend gewesen sein. Sollte ein anderer Einreisewillen bestanden haben und der Sozialhilfebezug lediglich billigend in Kauf genommen worden sein, so bestünde ein Leistungsanspruch nach § 23 Abs. 1 SGB XII.

Zu beachten ist für Ausländer darüber hinaus das Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII).

Leistungsberechtigt nach § 1 dieses Gesetzes sind Personen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und ...

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

Ausländer nach diesem Gesetz ist jeder, der nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 GG ist, i. d. R. also Personen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

6.2 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten gem. § 24 SGB XII grundsätzlich keine Leistungen.

Diese Regelung hat der Gesetzgeber zum 01.01.2004 ins Gesetz aufgenommen. Vorher war ein Leistungsbezug im Ausland wesentlich leichter möglich. Anlass für die Gesetzesänderung war eine seinerzeitige entbrannte öffentliche Diskussion, weil ein dauerhaft in Florida lebender Deutscher auf Übernahme seiner tatsächlichen Kosten für seine Unterkunft in Florida klagte („Florida-Rolf“). Die öffentliche Kontroverse, an der sich praktisch alle Medien beteiligten, führte dann zur Gesetzesänderung.

Nur im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr nach Deutschland aus folgenden Gründen nicht möglich ist.

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- langfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- hoheitliche Gewalt.

6.3 Sonderregelung für Auszubildende

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben gem. § 22 Abs. 1 SGB XII keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII. Nur in besonderen Fällen können Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Ausbildungsförderung ist damit grundsätzlich nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Möglich ist aber zum Beispiel die Gewährung der Mehrbedarfzuschläge für Schwangerschaft, Ernährung und Alleinerziehende, weil dieser Bedarf nicht ausbildungsgeprägt ist.

Einige Ausnahmeregelungen hat der Gesetzgeber aber in § 22 Abs. 2 SGB XII aufgenommen, weil zum Beispiel die dort genannten Regelungen gar keine oder für die Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichende Leistungsansprüche ergeben.

Fragen zur Selbstreflexion



- Ist es möglich, dass die Leistungen des SGB XII im Wege einer Kürzung sanktioniert werden?

Antwort

Ja, gemäß §§ 2, 39a SGB XII kann bei einer Arbeitsverweigerung der Regelsatz um 25 v. H. gekürzt werden. Weitere Kürzungen sind grundsätzlich möglich.

- Gibt es im SGB XII eine Sanktionsmöglichkeit, wenn die Bedürftigkeit nach dem 4. Kapitel SGB XII schuldhaft herbeigeführt wurde?

Antwort

Gemäß § 41 (4) SGB XII ist eine Leistung nach dem 4. Kapitel SGB XII ausgeschlossen, sofern die Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren schuldhaft herbeigeführt wurde.

- Haben auch Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII?

Antwort

Auch Ausländer haben nach den Vorschriften des § 23 SGB XII grundsätzlich Anspruch auf Leistungen, sofern sie sich nicht zum Zwecke des Leistungsbezuges in den Geltungsbereich des SGB XII begeben haben.

7. Bedarfsdeckungsmöglichkeiten

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die Begrifflichkeiten Einkommen und Vermögen erläutern können,
- den Einsatz von Einkommen verstehen und hierbei auch nicht einzusetzende Einkommen erkennen können,
- Freibeträge bei einer Erwerbstätigkeit sicher anwenden können,
- den Einsatz von Vermögen richtig verlangen können und hierbei auch nicht verwertbares oder auch geschütztes Vermögen definieren lernen und
- die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe bei nicht verwertbarem Vermögen anwenden können.

Inhalte



- 7.1 Einsatz der Arbeitskraft
- 7.2 Einkommen und Vermögen
 - 7.2.1 Begriff des Einkommens
 - 7.2.2 Einkommensarten
 - 7.2.3 Nicht anzurechnende Einkünfte
 - 7.2.4 Bereinigung von Einkommen
 - 7.2.5 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen
 - 7.2.6 Zuwendungen
 - 7.2.7 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen
- 7.3 Begriff des Vermögens
 - 7.3.1 Verwertung
 - 7.3.2 Geschütztes Vermögen
 - 7.3.3 Härteentscheidung nach § 90 Abs. 3
 - 7.3.4 Darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII

7.1 Einsatz der Arbeitskraft

An den Einsatz der Arbeitskraft kann in den Kapiteln 3 und 4 SGB XII nur ein sehr geringer Maßstab angelegt werden, da für arbeitsfähige Personen Leistungen nach dem SGB II vorgesehen sind.

Bei vielen Leistungsberechtigten kann sich bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 41 Abs. 1 SGB XII keine Arbeitsverpflichtung ergeben, da diese Leistungen auf Personen abzielen, die entweder die Altersgrenze erreicht haben oder unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsunfähig sind.

Da das 3. Kapitel SGB XII gewissermaßen das Auffangbecken für Personen bildet, die weder Ansprüche nach dem SGB II noch nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, ist hier eine eher geringe Möglichkeit des Einsatzes der Arbeitskraft zu sehen.

Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII werden sich größtenteils nur aus vier Personengruppen bilden:

- Personen mit einer befristeten vollen Erwerbsminderung (ohne erwerbsfähigen Partner oder erwerbsfähigem Kind über 15 Jahre) und ggf. Kindern unter 15 Jahren (Bezieher so genannter Arbeitsmarktrenten haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II,
- ausländischen Staatsangehörigen, die nicht vom Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII erfasst sind und denen nach einer Entscheidung des zuständigen Amtes eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, sofern sie keine Ansprüche nach dem SGB II (Sozialgeld) oder AsylbLG haben,
- Kinder unter 15 Jahren außerhalb des elterlichen Haushalts, die keine Leistungen der Jugendhilfe erhalten,
- Kinder unter 15 Jahren, die ausschließlich mit Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII in Bedarfsgemeinschaft leben.

Bei Betrachtung dieser Personengruppen ist auffällig, dass hier der Einsatz der Arbeitskraft erheblich erschwert bzw. faktisch kaum möglich ist. Nichtsdestotrotz ergibt sich für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII aus §§ 2, 39a SGB XII eine grundsätzliche Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft.

§ 2 SGB XII normiert das Nachrangigkeitsprinzip, aus dem zwingend auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft als Selbsthilfe folgt. Aus § 39a SGB XII ergibt sich darüber hinaus die verschärfte Form der Pflichtenmahnung, nämlich wie unter Punkt 6.6 beschrieben, die Sanktionsmöglichkeit.

7.2 Einkommen und Vermögen

Sowohl Einkommen als auch Vermögen sind dem Prinzip der Nachrangigkeit folgend für die Prüfung eines Anspruchs, unabhängig nach welchem Kapitel des SGB XII, von besonderer Bedeutung.

7.2.1 Begriff des Einkommens

Gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII gehören zum Einkommen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Es ist dabei unerheblich, ob die Einkünfte laufend, regelmäßig oder unregelmäßig, wiederkehrend oder einmalig sind. Auf die Rechtsgrundlage kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Einkünfte der Steuerpflicht unterliegen.

Einnahmen in Geldeswert sind Zuflüsse in Form von zum Beispiel Gutscheinen, Waren oder Dienstleistungen, die einen Marktwert haben. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei um tatsächlich realisierbare Einkünfte, also so genannte „bereite“ Mittel handelt.

Laufende Einkünfte sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen. Der im Bewilligungsmonat nicht verbrauchte Restbetrag ist im Folgemonat dem Vermögen zuzurechnen.

Gem. § 82 (4) SGB XII sind einmalige Einnahmen im Monat des Zuflusses anzurechnen. Sind für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden, sind sie im Folgemonat zu berücksichtigen. Entfiel der Leistungsanspruch bei der Berücksichtigung der einmaligen Einnahme vollständig, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

7.2.2 Einkommensarten

Als Einkommensarten kommen beispielsweise in Betracht:

- Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkommen aus selbständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus staatlicher Transferleistung (Beispiel: Kindergeld)
- Jegliche Renten aus der Sozialversicherung
- Private Rentenversicherungen
- Sonstige Einkommen (Beispiel: private Unterhaltszahlungen, Lotteriegewinne, Schenkungen)

7.2.3 Nicht anzurechnende Einkünfte

§ 82 (1) SGB XII benennt Einkünfte, die bei allen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII anrechnungsfrei bleiben sollen:

- Leistungen nach dem SGB XII,
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.

Die genannten Renten bzw. Beihilfen bleiben als Versorgungsleistungen grundsätzlich anrechnungsfrei, weil sie als Entschädigung für ein Opfer für die Allgemeinheit gezahlt wird. Würden sie angerechnet, würde die Entschädigung bei bedürftigen Personen ins Leere laufen.

Anrechnungsfrei bleiben auch Rückerstattungen aus Stromabrechnungen bleiben, weil die vorher fälligen Abschläge von den Leistungsbeziehenden aus ihren Regelsätzen gezahlt worden sind und sie durch ihr Verbrauchsverhalten selbst entscheiden, wieviel Strom sie verbrauchen und wieviel Kosten dadurch entstehen

Bis zu einem Betrag von 250 € monatlich sind Aufwandsentschädigungen und ähnliches nicht anzurechnen (§ 82 (2) Satz 2 SGB XII). Allerdings vermindert sich bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit dann der Freibetrag nach § 82 (3) SGB XII entsprechend.

7.2.4 Bereinigung von Einkommen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle Einkünfte bereinigt werden können. Dies bedeutet, dass Teile des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

Bei Erwerbseinkommen ist zusätzlich zu beachten, dass § 82 Abs. 3 SGB XII besondere Freibeträge für erwerbstätige Personen vorsieht.

Ausgangspunkt für eine Einkommensbereinigung ist immer das Bruttoeinkommen. Von diesem Einkommen sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII folgende Beträge abzusetzen:

1. Auf das Einkommen entrichtete Steuern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)
4. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII)

Steuern sind abzugsfähig, soweit sie unmittelbar vom Einkommen abgezogen werden bzw. nach dem Einkommen bemessen werden. Hierunter fallen Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuer.

Zu den abzugsfähigen Sozialversicherungsabgaben zählen die Pflichtbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Beiträge zu den öffentlichen oder privaten Versicherungen werden berücksichtigt, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Höhe angemessen sind. Hierunter fallen freiwillige Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge. Aufwendungen für eine Lebensversicherung können berücksichtigt werden, soweit anderweitig eine angemessene Alterssicherung (zum Beispiel durch Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht vorhanden ist. Abgesetzt werden auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten. Außerdem können weitere Versicherungsleistungen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- und Sterbeversicherung.

Zu den mit der „Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ (Werbungskosten) zählen zum Beispiel:

- Fahrtkosten zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte (in Berlin i. d. R. das „Berlin-Ticket-S“ bzw. die Kosten des günstigsten Tickets im ÖPNV)
- Kosten für ein Kraftfahrzeug, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- notwendige Arbeitsmittel (i. d. R. als Pauschale in Höhe von 5,20 € gemäß Nr. 40 der GA-ESH),
- Beiträge zu Berufsverbänden.

Bei der sozialhilferechtlichen Anrechnung von Erwerbseinkommen ist immer und ohne Antrag die Arbeitsmittelpauschale in Abzug zu bringen.

Freibeträge nach § 82 Abs. 3 SGB XII:

Für die Festsetzung des Freibetrages wird das Brutto-Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Der Freibetrag ist also vor Absetzung der Beträge nach § 82 (2) SGB XII vom Erwerbseinkommen zu bilden. Vom Bruttoeinkommen ist in der Regel gemäß § 82 (3) SGB XII ein Freibetrag von 30 v. H. abzusetzen insgesamt aber nicht mehr als 50 v. H. der Regelbedarfsstufe 1. Dies gilt sowohl für Einkommen aus selbständiger als auch aus nicht selbständiger Tätigkeit.

Die GA-ESH sieht für bestimmte, in ihrer Erwerbsfähigkeit besonders eingeschränkte Personenkreise einen höheren Freibetrag von 40 v. H. vor (Nr. 55 GA-ESH). Dies ist zum Beispiel immer dann möglich, wenn die gesundheitlichen und/oder persönlichen Beeinträchtigungen das für den Personenkreis der Grundsicherungsberechtigten gewöhnliche Maß deutlich übersteigen (Nr. 55 GA-ESH).

Ein höherer Freibetrag gilt aber zum Beispiel auch, für ...

- Eltern eines behinderten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

- Alleinerziehende, die berufstätig sind und für mindestens ein Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu sorgen haben, ohne dass das Kind oder die Kinder eine Tagesstätte mit Ganztagsbetreuung besuchen,
- Schülern mit Einkommen aus Ferien-/Minijobs, soweit nicht im Einzelfall eine großzügigere Freilassung zu Motivationszwecken angezeigt ist.

Beispiel 1

Katja M. ist trotz ihrer Schwerbehinderung (GdB von 100, Merkzeichen aG, schwer gehbehindert) in Heimarbeit tätig. Sie erzielt hier ein Erwerbseinkommen von 120 €. Da Frau M. lediglich ein Einkommen von 120 € erzielt, entfallen die Beiträge zur Sozialversicherung; auch Steuern sind auf dieses Einkommen nicht zu entrichten. Fahrtkosten fallen hier nicht an. Abzusetzen ist die Arbeitsmittelpauschale (AMP) von 5,20 € und der Freibetrag nach § 82 (3). Gem. Nr. 55 GA-ESH kommt hier der Freibetrag von 40 v. H. zur Anwendung. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Tabelle 10: Beispielberechnung Bereinigung von Einkommen, Frau M. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und vier Zeilen, ohne Kopfzeile.

Erwerbseinkommen (brutto)	120,00 €
- Freibetrag gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII (40 Prozent)	48,00 €
- Arbeitsmittelpauschale gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII iVm Nr. 40 GA-ESH	5,20 €
Anzurechnendes Einkommen	66,80 €

Beispiel 2

Dörthe H., GdB v. 60 Prozent, erzielt ein Einkommen von 600,00 €. Auf dieses Einkommen entfallen keine Steuern und 60 € Sozialversicherungsbeiträge. Darüber hinaus macht Dörthe H. eine kombinierte Hausrat- und Haftpflichtversicherung mit einem monatlichen Beitrag von 20 € geltend. Da Dörthe H. im Nebenhaus arbeitet fallen keine Fahrtkosten an. Die Hausrat- und Haftpflichtversicherung ist nach Art und Höhe als angemessen anzusehen und deshalb gem. § 82 (2) Nr. 3 anzuerkennen.

Tabelle 11: Beispielberechnung Bereinigung von Einkommen, Frau Dörthe H. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und sechs Zeilen, ohne Kopfzeile.

Erwerbseinkommen (brutto)	600,00 €
- Freibetrag gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII (30 Prozent)	180,00 €
- Arbeitsmittelpauschale gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII iVm Nr. 40 GA-ESH	5,20 €
- SV-Beiträge gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII	53,00 €
- Versicherung § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII	20,00 €
Anzurechnendes Einkommen	341,80 €

Anhand der Berechnungen wird erkennbar, dass eine Person, die mit einem Erwerbseinkommen die Hilfebedürftigkeit reduziert, insgesamt mehr finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Dies soll die Leistungsbeziehenden motivieren, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Außerdem sollen zusätzliche Aufwendungen abgedeckt werden, die durch die Erwerbstätigkeit entstehen.

Bei der Anerkennung von Versicherungen ist jeweils zu prüfen, ob diese nach Art und Höhe angemessen sind. Bei Hausrat- und Haftpflichtversicherungen wird man dies wegen der Art der Versicherung regelmäßig feststellen können, ebenso zum Beispiel bei Sterbegeldversicherungen und auch bei Unfallversicherungen. Im Regelfall nicht anzuerkennen sind zum Beispiel kapitalbildende Lebensversicherungen, Handyversicherungen und Rechtsschutzversicherungen. Eine Hilfestellung, ob eine Versicherung ggf. anzuerkennen ist, bietet Nr. 35 der GA-ESH.

Freibeträge nach § 82 Abs. 4 SGB XII:

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

7.2.5 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

Für die Anrechnung von Einkommen gilt gem. § 83 (1) SGB XII der Grundsatz, dass Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur dann anzurechnen sind, wenn sie dem gleichen Zweck dienen wie die Leistungen der Sozialhilfe bzw. ihr Zweck nicht ausdrücklich beschrieben ist (Zweckidentität).

Dies bedeutet, dass bei der Leistungsgewährung der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel (Zweck Deckung des Lebensunterhalts) Pflegeversicherungsleistungen nach dem SGB XI (Zweck Deckung der Kosten der Pflege) nicht anzurechnen sind, weil diese Leistungen für unterschiedliche Zwecke gewährt werden. Auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden die Pflegeversicherungsleistungen aber sehr wohl angerechnet, weil die Hilfe zur Pflege insoweit zweckidentisch ist.

Zudem ist in einigen sondergesetzlichen Regelungen ausdrücklich festgeschrieben, dass Leistungen ganz oder teilweise in der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben sollen. Dies gilt zum Beispiel beim Elterngeld, das nur für vormalig berufstätige Eltern bis zum Betrag von 300 € in der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleibt (§ 10 Abs. 5 BEEG). Eine Zweckidentität wäre gegeben, zusätzlich stellt der Gesetzgeber dies im BEEG aber ausdrücklich noch einmal fest. (§ 10 Abs. 1 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG))

Ansonsten wird das Elterngeld für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG und von Sozialhilfe voll angerechnet.

Aus § 83 Abs. 2 SGB XII ergibt sich zudem, dass nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gezahltes Schmerzensgeld in der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleibt. Schmerzensgeld wird wegen eines immateriellen Schadens gezahlt und ist eine Leistung, die die Sozialhilfe nicht kennt und die deshalb auch anrechnungsfrei bleiben soll.

7.2.6 Zuwendungen

Grundsätzlich bleiben Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege anrechnungsfrei. Dies gilt aber nur, wenn die die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben die Gewährung von Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre (§82 (1) SGB XII).

Anrechnungsfrei sollen auch Zuwendungen bleiben, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben. Allerdings nur, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (§82 (2) SGB XII). Dies ist z. B. bei Einkünften aus Betteleien immer zu prüfen, ebenso bei Trinkgeldern.

7.2.7 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.02.1999 – BVerwG 5 C 35.97). Einmalige Einkünfte, wie zum Beispiel Lottogewinne, Steuererstattungen oder Erbschaften, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen und nicht zum Vermögen.

7.3 Begriff des Vermögens

Grundsätzlich wird in § 90 SGB XII ausgeführt, dass zum Vermögen das gesamte verwertbare Vermögen gehört. Eine Definition des Begriffs Vermögen findet sich in § 90 SGB XII nicht, der Begriff Vermögen wird vielmehr als bekannt vorausgesetzt.

Vermögen sind demnach alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte in Geld oder Geldeswert; umfasst werden auch Forderungen bzw. Ansprüche gegen Dritte soweit sie nicht normativ dem Einkommen zuzurechnen sind. (BSGE 100, S. 131 ff, vgl. auch Schellhorn, a. a. O., Rz 5 zu § 90) Umgangssprachlich ausgedrückt, ist Vermögen alles das, was man hat und Einkommen alles das, was zufließt.

Insbesondere gehören dazu:

- Geld und Geldeswerte (Bar- und Bankguthaben, Sparbücher und -briefe)
- sonstige Sachen (bebaute oder unbebaute Grundstücke, Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen, Autos, sowie alle veräußerbaren Gegenstände)
- Forderungen (insbesondere aus Aktien, Anleihen, Wechseln, aber auch zum Beispiel Forderung auf Rückübertragung einer Schenkung nach Verarmung des Schenkers gemäß § 528 BGB, Anspruch auf Versorgungsausgleich)
- Rechte (Jagd- oder Fischereirechte, Geschäftsanteile, Nutzungsrechte)

7.3.1 Verwertung

Verwertbar ist ein Vermögen, wenn es durch Veräußerung, Beleihung oder auf andere Weise zur Deckung des Bedarfs in Geld umgewandelt werden kann.

Eine Verwertung des Vermögens kann nur erfolgen bzw. verlangt werden, wenn das Gut einer Person gehört (Eigentümer bzw. Inhaber der Forderung/des Rechts) und einen Marktwert hat, das heißt im allg. Wirtschaftsverkehr überhaupt verwertet werden kann.

Nicht verwertbar sind zum Beispiel Aktien, die nicht mehr gehandelt werden, ideelle oder personenbezogene Rechte (persönliches Wohnrecht) aber auch zum Beispiel ein Hausgrundstück, für das sich kein Käufer findet, weil durch fällige Reparaturen oder Auflagen des Denkmalschutzes die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen würden.

Grundsätzlich verwertbar ist ein Vermögen, das

- erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertet werden kann (zum Beispiel Kündigungsfrist einer Spareinlage, Erbteilsanspruch (vor Hilfebeginn entstanden), über den die hilfeschende Person wegen einer laufenden Erbauseinandersetzung derzeit noch nicht verfügen kann) oder
- nur mit einem wirtschaftlichen Verlust veräußert werden kann (zum Beispiel Aktien, Grundstücke, Autos).

Die Verwertung des Vermögens kann zum Beispiel in

- der eigenen Nutzung (Verbrauch, insbesondere bei Geldvermögen),
- dessen Verkauf,
- dessen Vermietung, Verpachtung oder
- Beleihung (Kreditbeschaffungen gegen Sicherheiten),
- Bestellungen dinglicher Rechte an Grundstücken (zum Beispiel Erbbaurecht)

bestehen.

7.3.2 Geschütztes Vermögen

Grundsätzlich muss ein Hilfesuchender nicht das gesamte verwertbare Vermögen zur Deckung seines Bedarfes einsetzen. Im § 90 SGB XII sind bestimmte Vermögenswerte aufgezählt, von dessen Einsatz die Sozialhilfe nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Zu den so genannten geschützten Vermögenswerten zählen:

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase

insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,

3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen (§ 99 des Neunten Buches) oder von blinden Menschen (§ 72) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

Kleinere Barbeträge

Die Höhe der kleineren Barbeträge ist in der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII festgelegt. Zum 01.04.2017 wurde die VO dahingehend geändert, dass nunmehr für alle Hilfearten für alle volljährigen Personen in den jeweiligen Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaften ein einheitlicher Freibetrag von jeweils 5000 € gilt. Für jede Person, die von einer der genannten volljährigen Personen überwiegend unterhalten wird, beträgt der Freibetrag 500 €. Die Vermögensfreibeträge wurden damit deutlich erhöht, was sich auch daraus erklärt, dass sie seit 1988 nicht erhöht worden waren.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber für die Hilfe zur Pflege in § 66a SGB XII einen zusätzlichen Freibetrag festgelegt, der unter bestimmten Bedingungen zu den „normalen“ Freibeträgen hinzukommt. Der Freibetrag wird dabei für Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII gewährt. Hinzu kommt noch zusätzlich, dass der Vermögensbetrag durch Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet worden sein muss und dies auch noch während des Leistungsbezuges.

Zu den geschützten Beträgen gehören grundsätzlich nur Barbeträge und sonstige Geldwerte; sie beziehen sich nicht auf sonstige Vermögenswerte. Mittelbar ist aber zum Beispiel auch ein Kraftfahrzeug geschützt, wenn auch nach einer Verwertung der Vermögensfreibetrag nicht überschritten würde.

7.3.3 Härteentscheidung nach § 90 Abs. 3

Ein Vermögen ist grundsätzlich einzusetzen, wenn es nicht unter die in § 90 (2) SGB XII genannten Ausnahmen fällt. In Einzelfällen kann aber der tatsächliche Einsatz des Vermögens für den Betroffenen eine Härte bedeuten. Stellt der Sozialhilfeträger diese Härte fest, dann muss dieses Vermögen nicht eingesetzt werden und bleibt anrechnungsfrei.

Beispiel

Bei der Antragstellung auf Leistungen der Hilfe zur Pflege wird festgestellt, dass die nachfragende Person ein Kraftfahrzeug mit einem Zeitwert von 10.000 € im Eigentum hat. Dieses Kraftfahrzeug wäre nach § 90 Abs. 2 nicht geschützt. Die nachfragende Person macht aber geltend, dass sie ihren Ehegatten schon seit Jahren 3 mal in der Woche zur Dialyse fahren müsse. Ohne dieses Kraftfahrzeug wäre dies kaum möglich. Der Sozialhilfeträger erkennt eine Härte an und das Vermögen muss nicht eingesetzt werden.

7.3.4 Darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII

Die Hilfegewährung kann gemäß § 91 SGB XII als Darlehen erfolgen, soweit der nach § 90 SGB XII zu fordernde Verbrauch des Vermögens eines Hilfesuchenden gegenwärtig nicht möglich wäre oder eine besondere Härte bedeuten würde. Dabei hat der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen über die Darlehensmodalitäten (insbesondere Höhe, Fälligkeit und Rückzahlung, Sicherung, ggf. Verzinsung) zu entscheiden.

Beispiel 1

Frau E. beantragt Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und gibt an, Eigentümerin einer vermieteten Eigentumswohnung zu sein. Die Prüfung ergibt, dass die Eigentumswohnung einen Wert von 250.000 € hat. Durch die in der Region wirtschaftlich äußerst schwierige Lage, ist es Frau E. nicht möglich, die Wohnung zu verkaufen. Frau E. ist eine Veräußerung der Wohnung verbunden mit der Erzielung einer entsprechenden Einnahme nicht möglich. Somit ist ein Darlehen bis zum Verkauf der Eigentumswohnung zu gewähren.

Beispiel 2

Frau M. beantragt Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und ist seit 50 Jahren Eigentümerin eines Hauses, das von ihr selbst bewohnt wird. Das Haus ist gem. § 90 Abs. 2 Nr. 8 nicht geschützt, weil das Grundstück zu groß ist. Das Haus steht mittig auf dem Grundstück, deshalb ist das Grundstück nicht teilbar. Frau M. hängt aber sehr an dem Haus und möchte unbedingt darin wohnen bleiben. Die Veräußerung der Immobilie wäre für Frau P. eine besondere Härte. Auch hier ist die Gewährung eines Darlehens angezeigt. Frau M. kann unbefristet im Haus wohnen bleiben, der Sozialhilfeträger wird sein Darlehen grundbuchlich absichern und sein Geld nach dem Auszug von Frau M. zurückerhalten.

Eine Verzinsung der gewährten Darlehen ist nicht möglich, da es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Verzinsung fehlt. (BSG, Urteil vom 27.05. 2014 – B 8 SO 1/13 R)

Fragen zur Selbstreflexion



- Nennen Sie bitte den Unterschied von Einkommen und Vermögen.

Antwort

Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.

- Wie sind einmalige Einnahmen in der Sozialhilfe anzurechnen?

Antwort

Gem. § 82 (4) SGB XII sind einmalige Einnahmen im Zuflussmonat anzurechnen. Sind für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden, sind sie im Folgemonat zu berücksichtigen. Entfiel der Leistungsanspruch bei der Berücksichtigung der einmaligen Einnahme vollständig, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

- Wird ein Erwerbseinkommen voll auf die Hilfeleistung angerechnet? Wird ein Vermögen auf die Sozialleistung voll angerechnet?

Antwort

Vermögen wird, wie Einkommen, nicht in voller Höhe auf die Sozialleistung angerechnet. In beiden Fällen sind Freibeträge vorgesehen. Diese sind abhängig von der Anzahl der Familienangehörigen.

- Ist jedes Vermögen zur Beseitigung einer Notlage zu verwerten?

Antwort

Grundsätzlich ist jedes verwertbare Vermögen einzusetzen. Im Gesetz sind in § 90 Abs. 2 grundsätzlich geschützte Vermögenswerte vorgesehen. Diese sind von einer Verwertung gänzlich ausgeschlossen. Hierunter fällt zum Beispiel ein angemessener Hausrat und kleinere Barbeträge. Das Vermögen ist darüber hinaus gem. § 90 Abs. 3 nicht einzusetzen, wenn dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

- Ist eine Lebensversicherung mit einem aktuellen Rückkaufswert von nur 10.000 € Vermögen, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt bereits über 15.000 € eingezahlt wurden?

Antwort

Eine Lebensversicherung ist grundsätzlich einzusetzendes Vermögen gem. § 90 Abs. 1, die auch im Regelfall keine unbillige Härte gem. § 90 Abs. 3 S. 1 darstellt. Die Verwertung ist auch dann zumutbar, wenn deren Einsatz nicht wirtschaftlich ist, selbst in den Fällen, in denen der Rückkaufswert erheblich hinter den erbrachten Eigenleistungen zurückbleibt.

- Ist die Nachzahlung von 3500 € aus einer Einkommenssteuererstattung, die nach 10 Jahren endlich zur Auszahlung kommt, verwertbares Einkommen oder Vermögen?

Antwort

Einkommen ist entsprechend der Zuflusstheorie alles, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Die Steuererstattung stellt demnach Einkommen des Hilfesuchenden dar.

- Ist eine Brosche, die sich seit der 7. Generation ununterbrochen in Familienbesitz im Wert von 6000 € als Vermögen einzusetzen? Wäre eine andere Entscheidung zu treffen, wenn dieses einen Wert von 60.000 € hätte?

Antwort

Entsprechend der Regelung gem. § 90 Abs. 2 Nr. kann es unbillig sein, den Einsatz des im dauerhaften Familienbesitz befindlichen Schmuckstücks zu verlangen. Dies wäre der Fall, wenn der Einsatz des Vermögens für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Härteprüfung sind daher nur besondere, bei anderen Hilfesuchenden regelmäßig nicht anzutreffende Umstände beachtlich und in ihrem Zusammenwirken zu prüfen. Falls eine besondere Härte allerdings vorliegen würde, wäre der Einsatz, unabhängig vom tatsächlichen Wert, nicht zu verlangen.

8. Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Hilfen darlegen können,
- die Unterschiede der einzelnen, besonderen Lebenslagen und deren Hilfen kennen,
- wissen, in welchem Umfang sich die leistungsbeziehenden Personen an der Hilfe beteiligen müssen,
- die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII berechnen können.

Inhalte



- 8.1 Hilfen zur Gesundheit
- 8.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 8.3 Hilfe zur Pflege
- 8.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- 8.5 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- 8.6 Altenhilfe und Blindenhilfe
- 8.7 Bestattungskosten
- 8.8 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
- 8.9 Einkommensgrenze

Während die Hilfen für den Lebensunterhalt den alltäglichen Bedarf sicherstellen, befassen sich die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII mit anderen Bedarfssituationen, die sich nicht aufgrund mangelnden Einkommens ergeben. Die betroffenen Menschen können durchaus in der Lage sein, ihren normalen Lebensunterhalt zu bestreiten, benötigen aber zur Bestreitung ihres besonderen Bedarfes öffentliche Hilfe. Im BSHG wurden diese Bedarfssituationen „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ genannt. Diese Bezeichnung findet sich im SGB XII nicht mehr, ist aber nach wie vor eine treffende Bezeichnung. Ursache der Bedürftigkeit ist nicht die mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit, sondern andere sog. qualifizierte Bedarfssituationen wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung.

Welcher Personenkreis Anspruch auf Leistungen der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel hat, ergibt sich aus den Regelungen der einzelnen Kapitel. Wer füreinander sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, bestimmt sich nach den Regelungen in § 19 SGB XII. Hilfesuchender ist bei den Leistungen des Fünften bis Neunten Kapitels die Person, um deren Bedarfsdeckung es im Einzelfall geht. Die ansonsten mit in die Einsatzgemeinschaft einbezogenen Personen (zum Beispiel Ehegatten, Eltern) werden dadurch nicht zu Hilfesuchenden.

Hilfen nach den Kapiteln Fünf bis Neun können auch in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen teilstationären Einrichtung erbracht werden und umfassen dann auch den dort gewährten Lebensunterhalt (§ 27b Abs. 1).

§ 19 Abs. 3 bestimmt, welchen Personen die Hilfe gewährt werden kann, wenn ihnen die Aufbringung der Mittel nicht selbst zuzumuten ist. Auch bei selbstverschuldeter Notlage hat der Sozialhilfeträger Leistungen zu gewähren, aber auch hier gelten die Vorschriften bei sozialwidrigem Verhalten (§§ 103 -104). Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel sind grundsätzlich, wie alle Leistungen der Sozialhilfe, keine rentengleichen, wirtschaftlichen Dauerleistungen.

8.1 Hilfen zur Gesundheit

Hilfen zur Gesundheit sind verschiedene Leistungen der Sozialhilfe, die bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer (gesundheitlicher/persönlicher) Voraussetzungen gewährt werden. Eine weitere Voraussetzung ist das Nicht-Vorhandensein einer entweder gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Die Hilfen zur Gesundheit umfassen je nach vorhandenem Hilfebedarf:

- vorbeugende Gesundheitshilfe,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Hilfe bei Sterilisation.

Die Hilfen zur Gesundheit sind grundsätzlich nachrangig gegenüber möglichen anderen Leistungsansprüchen, insbesondere gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und gegenüber einer privaten Krankenversicherung. Das Bestehen oder die Möglichkeit des Abschlusses einer Krankenversicherung über § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V hat demnach immer Vorrang. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen nach diesem Kapitel müssen gem. § 52 Abs. 1 SGB XII den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Ein großer Teil der Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht sind in § 5 Abs. 5 ff. SGB V aufgeführt. Der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII begründet keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (§ 5 Abs. 8a SGB V). Eine nicht unerhebliche Anzahl von Sozialhilfeempfängern ist daher ohne Krankenversicherungsschutz.

Die Krankenbehandlung von nicht (gesetzlich oder privat) krankenversicherten Personen, die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, werden durch das Sozialamt nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse nach Wahl angemeldet. Der zuständige Träger der Sozialhilfe erstattet den Krankenkassen die Aufwendungen. Sozialhilfeempfänger ohne Krankenversicherungsschutz werden dadurch leistungsrechtlich nicht bessergestellt als Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, erbringt der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Hilfen im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (§ 264 Abs. 2 SGB V).

8.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Eingliederungshilfe ist seit dem 1.1.2020 in das SGB IX überführt worden. Es wurde dort als (neuer) Teil 2 (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)) eingegliedert. Es gehört damit zu allererst jetzt in den Bereich der Rehabilitation, wird aber auch weiterhin im Rahmen der Sozialhilfe zu beachten sein. Weitere Ausführungen finden sich in [Kapitel 9](#) dieses Lehrbriefes.

8.3 Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege, die in den §§ 61 ff. geregelt ist, bildet zusammen mit der Eingliederungshilfe den Schwerpunkt der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Sie besteht nicht nur aus Geldleistungen, wie zum Beispiel das Pflegegeld, sondern sie umfasst auch die Übernahme von Kosten, die durch kommerzielle Pflegedienste entstehen.

Die Hilfe zur Pflege orientiert sich inhaltlich eng am SGB XI – Soziale Pflegeversicherung. Die Regelung des SGB XII ist allerdings in ihrem Grundansatz und im Wesen different. Die Pflegeversicherung ist eine Grundsicherung, die durch Höchstbeträge gedeckelt ist und deshalb sehr oft nicht ausreicht, den gesamten pflegerischen Bedarf zu decken.

Zum Jahresbeginn 2017 haben sich durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) grundlegende Veränderungen für Pflegebedürftige, Angehörige sowie Pflegekräfte ergeben. Eckpfeiler des Gesetzes ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientiert.

Auf dieser Grundlage erhalten seit 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument kann die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. So wird es möglich, Pflegebedürftige individueller zu versorgen und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig zu stärken. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz.

Grundsätzlich entfaltet die Entscheidung einer (gesetzlichen) Pflegekasse hinsichtlich der Zuordnung zu einem Pflegegrad eine Bindungswirkung gegenüber dem Sozialhilfeträger (§ 62a SGB XII).

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ergänzt in der Regel lediglich die Leistungen der Pflegeversicherung. § 63 Abs. 1 SGB XII stellt aber klar, dass die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nur ab Feststellung des Pflegegrades 2 zu erbringen sind. Personen ohne Pflegegrad können keine Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten neben Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes als einmalige Leistungen nur den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € monatlich. Allerdings ist Hilfe zur Pflege auch dann zu leisten, wenn die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich weniger als sechs Monate andauert (§ 61a SGB XII in Verbindung mit § 14 SGB XI).

Der § 61a SGB XII umschreibt den anspruchsberechtigten Personenkreis und gibt eine Grundbeschreibung der Leistung. Danach gilt als pflegebedürftig, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Pflegebedürftige Personen können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Dem Begriff der Pflegebedürftigkeit liegt der fast deckungsgleiche Wortlaut des SGB XI zu Grunde (§ 61a Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 1 SGB XI).

Je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit sind verschiedene Grade zu unterscheiden:

- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt anhand eines Punktesystems. Dazu werden in den sechs Bereichen Mobilität (1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung (4), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen (5), Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (6), die jeweils mehrere Einzelkriterien enthalten (zum Beispiel: Essen oder Trinken), für jedes erhobene Kriterium Punkte vergeben. Die Höhe der Punkte orientiert sich daran, wie sehr die Selbstständigkeit eingeschränkt ist oder die Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. Grundsätzlich gilt: Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender die Beeinträchtigung.

8.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Der § 67 nennt den berechtigten Personenkreis, also Menschen

- bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und
- deren soziale Schwierigkeiten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen,
- wenn sie zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Begriffe besondere Lebensverhältnisse und besondere Schwierigkeiten sind nicht eng auszulegen. Die Schwierigkeiten können in der Person des Hilfesuchenden als auch in seiner Umwelt oder seinen gegenwärtigen Lebensbedingungen liegen. Auf ein schuldhaftes Verhalten des Hilfesuchenden kommt es dabei nicht an.

Besondere Personengruppen, die zu den genannten Personenkreisen gehören könnten, werden im Gesetz nicht genannt. Oftmals gehören zum Beispiel Wohnungslose, Obdachlose, Haftentlassene und Personen mit einer Suchtproblematik dazu, ohne dass es aber zu einer automatischen Zuordnung zum berechtigten Personenkreis führt. Dies wird man immer nur im Einzelfall feststellen können.

Die sozialen Schwierigkeiten müssen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Ziel ist es nach § 68 Abs. 1 die soziale Schwierigkeit zu überwinden, zu mildern oder die Verschlimmerung zu verhüten. Ziel ist nur Hilfe keine Disziplinierung. Die hier benutzten unbestimmten Rechtsbegriffe lassen dem Sozialhilfeträger viel Ermessensspielraum.

Die Hilfe nach § 67 ist subsidiär, alle anderen Hilfen des SGB XII (aber auch gegenüber dem SGB VIII) gehen ihr vor. Die Hilfen nach § 68 können aber auch parallel zu anderen Hilfearten geleistet werden.

Die Hilfen nach § 67 ff. sind keine Dauerleistungen. Für die Hilfen nach § 67 gelten besondere Einkommens- und Vermögensregelungen, die im Abs. 2 des § 68 geregelt sind. Soweit Dienstleistungen erforderlich sind, also zum Beispiel auch wenn freie Träger mit der Durchführung beauftragt werden, entfällt der Einsatz von Einkommen und Vermögen.

8.5 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes kommt dann zum Tragen, wenn die Person außerstande ist, ihren eigenen Haushalt ohne fremde Hilfe weiterzuführen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend erbracht werden, außer es wird durch die Weiterführung des Haushaltes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden bzw. aufgeschoben (§ 70 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 SGB XII).

Bedingung für die Gewährung ist neben dem Bestehen eines eigenen Haushalts, dass weder die Person selbst, noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenlebt, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können.

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts kann von nahestehenden Personen oder Nachbarn erbracht werden. Die angemessenen Aufwendungen sind der haushaltsführenden Person zu erstatten oder im Rahmen einer angemessenen Beihilfe zu leisten und dienen dem Erhalt der Hilfebereitschaft.

Möglich ist aber auch, im Rahmen der Weiterführung des Haushalts professionelle Hilfe (zum Beispiel durch einen Pflegedienst) zu bezahlen. Dies natürlich nur dann, wenn keine geeignete nahestehende Person vorhanden ist.

Zu prüfen ist jeweils, ob ein vorrangiger Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse (§ 38 Abs. 1 und 3 SGB V) besteht. Auch die Leistungen der Jugendhilfe gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gehen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes vor.

8.6 Altenhilfe und Blindenhilfe

Altenhilfe

Bei der Altenhilfe handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die gem. § 71 SGB XII ergänzende Hilfen für ältere Menschen zum Inhalt hat, die den Leistungskatalog der anderen Hilfen ergänzen. Das Gesetz gibt hier kein konkretes Alter vor, wobei man sich an der Altersgrenze der Grundsicherung orientieren könnte. Auch wenn es kein verbindliches Datum im Gesetz gibt, hat sich mittlerweile aber das vollendete 60. Lebensjahr in vielen Kommunen als Grenze ergeben. Für Berlin wird dies u. a. durch die Wahlberechtigung zur Wahl der Seniorenvertretung (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG), die ab diesem Alter gegeben ist, gestützt. Eine starre Handhabung dieser Altersgrenze ist aber nicht angebracht, umso mehr, als § 71 Abs. 3 das Leistungsspektrum für jüngere Menschen ausdrücklich öffnet, wenn die Leistungen der Vorbereitung auf das Alter dienen.

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

Die Angebote der Altenhilfe gewinnen in Berlin immer mehr an Bedeutung, weil die demografische Entwicklung dazu führt, dass der Anteil der über 60 Jahre alten Menschen in den nächsten Jahren stark steigen wird. Hinzu kommt, dass der Anteil der Senioren, die nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügen können, mutmaßlich ebenfalls stark steigen wird.

Blindenhilfe

Gemäß § 72 ist Blinden eine Blindenhilfe zu gewähren (Ist-Leistung). Sie stellt eine Art Versorgungsleistung in

Form einer Geldleistung für Blinde dar. Die Hilfe hat keine untere Altersgrenze, Bedingung ist, dass die Feststellung der Blindheit möglich ist.

Die Leistung wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt. Blindenhilfe ist immer nachrangig gegenüber Bundes- und Landesrecht (zum Beispiel Pflegezulage für Kriegsblinde, Pflegegeld für Unfallblinde). Bis zur Ablösung der landesgesetzlichen Regelung (Gesetz über Pflegeleistungen) mit Wirkung zum 01.01.2004 führte die Blindenhilfe nach dem SGB XII in Berlin eher ein „Schattendasein“, da die landesrechtliche Regelung den Vorschriften des damaligen BSHG entsprach, aber den Vorteil hatte, dass die im Land Berlin gewährte Leistung einkommens- und vermögensunabhängig gewährt worden ist.

Mit der Einführung des Landespflegegeldgesetzes (LPfGG) ist die Höhe des bisherigen Landesblindengeldes erheblich reduziert worden, so dass seitdem durchaus ergänzende Ansprüche über die Regelungen des § 72 bestehen können.

8.7 Bestattungskosten

§ 74 SGB XII wurde 2005 inhaltsgleich aus dem bisherigen § 15 BSHG übernommen, allerdings werden im SGB XII die Bestattungskosten jetzt den besonderen Lebenslagen zugeordnet. Durch die Zuordnung zu den besonderen Lebenslagen, werden bei der Prüfung, ob ein Verpflichteter leistungsfähig ist, die in § 85 geltenden Einkommensgrenzen verwandt. Damit müssen die Bestattungspflichtigen ihr Einkommen nur noch in zumutbarem Umfang einsetzen.

Ziel der Regelung ist, die würdige Bestattung eines Verstorbenen auch bei mittellosen Bestattungsverpflichteten sicherzustellen. Inhaber des Leistungsanspruches ist also der Verpflichtete, nicht der Verstorbene.

Sind keine Verpflichteten vorhanden oder zu finden, hat die zuständige Ordnungsbehörde (im Regelfall die Gesundheits- oder Ordnungsämter) für die Bestattung zu sorgen.

Zum Tragen der Kosten sind gem. AV-Soz-Bestattungskosten nacheinander verpflichtet:

- natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer zivilrechtlichen vertraglichen Verpflichtung die Bestattungskosten ganz oder teilweise tragen müssen (zum Beispiel Bestattungsinstitute oder andere Personen, die mit der verstorbenen Person eine Bestattungsvorsorgevereinbarung abgeschlossen haben)
- der Erbe (§ 1968 BGB), bei einer Erbengemeinschaft jeder Miterbe, wenn und soweit er Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt ist,
- beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater (§ 1615 m BGB),
- der Unterhaltsverpflichtete (§§ 1615 Abs. 2, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 BGB)
- natürliche und juristische Personen, die in Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlassen haben, nachweislich veranlassen wollen oder von der für ordnungsbehördliche Bestattung zuständigen Behörde zum Kostenersatz herangezogen werden und die Kosten ganz oder teilweise tragen müssen.

Der Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten ist ein sozialhilferechtlicher Anspruch eigener Art. Dies deshalb, weil die Bestattung ausnahmsweise ohne Kenntnis des Sozialhilfeträgers durchgeführt werden kann und die Leistungen damit auch nachträglich beantragt werden können. Ausnahmsweise werden auch Verbindlichkeiten als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt.

8.8 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 73 beinhaltet keinen Leistungskatalog. Es ist eine generelle Auffangnorm für unbekannte, nicht näher bezeichnete Notlagen. Dem Sozialhilfeträger wird im Wege des Ermessens die Möglichkeit gegeben, die Leistungen an die geänderten sozialen Verhältnisse anzupassen, die eventuell neue Bedürfnisse hervorbringen.

Voraussetzung für die Anwendung ist, dass eine besondere Lebenslage gegeben ist, die keine oder keine abschließende Regelung in den übrigen Hilfen nach den 3. bis 9. Kapiteln findet und der Einsatz der öffentlichen Mittel muss gerechtfertigt sein.

8.9 Einkommensgrenze

Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen bei den Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel tragen der besonderen Bedarfssituation der Leistungsberechtigten Rechnung und verlangen die Aufbringung der Mittel nur soweit es ihnen zuzumuten ist. Dies auch deshalb, weil es nicht um die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts, sondern um die Deckung eines individuellen Bedarfs geht, der nicht in allen Bevölkerungskreisen ständig vorhanden ist. Den Leistungsberechtigten und ihren nächsten Angehörigen soll durch das System der Einkommensgrenze von vornherein ein angemessener Betrag zur Bestreitung der sonstigen, allgemeinen Lebensbedürfnisse verbleiben. Sie sollen nur mit dem die Einkommensgrenzen überschreitenden Einkommen angemessen zu den Aufwendungen der Hilfe herangezogen werden.

Damit werden in die Hilfen in besonderen Bedarfslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel bewusst auch Personen einbezogen, die zwar zur Bestreitung ihrer allgemeinen Existenzbedürfnisse durchaus in der Lage sind, die aber zur Bestreitung eines besonderen Bedarfs auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. (s. a. Schellhorn, a. a. O., Rz. 1 zu § 85 SGB XII)

Die Einkommensgrenze ist für alle Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel heranzuziehen. Das Einkommen unter der Einkommensgrenze bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei, das die Einkommensgrenze überschreitende Einkommen wird nur in zumutbarem Umfang in Anspruch genommen.

Grundsätzlich müssen gem. § 85 Abs. 1 und Abs. 2 nicht getrennt lebende Ehegatten bzw. Lebenspartner und Eltern, wenn die um Hilfe nachfragende Person minderjährig und unverheiratet ist, ihr Einkommen und Vermögen einsetzen und bilden eine Einsatzgemeinschaft gem. § 19 Abs. 3 SGB XII.

Die Einkommensgrenze setzt sich gemäß § 85 Abs. 1 SGB XII aus drei Komponenten zusammen:

1. Grundbetrag in zweifacher Höhe der Regelbedarfsstufe 1
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen (Brutto-Warm-Miete)
3. Familienzuschlag (70 Prozent des Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede überwiegend unterhaltene Person, auf volle € aufgerundet)

Bei den Aufwendungen sind die Kosten für die Heizung nicht zu berücksichtigen. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber in § 35 SGB XII zwischen Unterkunft und Heizung und Warmwasserversorgung differenziert, die Kosten für die Heizung und Warmwasserversorgung aber in § 85 nicht genannt hat.

Beispiel 1

Herr K. wendet sich an das Sozialamt Spandau, da er dringend ein Hilfsmittel aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Sein Einkommen besteht lediglich aus einer Altersrente von 900 €. Es bestehen keine weiteren vorrangigen Leistungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Die angemessene Miete des Herrn K. beläuft sich auf 442 € (brutto-kalt).

Gemäß § 85 Abs. 1 SGB XII ergibt sich folgende Berechnung (regelsätze ab 1.1.2021): **Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII:**

Tabelle 12: Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII, Beispiel 1, Herr K. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und vier Zeilen, ohne Kopfzeile.

Grundbetrag	892,00 €
+ AfU (warm)	542,00 €
= Einkommensgrenze	1.434,00 €
Einkommen	900,00 €

Es ist festzustellen, dass Herr K. mit seinem Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII liegt. Somit hat er Anspruch auf Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Pflege.

Beispiel 2

Herr K., der verheiratet ist, wendet sich an das Sozialamt Spandau, da er dringend ein Hilfsmittel aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Beide Ehepartner haben ein monatliches Renteneinkommen von je 900 €. Es bestehen keine weiteren vorrangigen Leistungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Die angemessene Miete des Ehepaares K. beläuft sich auf 542 € (brutto-kalt). **Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII:**

Tabelle 13: Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII, Beispiel 2, Herr K. Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und acht Zeilen, ohne Kopfzeile.

Grundbetrag	892,00 €
+ Familienzuschlag Ehegatte	313,00 €
+ AfU (warm)	542,00 €
= Einkommensgrenze	1.747,00 €
Einkommen	950,00 €
+ Einkommen Ehegatte	950,00 €
= Einkommen gesamt	1.900,00 €
Überschreitung Einkommen	153,00 €

Überschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zu verlangen (§ 87 Abs. 1 SGB XII). Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass der angemessene Umfang jeweils im Einzelfall festzustellen ist. Die Angemessenheit ist individuell anhand der bei der nachfragenden Person und ihrer Einsatzgemeinschaft vorliegenden besonderen Lebensumstände zu beurteilen (§ 9 SGB XII).

In § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind für die Beurteilung der Angemessenheit beispielhaft folgende Kriterien genannt:

- die Art des Bedarfs,
- die Höhe und Dauer der erforderlichen Aufwendungen sowie
- besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch besondere Belastungen zu berücksichtigen sind. Besondere Belastungen können dabei sein (beispielhaft für Berlin):

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen worden sind und deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt
- notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit Familienereignissen (zum Beispiel Geburt, Heirat, Tod, Grabpflege und notwendige Friedhofsgebühren) oder für Fahrten zum Besuch naher Angehöriger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen

- notwendige Aufwendungen für sonstige gerechtfertigte Zwecke (zum Beispiel für Fort- und Weiterbildung, für Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung)
- notwendige Aufwendungen für Unterhaltsleistungen bis zur Höhe einer bestehenden Unterhaltspflicht

Die genannten Beispiele würden die Überschreitung der Einkommensgrenze vermindern und ggf. auch gänzlich beseitigen, so dass kein Eigenanteil zu leisten wäre.

Soweit die Besonderheiten des Einzelfalls keine atypischen Umstände aufweisen, ist der Einsatz des nach Berücksichtigung der Einkommensgrenze und der Einzelfallprüfung verbleibenden restlichen Einkommens nach § 87 Absatz 1 SGB XII grundsätzlich in vollem Umfang zuzumuten.

In aller Regel kann jedoch der Einsatz des übersteigenden Einkommens in Fällen von längerer Dauer (Hilfebedarf über sechs Monate) auf 80 Prozent begrenzt werden. Bei der Gewährung von Hilfe zur Pflege beispielweise würden also regelmäßig nur 80 Prozent der Überschreitung der Einkommensgrenze tatsächlich als Eigenanteil angerechnet werden. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 vermindert sich der Eigenanteil sogar auf höchstens 40 Prozent.

Fragen zur Selbstreflexion



- Welche Funktion erfüllt die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII?

Antwort

Die Einkommensgrenze regelt, ob und in welchem Umfang sich die nachfragende Person an den Kosten der Hilfe beteiligen muss. Ist das anzurechnende Einkommen niedriger als die Einkommensgrenze, ist die Hilfe ohne Eigenbeteiligung zu erbringen. Sofern die Einkommensgrenze überschritten wird, ist der Einsatz der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten (§ 87 Abs. 1 SGB XII). Die Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) setzt sich aus dem Grundfreibetrag (zweifacher Betrag der Regelsatzstufe 1), den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (brutto-warm) und einem eventuellen Familienzuschlag zusammen.

- Wer bildet im Rahmen der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel die Einsatzgemeinschaft?

Antwort

Zur Einsatzgemeinschaft gehören die nachfragende Person und ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner(in). Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, bildet sie eine Einsatzgemeinschaft mit ihren Eltern.

- In welchem Umfang müssen die leistungsbeziehenden Personen sich an den Kosten der jeweiligen Hilfe beteiligen?

Antwort

Überschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zu verlangen (§ 87 Abs. 1 SGB XII).

- Welche der Hilfearten werden im Regelfall erbracht, ohne das Einkommen und Vermögen eingesetzt werden?

Antwort

Altenhilfe und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Bei der Altenhilfe, wenn es im Einzelfall um Beratung und Unterstützung geht. Bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gilt dies ebenso, auch dann, wenn die Leistungen durch einen freien Träger erbracht werden.

- Begründen Sie in den nachstehenden Fällen, welche Hilfearten jeweils in Betracht kommen.
 - a) Ein nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmter Mann im Rentenalter muss in ein Pflegeheim eingewiesen werden, da seine Ehefrau nicht mehr in der Lage ist, die häusliche Pflege zu erbringen. Die Eheleute haben keinerlei finanzielle Mittel, um die Kosten für die Einrichtung zu tragen.

- b) Eine pflegebedürftige Frau benötigt aufgrund ihrer Gebrechlichkeit Leistungen eines privaten Pflegedienstes. Die Kosten betragen nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung noch 1000 € monatlich.
- c) Eine nichtversicherte Person ohne festen Wohnsitz wird im Krankenhaus notaufgenommen. Die Behandlungskosten betragen 10.000 €, eine Krankenversicherung besteht nicht.
- d) Eine Frau, die jahrelang auf der Straße gelebt hat, möchte wieder eine eigene Wohnung haben. Sie hat aber Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden und fühlt sich mit ihrer Situation überfordert.

Antwort

- a) Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. § 61 ff. SGB XII sind zu gewähren, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen und die Familie über nicht ausreichend Einkommen und / oder Vermögen verfügt.
- b) Die Frau ist pflegebedürftig im Sinne von § 61 SGB XII. Sie hat gem. § 64b Anspruch auf Übernahme der Restkosten für die Pflege. Dass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, ist unerheblich, da die Pflegeversicherung nicht bedarfsdeckend angelegt ist.
- c) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe bei Krankheit gem. § 48 SGB XII sind gegeben.
- d) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind gegeben. Die Frau gehört zum genannten Personenkreis und hat Anspruch auf Hilfe gem. § 67 SGB XII.

9. Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz

Inhalte



- [9.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen](#)

9.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat für das Behindertenrecht und damit auch die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ein grundlegender Umgestaltungsprozess begonnen. Er soll Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Erste Änderungen sind bereits 2017 in Kraft getreten, die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein.

Die Eingliederungshilfe soll dabei aus dem „Fürsorgesystem“ herausgeführt, also auch aus dem SGB XII, und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren. Menschen mit Behinderung werden dann nicht mehr große Teile ihres Einkommens und Vermögens einsetzen müssen, um Leistungen zu erhalten. Das Einkommen und Vermögen ihrer Ehepartner wird künftig gänzlich unberührt bleiben. Die letztgenannten Punkte, also Einkommen und Vermögen, sind bereits zum 1.1.2020 umgesetzt worden.

Weiterentwickelt wurde auch die Möglichkeit, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines „trägerübergreifenden Persönlichen Budgets“ (§ 57 SGB XII) erbracht werden können. Mit dem Persönlichen Budget können behinderte und pflegebedürftige Menschen eigenständig bestimmen, welche Dienstleistungen sie in welcher Form und von welchem Anbieter in Anspruch nehmen.

Abbildung 11: Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes. Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016.



Abbildungsbeschreibung Dargestellt werden Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes, die anhand von Schlagworten verdeutlicht werden. Frühzeitige Intervention: staatliche Stellen müssen früher handeln und neue Modellvorhaben sollen Erwerbsunfähigkeit verhindern, damit chronische Erkrankungen gar nicht erst entstehen und Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt. Verfahren: Ein Reha-Antrag reicht zukünftig aus, um Rehaleistungen bei verschiedenen Trägern zu erhalten, damit die individuelle Unterstützung im Mittelpunkt steht und nicht wer dafür zuständig ist. Beratung: Unabhängige Beratungsstellen leisten Hilfe zur Selbsthilfe, damit Menschen mit Behinderung in der Lage sind, mehr selbst zu bestimmen. Eingliederungsleistungen: beispielsweise ein Budget für Arbeit schafft neue Übergänge in Arbeit und neue Assistenzleistungen wie im Masterstudium werden möglich, damit Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe besser möglich wird. Schwerbehindertenvertretung: Mehr Rechte und Ansprüche für Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Werkstätten, damit Menschen mit Behinderung mehr mitbestimmen können. Systemwechsel: Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und die Einkommens- sowie Vermögensanrechnung deutlich verbessert, damit mehr vom eigenen Einkommen bleibt und Partner nicht mehr mitbezahlen müssen. Qualitätskontrolle: Durch bessere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie Sanktionsmöglichkeiten können Leistungsträger besser gesteuert werden, damit Leistungen auch erbracht und eine gute Qualität sichergestellt werden kann.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches.

“ Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. ”

Der Kreis der Leistungsberechtigten ergibt sich aus § 99 (1) SGB IX:

“ Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann. ”

Nach § 2 Abs. 1 sind auch Personen anspruchsberechtigt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Behinderung bedroht sind (diese Personen werden den behinderten Menschen gleichgestellt). Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in § 53 Abs. 3 beschrieben. Ziel ist die Selbstbestimmung der behinderten Menschen und sie in die Gesellschaft einzugliedern.

Wesentliche Zielsetzung der Eingliederungshilfe ist, Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Träger der Sozialhilfe ist aufgefordert dazu beizutragen, Menschen mit Behinderung nicht zum Objekt von Hilfen zu machen, sondern mit ihnen und allen am Leistungsprozess Beteiligten ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu realisieren. Einer qualifizierten Beratung sowie der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes des Leistungsberechtigten kommt ein besonderer Stellenwert zu, um die individuell erforderliche Hilfe passgenau und zielorientiert auszurichten. (So beschrieben im Handbuch für Fallmanager/innen nach SGB XII – Version 3.0 Stand: April 2014; Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin).

Ziel ist es, eine Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Eingliederungsmaßnahmen sind meist längerfristig ggf. sogar lebenslang. Die Eingliederungshilfe bildet kostenmäßig einen der Schwerpunkte der Sozialhilfe.

Im Rahmen des SGB IX fungiert der Träger der Sozialhilfe als eigenständiger Rehabilitationsträger. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geht als spezielle Hilfeart anderen Hilfearten mit allgemeiner, nicht auf den Personenkreis der behinderten Menschen beschränkte Aufgabenstellung vor. Ist zweifelhaft, ob zum Beispiel Hilfe bei Krankheit oder Eingliederungshilfe zu gewähren ist, hat der Berechtigte Anspruch auf die für ihn umfassendere und günstigere Eingliederungshilfe.

In Berlin wurden zum 1.1.2020 die bezirklichen Ämter für Soziales mit der Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe beauftragt. In en Ämtern wurden dafür Teilhabefachdienste gegründet. Die Durchführung für Kinder und Jugendliche wurden den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen (§ 2 AG-SGB IX vom 25.9.2019).

10. Inanspruchnahme Dritter sowie gegenüber Anspruchsberechtigten

Lernziele



Die Lernenden sollen

- das System der Aufhebung von Verwaltungsakten fehlerfrei anwenden können,
- Kostenersatzansprüche gegen den Hilfesuchenden sowie ggf. gegen dessen Erben durchsetzen können und
- zivilrechtliche Ansprüche des Hilfesuchenden für den Träger der Sozialhilfe sichern lernen.

Inhalte



- 10.1 Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten und Erben
 - 10.1.1 Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen
 - 10.1.2 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
 - 10.1.3 Kostenersatz durch Erben
 - 10.1.4 Kostenersatz bei Doppelleistungen
- 10.2 Übergang von Ansprüchen
 - 10.2.1 Überleitung von Ansprüchen
 - 10.2.2 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII
 - 10.2.3 Erstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern
 - 10.2.4 Feststellen der Sozialleistung

10.1 Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten und Erben

Grundsätzlich sind die Leistungen des SGB XII mit Ausnahme einer darlehensweisen Gewährung (zum Beispiel gemäß §§ 37, 38, 91 SGB XII) nicht rückzahlbar. Ausnahmen sind nur dann gegeben, wenn Leistungen zu Unrecht gewährt wurden oder die Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wird.

10.1.1 Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen

Leistungen des SGB XII sind regelmäßig dann zu Unrecht gewährt worden, wenn ein geringerer oder kein Anspruch auf diese Leistung bestand.

Die Aufhebung von Verwaltungsakten, die eine Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zum Gegenstand haben, und die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen sind im SGB XII selber nicht geregelt, sondern im SGB X.

Bei der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes stehen zwei Interessen im Konflikt zueinander. Es ist zwischen dem Interesse des Betroffenen in den Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung andererseits abzuwägen.

Da jeder Leistungsbewilligung ein Verwaltungsakt (unabhängig ob dieser mündlich oder schriftlich ergangen ist) zu Grunde liegt, ist dieser vor der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zunächst aufzuheben. Hierbei ist auf das Erfordernis der Anhörung gem. § 24 SGB X zu achten.

Für die Aufhebung eines Bescheides kommen hier insbesondere die Vorschriften des § 45 SGB X und § 48 SGB X in Betracht. Da die Aufhebung von Verwaltungsakten sich in der Praxis immer wieder äußerst kompliziert gestaltet, ist eine genauere Betrachtung erforderlich.

Zunächst ist stets zu beachten, wann die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsverfügung eingetreten ist. Bestand diese bereits bei Erlass des Verwaltungsaktes oder ist diese erst nach der Bewilligung selber eingetreten? Bereits hier ist nämlich die Unterscheidung in der Anwendung des § 45 oder § 48 SGB X zu treffen.

Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen

Eintritt der Rechtswidrigkeit

- Bereits **bei** Erlass des VA → § 45 SGB X ist anzuwenden
- **Nach** Erlass des VA → § 48 SGB X ist anzuwenden

Die Aufhebung eines VA, der bereits bei Erlass rechtswidrig war, ist gemäß § 45 SGB X möglich. Hierbei ist jedoch eine hohe Anforderung an das Aufhebungsansinnen der Behörde gesetzt. Die Hürde ergibt sich aus dem Vertrauensschutz, den ein Betroffener hier geltend machen kann. Auf diesen Vertrauensschutz kann sich ein Betroffener allerdings dann nicht berufen, wenn er den VA durch

- unwahre oder unvollständige Angaben sowie durch
- arglistige Täuschung,
- Drohung oder
- Bestechung

erwirkt hat.

Auch wenn er von der Rechtswidrigkeit des VA gewusst haben muss, ist ein Vertrauensschutz nicht haltbar (§ 45 Abs. 2 SGB X). Dies ergibt sich zum Beispiel dann, wenn der Bürger wahre Angaben gemacht hat; die Leistungsgewährung aber so exorbitant zu hoch war, dass selbst ein Bürger durch eine Parallelwertung in der Laiensphäre zu dem Ergebnis kommen muss, dass die Leistungsgewährung nicht in diesem Umfang rechtmäßig erfolgt sein kann.

Sollte der Betroffene insoweit keinen Vertrauensschutz geltend machen können, kann der rechtswidrig begünstigende VA auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Hier ist jedoch das behördliche Ermessen gegenüber dem Adressaten der Entscheidung erkennbar darzulegen.

Die Rechtslage lässt die Aufhebung einer Leistung zu Lasten einer Person in der Gemeinschaft nicht zu. Vielmehr ist die Aufhebungsverfügung an jeden, der zu Unrecht begünstigt wurde, zu adressieren (BVerwG, Urteile vom 10. September 1992 und 22. Oktober 1992, a. a. O.). Dies kann u. U. auch den Aufhebungsbescheid an ein Kind

bedeuten, selbst wenn dies durch die Handlung der Eltern zu Unrecht begünstigt wurde. Es muss sich in Ermangelung speziellerer Regelungen das Fehlverhalten des Vertreters zurechnen lassen.

§ 48 SGB X regelt ebenfalls die Aufhebung eines VA. Hier wird jedoch die Aufhebung vom Zeitpunkt her anders zu betrachten sein. Die Anwendung des § 48 SGB X kommt immer dann in Betracht, wenn der VA bei Erlass rechtmäßig war, die Rechtswidrigkeit selber erst später im Laufe der Leistungsbewilligung entstanden ist. Der VA wird sodann nach § 48 SGB X ab Änderung in den Verhältnissen mit Wirkung in die Zukunft aufgehoben.

Allein die Aufhebung des rechtswidrig begünstigenden VA bewirkt aber noch keine Rückzahlungsverpflichtung für den Adressaten. Durch die Aufhebung des VA ist lediglich der VA aus der Welt. Die gewährte Leistung ist somit ohne Rechtsgrund beim Adressaten.

Üblicherweise wird neben der Aufhebungsentscheidung auch die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen in einem Bescheid geregelt. Die Verpflichtung zur Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung ergibt sich aus § 50 SGB X. Bei einer Aufhebung nach § 45 SGB X ist ein Ermessen hinsichtlich der Rücknahmeentscheidung auszuüben. Bei einer Aufhebung nach § 48 SGB X gilt dies nur eingeschränkt (Soll-Vorschrift). Die Erstattung nach § 50 SGB X ist die zwingende Rechtsfolge der Aufhebung eines VA.

§ 50 SGB X regelt die Erstattungspflicht einer zu Unrecht erbrachten Leistung.

Aufrechnung

Der Anspruch auf Rückforderung wegen zu Unrecht bezogener Sozialhilfe kann (Ermessen) mit dem Anspruch des Hilfeempfängers auf laufende Leistungen aufgerechnet werden (§ 26 Abs. 2 SGB XII). Die Aufrechnung ist so gestaltet, dass die Leistung bis auf das jeweils Unerlässliche eingeschränkt wird (§ 26 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt; ein neuer Anspruch kann erneut aufgerechnet werden (§ 26 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Dabei ist jedoch soweit wie möglich zu verhüten, dass unterhaltsberechtigte Angehörige, die mit dem Hilfeempfänger in Haushaltsgemeinschaft leben, von der Kürzung der Hilfe betroffen werden (§ 26 (1) S. 2 SGB XII). Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden (§ 26 Abs. 4 SGB XII).

Besonders dann, wenn in der Familie noch schulpflichtige Kinder sind, lässt sich in vielen Fällen eine Beschränkung der Leistung auf das zum Lebensunterhalt Notwendige kaum vertreten. Denn diese Maßnahme ginge fast zwangsläufig auch zulasten der unterhaltsberechtigten Angehörigen. (vgl. dazu auch BVerwG 59; 60)

10.1.2 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Derjenige, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (§ 103 Abs. 1 SGB XII).

Vorsätzlich handelt, wer sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst ist und den Eintritt irgendeines Schadens voraussieht; grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt besonders schwer verletzt. (vgl. Schellhorn, a. a. O., Rz. 4 zu § 103)

Kausaler Zusammenhang

Zwischen dem sozialwidrigen Verhalten und der Hilfebedürftigkeit muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dies bedeutet, dass der Hilfesuchende seine Hilfebedürftigkeit durch ein sozialwidriges Verhalten verursacht haben muss.

Beispiel

Frau M. ist selbständig als Fuhrunternehmerin tätig, nachdem sie vorher Arbeitslosengeld II erhalten hatte und dadurch auch krankenversichert war. Sie erwirtschaftet aber gerade so viel Gewinn aus ihrer Tätigkeit, dass sie zwar ihren Lebensunterhalt, nicht aber die Beiträge für eine Krankenversicherung decken kann. Deshalb hat sie sich auch nicht freiwillig versichert. Sie erkrankt schwer und muss ins Krankenhaus; die Krankenhauskosten übernimmt das Sozialamt, das diese Kosten von ihr zurückfordert. In diesem Fall besteht zwischen dem sozialwidrigen Verhalten der Frau M. und der Hilfebedürftigkeit ein direkter Zusammenhang. Frau M. hätte sich freiwillig krankenversichern müssen und ggf. beim Jobcenter rechtzeitig zusätzliche Leistungen beantragen müssen.

Andere Beispiele

- Verlust des Arbeitsplatzes, zum Beispiel durch unentschuldigtes Fehlen
- Bedürftigkeit durch Erwerbsminderung, die schuldhaft durch einen Autounfall mit Trunkenheit am Steuer herbeigeführt wurde
- Weigerung einer Kindesmutter den Namen des Kindesvaters anzugeben

Der Anspruch auf einen Kostenersatz erlischt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist (§ 103 Abs. 3 S. 1 SGB XII). Wesentlich ist hier neben der Fristdefinition auch die Tatsache, dass der Anspruch nicht etwa verjährt, sondern erlischt.

Im Übrigen gelten die für die im Zivilrecht üblichen Regelungen hinsichtlich der Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn (§ 103 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Beispiel

Die Leistungsgewährung an Frau M., die durch ein sozialwidriges Verhalten entstanden war, endet am 3. Juni 2017. Somit erlischt der Kostenersatzanspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

10.1.3 Kostenersatz durch Erben

Die Erben eines Hilfeempfängers oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner, sofern diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, sind grundsätzlich zum Kostenersatz verpflichtet (§ 102 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Der Kostenersatz ist als Nachlassverpflichtung auf den Wert des Nachlasses beschränkt. Es können keine Forderungen, die höher als das Erbe sind, rechtswirksam durchgesetzt werden. Die Kostenersatzpflicht besteht für die Leistungen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet wurden.

Ausnahmen, die für den Kostenersatz eines Erben gelten gemäß § 102 Abs. 3 SGB XII:

- Bagatellgrenze in Höhe des Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII
- Wert des Nachlasses liegt unter 15.340 €, wenn der Erbe mit dem Ehegatten nicht nur vorübergehend bis zum Tod zusammen gelebt und oder gepflegt hat
- Besondere Härte bei der Inanspruchnahme des Erben

Für das Erlöschen des Kostenersatzanspruchs gilt wie in § 103 SGB XII die dreijährige Frist. Diese beginnt nach dem Tod der leistungsberechtigten Person (§ 102 Abs. 4 SGB XII).

Dieser Anspruch ist für den Sozialhilfeträger durchaus relevant. Im Regelfall dürfte sich beim Tod von Sozialhilfeempfängern kein Erbe ergeben, das nach § 102 SGB XII in Anspruch genommen werden könnte. Immer dann aber, wenn ein Vermögen zu Lebzeiten geschützt gewesen ist, also zum Beispiel bei einem angemessenen Hausgrundstück, können dann die Aufwendungen der Sozialhilfe der letzten 10 Jahre geltend gemacht werden.

10.1.4 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Mit der Regelung des § 105 Abs. 1 SGB XII wird die bisher vorliegende Lücke zur Verhinderung des Doppelbezuges von Sozialleistungen geschlossen. Nach dieser ist der Leistungsempfänger zur Herausgabe der Sozialleistung an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistungsgewährung nach dem SGB XII zusätzlich an die berechnete Person geleistet hat.

Da Beziehende von Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII von Leistungen nach dem WoGG ausgeschlossen sind und deshalb auch der Wohngeldanteil an den Unterkunftskosten von der Sozialhilfe geleistet wird, den die leistungsberechtigte Person ansonsten im Rahmen des Wohngeldes erhalten würde, enthält Abs. 2 eine Regelung darüber, dass in Höhe dieses fiktiven Wohngeldanteils von Rückforderungsansprüchen gegenüber dem Leistungsempfänger oder anderen Ersatzpflichtigen abzusehen ist.

10.2 Übergang von Ansprüchen

Entsprechend des Nachranggrundsatzes des § 2 SGB XII hat der Gesetzgeber in Kapitel 11 Fünfter Abschnitt SGB XII die Möglichkeit des Übergangs von Ansprüchen des Leistungsberechtigten gegenüber anderen geschaffen:

- § 93 SGB XII Übergang von Ansprüchen
- § 94 SGB XII Übergang von Ansprüchen gegen einen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen.

Der jeweilige Anspruch kann sich gegen eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts richten.

10.2.1 Überleitung von Ansprüchen

Für mögliche Ansprüche, die ein Leistungsberechtigter für die Zeit der Leistungsgewährung gegen einen Dritten haben kann, kann vom Träger der Sozialhilfe nach § 93 SGB XII durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirkt werden, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf den Sozialhilfeleistungsempfänger übergeht. Dies gilt nicht für Ansprüche gegen Sozialleistungsträger bzw. für zivilrechtliche Unterhaltsansprüche, da diese nach §§ 102 ff. SGB X bzw. § 94 SGB XII geltend zu machen sind.

Grundsätzlich ist jede Art von Ansprüchen überleitungsfähig. Es können sowohl private, als auch öffentlich-rechtliche Ansprüche übergeleitet werden. (vgl. Schellhorn a. a. O., Rz. 19 ff. zu § 93 SGB XII) Übergeleitet werden können zum Beispiel:

- Guthaben aus einer Steuererklärung
- Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen
- Ansprüche aus privaten Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen
- Bereicherungsansprüche nach § 812 BGB (ungerechtfertigte Bereicherung)
- Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB (Schenkung)
- Beihilfeansprüche

Ist eine Person nicht mehr in der Lage, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, kann sie alle Geschenke, die sie in den letzten 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der „Verarmung“ gemacht hat, zurückfordern (§ 528 ff. BGB). Der Beschenkte muss also herausgeben, was er erlangt hat. Ansprüche des

Hilfempfangers, die dieser gegen Dritte hat, können auf den Träger übergeleitet werden. Nicht überleitungsfähig sind höchstpersönliche Ansprüche, zum Beispiel Naturalunterhalt, persönliche Dienstleistungen und Gebrauchsüberlassung. (vgl. Nomos, a. a. O. Rz. 17 zu § 93 SGB XII)

Ebenfalls nicht übergeleitet werden können ausstehende Lohn- und Gehaltsansprüche gegen Arbeitgeber, da diese nach § 115 SGB X kraft Gesetzes auf den jeweiligen Sozialleistungsträger übergehen.

Bedingungen und Voraussetzungen für die Überleitung:

- Feststellung des Bestehens eines Leistungsanspruches
- Personenidentität (Leistungsempfänger ist auch Anspruchsinhaber)
- Zeitliche Deckungsgleichheit

Der Übergang des Anspruchs erfolgt nach § 93 Abs. 2 SGB XII in Form einer Überleitungsanzeige als Verwaltungsakt, der inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Der Übergang ist sowohl gegenüber dem Anspruchsberechtigten, als auch den Leistungsverpflichteten anzuzeigen/durchzusetzen.

Gegen die Überleitungsanzeige sind der Widerspruch und die Anfechtungsklage möglich. Für die Wirksamkeit des Anspruchsüberganges gelten die §§ 39 ff SGB X. (vgl. Nomos, a. a. O. Rz. 43 zu § 93 SGB XII)

10.2.2 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII

Der Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen ist in § 94 SGB XII geregelt. Er geht kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen einschließlich des unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruches auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Sozialleistungen erbracht werden, nach dem bürgerlichen Recht einen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat. Der Träger der Sozialhilfe wird neuer Gläubiger.

Der Forderungsübergang findet nicht statt, wenn der in der Sozialhilfe anerkannte Bedarf keinen Unterhaltsbedarf im Sinne des bürgerlichen Rechtes darstellt oder, wenn zwar ein zivilrechtlicher Unterhaltsbedarf, jedoch keine zivilrechtliche Bedürftigkeit vorliegt. Dies kann zum Beispiel bei Leistungsberechtigten mit zivilrechtlichen Erwerbsobliegenheiten der Fall sein.

Zivilrechtlich beginnt die Unterhaltspflicht mit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches. Für die Vergangenheit kann grundsätzlich kein Unterhalt gefordert werden.

Die Anzeige des Anspruchsüberganges ist kein Verwaltungsakt, sondern einfaches Verwaltungshandeln. Davon zu unterscheiden ist die Pflicht des Unterhaltsverpflichteten (und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners) zur Auskunft nach § 117 SGB XII. Nur gegen dieses Auskunftersuchen sind der Widerspruch und die Anfechtungsklage möglich.

Ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Unterhaltsanzeige an den zum Unterhalt Verpflichteten, kann dieser rechtswirksam nur noch an den Träger der Sozialhilfe Zahlungen leisten. Die Unterhaltsverpflichteten sind nach § 117 SGB XII verpflichtet, Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Die Leistungsfähigkeit der zum Unterhalt Verpflichteten wird dann nach den zivilrechtlichen Voraussetzungen ermittelt und der Unterhaltsanspruch ggf. im zivilrechtlichen Klageverfahren geltend gemacht und durchgesetzt.

Unter folgenden Voraussetzungen ist der Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII ausgeschlossen:

- bei der Erfüllung des Unterhaltsanspruches durch laufende Zahlungen
- wenn der Unterhaltsverpflichtete zum Personenkreis des § 19 SGB XII gehört
- wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Leistungsberechtigten vom 2. Grad an verwandt ist
- bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII gegenüber Eltern und Kindern.

Eltern und Kinder sollen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie ein jährliches Einkommen von über 100.000 € haben. Der Regelfall im Bereich der Grundsicherung ist damit der Verzicht auf die Geltendmachung dieser Ansprüche. Nur wenn der Sozialhilfeträger Anhaltspunkte dafür hat, dass das Einkommen höher sein könnte, verfolgt er die Ansprüche. (vgl. Schellhorn, a. a. O., Rz 12 zu § 43 SGB XII)

gegenüber Verwandten 1. Grades, wenn die leistungsberechtigte Person schwanger ist oder ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut

- wenn die unterhaltspflichtige Person nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt ist, oder es bei der Erfüllung des Anspruches werden würde.
- wenn die Erfüllung des Unterhaltsanspruches eine unbillige Härte bedeuten würde

Nach der Rechtsprechung liegt eine unbillige Härte vor, wenn mit der Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten soziale Belange vernachlässigt würden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete vor Eintreten der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus, den Leistungsempfänger gepflegt und betreut hat. (vgl. Schellhorn, a. a. O., Rz. 103 zu § 94 SGB XII)

Unterhaltsverpflichtete nach dem bürgerlichen Recht sind:

1. Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 BGB)
2. Ehegatten (§1360 BGB), Getrenntlebende (§1361 BGB) sowie Geschiedene (§1569 BGB)
3. Mütter nichtehelicher Kinder gegen den Vater des Kindes aus Anlass der Geburt, sowie der notwendigen Kinderbetreuung (§1615 I BGB)
4. Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (§§ 5,12,16 LPartG)

10.2.3 Erstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern

Die §§ 102 ff. SGB X bilden die Rechtsgrundlage für die Erstattungen von Sozialleistungen zwischen Leistungsträgern im Sinne des Sozialgesetzbuches.

Große Bedeutung kommt hierbei dem Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X zu. Durch diesen lässt sich ein möglicher Konflikt einer Leistungsgewährung zum Nachrangigkeitsprinzip im Sinne des Leistungsberechtigten lösen. Der Träger der Sozialhilfe stellt einen Erstattungsanspruch an den vorrangigen Sozialleistungsträger und setzt ihn über seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe in Kenntnis. Bei Bewilligung der Leistung erstattet der vorrangig verpflichtete Leistungsträger an den Träger der Sozialhilfe.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger).

Zu diesen Sozialleistungsträgern gehören zum Beispiel:

- Bundesagentur für Arbeit
- Jobcenter
- Krankenkassen, Pflegekassen
- Rententräger
- Familienkassen
- Unterhaltsvorschusskassen
- Versorgungsämter

Dieser Erstattungsanspruch kommt zur Anwendung, wenn ein vorrangiger Sozialleistungsträger seine Leistung nicht zeitnah erbringt und hierdurch Bedürftigkeit entsteht und der Träger der Sozialhilfe die Sozialhilfe nicht oder nicht in der geleisteten Höhe bewilligt hätte. Der Erstattungsanspruch besteht kraft Gesetzes, eine Überleitung ist nicht erforderlich.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs. (§ 111 SGB X). Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. (§ 112 SGB X).



Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 104 SGB X im Bereich der Sozialhilfe:

- der Hilfesuchende hat einen vorrangigen Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger,
- der vorrangig verpflichtete Leistungsträger erhält vor der eigenen Leistungsgewährung Kenntnis über die Leistung des Sozialhilfeträgers und
- bei rechtzeitiger Leistungsgewährung des vorrangigen Leistungsträgers hätte der Sozialhilfeträger nicht leisten müssen (Kausalität).

Der Sozialhilfeträger ist gehalten, den vorrangig verpflichteten Leistungsträger unverzüglich von der Leistungsgewährung zu informieren, um sich so den gesetzlichen Anspruchsübergang zu sichern. Sofern der Sozialhilfeträger die Information verspätet erteilt, und der vorrangige Leistungsträger die Leistung vor Kenntnis über die Leistung des nachrangigen Leistungsträgers an den Berechtigten ausgezahlt hat (dieser hat somit für einen Zeitraum doppelt Leistungen erhalten) besteht für den Sozialhilfeträger keine Möglichkeit, die Sozialhilfe zurückzuerhalten.

Gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger besteht kein Anspruch, da dieser geleistet hatte, bevor er von der Leistung des Sozialhilfeträgers Kenntnis hatte. Gegen den Leistungsberechtigten besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch, da dieser die Leistung rechtmäßig erhalten hat. Allerdings ist die Möglichkeit des Kostenersatzes nach § 105 SGB XII zu prüfen (Doppelleistung).

10.2.4 Feststellen der Sozialleistung

Dem erstattungsberechtigten Träger der Sozialhilfe ist durch § 95 SGB XII die Möglichkeit gegeben, bei einem anderen Sozialleistungsträger die Feststellung einer Sozialleistung zu betreiben sowie Rechtsmittel einzulegen.

Dies eröffnet dem Sozialhilfeträger die Gelegenheit, sich nicht passiv auf die Mitwirkung eines Leistungsempfängers bei einem erstattungsverpflichteten Sozialleistungsträger verlassen zu müssen, sondern selber aktiv in die Anspruchsklärung bzw. Leistungsgewährung eingreifen zu können.

Die Regelung ergänzt in sinnvoller Weise den Nachrang der Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger kann dabei entscheiden, ob er einen Erstattungsantrag verfolgt, oder die Forderung selber geltend macht.

Fragen zur Selbstreflexion



- Können zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgefordert werden? Finde ich hierzu Ausführungen im SGB XII?

Antwort

Ja, nach der Maßgabe des SGB X ist es möglich, rechtswidrige Verwaltungsakte aufzuheben und eine Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistung zu verlangen. Maßgeblich hierfür sind die §§ 45 ff SGB X. Ausführungen hierzu sind im SGB XII nur insoweit vorgesehen, als dass diese den Kostenersatz zum Gegenstand haben. Hierdurch bleibt die Aufhebung nach dem SGB X weitestgehend unberührt.

- Kann ein sozialwidriges Verhalten, das zum Bezug von Leistungen nach dem SGB XII geführt hat, neben der Kürzung weiter sanktioniert werden?

Antwort

Sofern ein sozialwidriges Verhalten, das zum Bezug von Leistungen nach dem SGB XII geführt hat, vorliegt, kann der Kostenersatz nach § 103 SGB XII verlangt werden. Dieser erlischt jedoch nach drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistungen erbracht worden sind.

- Kann der Träger der Sozialhilfe Unterhaltsansprüche verfolgen?

Antwort

Es ist dem Träger der Sozialhilfe ausdrücklich gestattet Unterhaltsansprüche selbständig zu verfolgen (§ 94 SGB XII).

- Ist es denkbar, dass der Träger der Sozialhilfe an die Stelle des Unterhaltsschuldners tritt?

Antwort

Durch den Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII tritt der Träger der Sozialhilfe an die Stelle des Unterhaltsschuldners. Der geschuldete Unterhalt kann vom Unterhaltsverpflichteten mit befreiender Wirkung nur noch an den Träger der Sozialhilfe gezahlt werden.

- Eine Person, die 7 Jahre lang Grundsicherung bezogen hat, stirbt und hinterlässt dem Tierschutzverein ihr Haus. Das Haus war zu Lebzeiten geschütztes Vermögen.

Antwort

Grundsätzlich bestehen gegen Erben Ansprüche nach § 102 SGB XII, wonach die Aufwendungen der letzten 10 Jahre zurückgezahlt werden müssten. Für die Grundsicherung besteht dieser Anspruch aber nicht (§ 102 Abs. 5 SGB XII).

11. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Lernziele



Die Lernenden sollen

- die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende kennen und beschreiben können,
- die Motive des Gesetzgebers für die Einführung des SGB II kennen,
- die Organisationsform der Jobcenter kennen,
- den Adressaten der Leistung kennen und
- Rechte und Pflichten der Leistungsbeziehenden nennen können.

Inhalte



- 11.1 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 11.2 Trägerschaft der Jobcenter
 - 11.2.1 Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (gE)
 - 11.2.2 Das Jobcenter in einer Optionskommune
- 11.3 Das Konzept des SGB II
 - 11.3.1 Stärkung der Eigenverantwortung („Fördern“)
 - 11.3.2 Grundsatz des Forderns
 - 11.3.3 Besonderer Schwerpunkt: Einrichtung von Jugendberufsagenturen
- 11.4 Der Adressat der Leistung

11.1 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – stellt den wesentlichen Kern des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) dar. Ausgehend von der Überlegung, dass das bisherige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Sozial- und Arbeitslosenhilfe – für Erwerbsfähige ineffizient, bürokratisch und wenig bürgerfreundlich war, wurden beide Leistungen zum

01.01.2005 im SGB II zusammengeführt. Der Gesetzgeber versprach sich durch Zusammenlegung zweier Sozialleistungssysteme u. a. auch Synergieeffekte.

Die zentrale Zielsetzung des SGB II war aber u. a. die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch das Bestreiten des Lebensunterhaltes aus eigener Kraft. Dies soll vor allem durch die Aufnahme von Erwerbstätigkeit erreicht werden, weshalb die Beratung und Betreuung der Erwerbsfähigen deutlich intensiviert wurde.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gliedert sich also in:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhielten und erhalten die Betroffenen nunmehr einheitlich weitgehend pauschalisierte Leistungen zu ihrer Bedarfsdeckung. Die Zusammenführung der beiden Regelwerke bedeutete für die bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher in der Regel eine Niveausenkung, während sich die Leistungen für Leistungsbeziehende nach dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz nur geringfügig änderten.

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts erfolgte dabei auf dem Niveau der seinerzeitigen Sozialhilfe. Die Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII erfolgten und erfolgen im Wesentlichen in gleicher Höhe.

11.2 Trägerschaft der Jobcenter

Das Jobcenter ist zuständig für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Aufgaben der JC sind die Leistungsgewährung für die Sicherstellung des Lebensunterhalts wie auch die Vermittlung der erwerbsfähigen Personen in Arbeit.

Heute gibt es zwei Formen der Trägerschaft im SGB II:

11.2.1 Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (gE)

303 Jobcenter (Stand 01.01.2021) sind gemeinsame Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und der jeweiligen Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte). Dies ist der gesetzliche Regelfall, der in Art. 91e des Grundgesetzes ausdrücklich zugelassen ist. Diese Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger gewährleistet eine bürgerfreundliche Leistungsgewährung „aus einer Hand“.

Die Beschäftigten in den Jobcentern sind formal entweder Beschäftigte der Agentur für Arbeit oder einer Kommune und werden der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.

Die Verwaltungskosten der gE tragen die Kommunen zu 15,2 Prozent (KFA=Kommunaler Finanzierungsanteil), den Rest trägt der Bund.

Die Bundesagentur für Arbeit ist in der gemeinsamen Einrichtung sachlich für die Bundesmittel, wie Gelder zur Vermittlung in Arbeit und die Regelleistung für den Lebensunterhalt, zuständig. Die Kommunen sind für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zuständig sowie für die Bereitstellung der kommunalen Eingliederungsleistungen (u. a. Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, Leistungen für Bildung und Teilhabe). Die Träger tragen auch die Kosten für die von ihnen verantworteten Leistungen. Einen Teil der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung werden den Ländern vom Bund erstattet (§ 46 Abs. 5 SGB II).

Zur Erreichung der zentralen Ziele des SGB II (siehe 12.1) schließen die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger mit der Gesch.führung der gE eine Zielvereinbarung gemäß § 48b Abs. 1 Nr. 2 SGB II ab.

11.2.2 Das Jobcenter in einer Optionskommune

Zum Zeitpunkt der Einführung des SGB II wurde einer begrenzten Anzahl von Kommunen (max. 69, ab 01.01.2012 max. 110) die Möglichkeit eingeräumt, die alleinige Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem SGB II zu übernehmen. Stand 1.1.2021 sind es 104 zugelassene kommunale Träger. (Quelle Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Organisation der Jobcenter 17.04.2019) Diese werden als Optionskommunen bezeichnet. Die Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen haben nicht optiert.

11.3 Das Konzept des SGB II

Die Überschrift des Ersten Kapitels „Fordern und Fördern“ zeigt den Grundsatz des SGB II auf; er beruht auf dem Gedanken von Leistung und Gegenleistung.

Zunächst wird aber, wie im SGB XII, die Aufgabe der Grundsicherung damit beschrieben, dass es den Leistungsberechtigten ermöglicht werden soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 2 SGB II).

11.3.1 Stärkung der Eigenverantwortung („Fördern“)

Jede erwerbsfähige Person schließt gem. § 15 SGB II mit dem Jobcenter eine Eingliederungsvereinbarung ab. Der Abschluss soll unverzüglich nach Beginn der Hilfestellung erfolgen und somit von Anfang an sicherstellen, dass notwendige Förderungen von Anfang an gewährt werden können. Dabei sollen berufliche Fähigkeiten und die Eignung festgestellt werden (Potenzialanalyse) und auch, ob und welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren könnten. Sofern Defizite festgestellt werden, sollen diese beseitigt werden.

Die Eingliederungsvereinbarung ist in der Regel unbefristet abzuschließen. Der Inhalt ist nach sechs Monaten zu überprüfen. (§ 15 Abs. 3 SGB II).

Das Jobcenter soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützen (§ 14 SGB II). Dazu gehört eine umfassende Beratung über alle Aspekte des Leistungsbezuges. Diese Beratung soll durch einen persönlichen Ansprechpartner erfolgen, der für jede leistungsbeziehende Person benannt werden soll.

Leistungen zur Eingliederung können zum Beispiel sein (nur stichpunktartig und nicht abschließend):

- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Leistungen zur Berufsausbildung
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung
- Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen (MAE).

Die Eingliederungsmaßnahmen werden bei Bedarf durch die kommunalen Eingliederungsmaßnahmen nach § 16a SGB II ergänzt:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

Die Verantwortung für die Erbringung dieser Hilfen liegt bei der jeweiligen Kommune, sie trägt auch die Kosten. In Berlin werden diese Leistungen im Regelfall im Rahmen der vorhandenen Strukturen erbracht, also außerhalb der Jobcenter.

11.3.2 Grundsatz des Forderns

Mit dem Grundsatz des Forderns werden der erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in die Pflicht genommen, Verantwortung für sich und ihre Angehörigen zu übernehmen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

So muss sich die arbeitssuchende Person selbst um eine zumutbare Arbeitsstelle bemühen, auch wenn diese nicht seinem erlernten Beruf oder der zuletzt ausgeübten Tätigkeit entspricht. Grundsätzlich ist allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar (§ 2 SGB II).

Sofern eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht möglich ist, muss die arbeitssuchende Person eine angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit annehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Außerdem muss sie für Vermittlungsbemühungen dem Jobcenter, das heißt den Vorschlägen zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah zur Verfügung stehen. Diese allgemeinen Selbsthilfeobliegenheiten umfassen auch alle nicht auf Erwerbsbeteiligung bezogenen Aktivitäten durch welche die Bedürftigkeit beseitigt oder gemindert wird.

Es wird also von den erwerbsfähigen Personen erwartet, dass sie erhebliche Eigenanstrengungen unternehmen und im Übrigen den Anforderungen des Jobcenters nachkommen. Sofern sie ihre Pflichten nicht erfüllen, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt und trotz schriftlicher Belehrung, sind Sanktionen vorgesehen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten gem. § 31 Abs. 1 SGB II, wenn sie ohne wichtigen Grund für ihr Verhalten

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung (...) festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,

3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Gem. § 31 Abs. 2 SGB XII ist eine Pflichtverletzung auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

In der Folge von Pflichtverletzungen kommen die nach § 31a SGB II vorgesehenen Sanktionen zum Tragen. Eine Weigerung, zum Beispiel eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, führt unweigerlich zu einer spürbaren Leistungssenkung. Eine Absenkung der Leistung hat zwingend zu erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Die Jobcenter haben hier keinen Ermessensspielraum. Im Wiederholungsfall kann dies zum kompletten Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II führen. Bei Bezug von Sozialgeld kann pflichtwidriges Verhalten ebenfalls sanktioniert werden wie beim Bezug von Arbeitslosengeld II.

Eine Besonderheit betrifft die Absenkung von Leistungen für die Personengruppe der 15 bis 25-Jährigen, deren Verstoß zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt; hier werden aber die Aufwendungen für die Unterkunft weiter gesichert. Diese harte Sanktionierung wird vom Gesetzgeber mit der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der gleichzeitig besonderen Förderung von Jugendlichen für notwendig erachtet. (Bundestagsdrucksache 15/1516 S. 61)

Die Jobcenter können allerdings in derart gelagerten Fällen ergänzende Sachoder geldwerte Leistungen nach § 31a Abs. 3 erbringen.

Entfällt aufgrund wiederholter Pflichtverletzungen der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig, entfällt auch der Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

11.3.3 Besonderer Schwerpunkt: Einrichtung von Jugendberufsagenturen

Seit Inkrafttreten des SGB II im Januar 2005 sind – neben den Arbeitsagenturen (SGB III) und den Trägern der Jugendhilfe (SGB VIII) – auch die Jobcenter (SGB II) für die berufliche Eingliederung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen zuständig. Die Förderung junger Menschen auf ihrem Weg von der Schule in das Berufsleben erfordert ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten Akteure. Aufgrund mangelnder Abstimmungen zwischen den drei genannten Rechtskreisen kam es in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten: Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit haben in der Regel mehr Ansprechpartner in unterschiedlichen Anlaufstellen durch unterschiedliche Anwendungsbereiche des SGB. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) initiierte daher mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2010 das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“, das eine stärkere Verzahnung der vorhandenen Angebote und die Beratung „unter einem Dach“ zum Ziel hatte.

Durch eine flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen wurden die verschiedenen Leistungen für unter 25-Jährige gebündelt und verzahnt. Junge Menschen werden sinnbildlich beim Übergang von der Schule in den Beruf von den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und der Jugendhilfe an die Hand genommen. Die Träger bemühen sich intensiv um die berufliche und soziale Integration junger Menschen. Mittelfristig soll zudem die Jugendarbeitslosigkeit reduziert werden.

Viele Jugendberufsagenturen nehmen besonders fürberufungsbedürftige junge Menschen in den Blick. Insbesondere im städtischen Bereich wie in Berlin, Bremen oder Hamburg ist der Ansatz breiter. Diese Kooperationen haben als Zielgruppe alle jungen Menschen unter 25 Jahren.

11.4 Der Adressat der Leistung

Das Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. Als erwerbsfähig gilt eine Person, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann.

Nicht erwerbsfähige Leistungsbedürftige erhalten Sozialgeld, wenn in ihrer Bedarfsgemeinschaft mindestens ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebt. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen nach dem SGB II, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten soll. Die Personen in Bedarfsgemeinschaften (Leistungsempfänger des Arbeitslosengeld II und von Sozialgeld) werden umgangssprachlich oft als Hartz-IV-Empfänger bezeichnet.

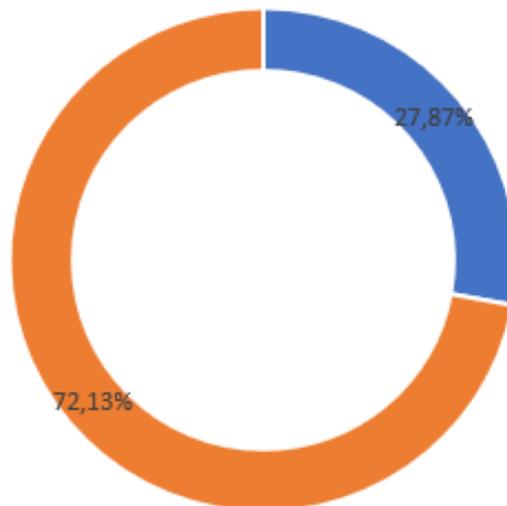
Tabelle 14: Statistische Daten zum Leistungsbezug (per 31.12.2020). Es folgt eine Tabelle mit zwei Spalten und vier Zeilen, ohne Kopfzeile. Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik Februar 2021 (Stand: 08.03.2021).

Bedarfsgemeinschaften	2.881.000
Leistungsberechtigte Personen	5.662.000
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.867.000
Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.494.000

Empfängergruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Dezember 2014 – in Prozent

Abbildung 12: Empfängergruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Dezember 2014 – in Prozent. Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Empfängergruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Dez 2020 - in Prozent



■ Sozialgeld= 1,49 Mio. Personen ■ ALG II=3,867 Mio. Personen

Abbildungsbeschreibung: Als Empfängergruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für das ALG II 3,867 Millionen Personen aufgeführt, was einem Anteil von 72,13 Prozent entspricht. Sozialgeld-Empfänger werden mit 1,49 Millionen Personen aufgeführt, was einem Anteil von 27,87 Prozent entspricht.

Mit Einführung des SGB II im Jahr 2005 wurden die Arbeitslosengeld II beziehenden Personen versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Den pauschalierten Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt der Träger der Grundsicherung für die leistungsbeziehende Person. Dies gilt nicht für Personen, die Sozialgeld erhalten, diese können sich aber ggf. familienversichern.

Die wichtigen Anspruchsvoraussetzungen um Leistungen zu beziehen, sind das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit sowie die Bedürftigkeit. Gleichzeitig ist der Begriff der Erwerbsfähigkeit auch grundsätzlicher Indikator für einen Leistungsausschluss nach dem SGB XII.

Denn der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 2 SGB II schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber möglichen Ansprüchen nach dem SGB II vorrangig.

Arbeitslosengeld II kann auch bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn der erzielte Verdienst nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt des Beziehers und der Familie sicherzustellen. Der Anteil dieser sog. Aufstocker betrug im September 2020 immerhin 24 Prozent der erwerbsfähigen Hartz IV Bezieher (Quelle: Blickpunkt Arbeitsmarkt Januar 2021, Bundesagentur für Arbeit, S. 28).

Fragen zur Selbstreflexion



- Die Einführung des SGB II im Jahre 2005 stand unter den Schlagwörtern „Fördern und Fordern“. Beschreiben Sie beide Begriffe.

Antwort

Hinweise zum Fördern (§ 14 SGB II): Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person. Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Hinweise zum Fordern (§ 2 SGB II): Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

- Beschreiben Sie die Aufgabe und das Ziel des SGB II.

Antwort

Aufgabe der Grundsicherung ist es, den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 2 SGB II).

- Beschreiben Sie die Organisationsform der Jobcenter.

Antwort

Jobcenter können als gemeinsame Einrichtungen von Bund und Kommune oder in einer sog. Optionskommune in alleiniger Trägerschaft der Kommune organisiert sein.

- Was kennzeichnet die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung?

Antwort

Die gemeinsame Aufgabenerledigung von Bund und Kommune. Mitarbeiter von beiden Trägern bearbeiten gemeinsam die Anliegen der Leistungsbezieher. Die Kosten der gemeinsamen Einrichtung tragen beide Träger.

- Welcher Personenkreis kann Arbeitslosengeld II erhalten?

Antwort

Das Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten.

- Welche kommunalen Eingliederungsleistungen gibt es?

Antwort

Gem. § 16a SGB II:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

- Welche inhaltlichen Schwerpunkte waren ursächlich für die Schaffung der Jugendberufsagenturen?

Antwort

Die Förderung junger Menschen auf ihrem Weg von der Schule in das Berufsleben erfordert ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten Akteure. Dies wird durch die Jugendberufsagenturen gewährleistet.

Durch eine flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen wurden die verschiedenen Leistungen für unter 25-Jährige gebündelt und verzahnt. Junge Menschen werden sinnbildlich beim Übergang von der Schule in den Beruf von den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und der Jugendhilfe an die Hand genommen.

Viele Jugendberufsagenturen nehmen besonders förderungsbedürftige junge Menschen in den Blick. Insbesondere im städtischen Bereich wie in Berlin, Bremen oder Hamburg ist der Ansatz breiter. Diese Kooperationen haben als Zielgruppe alle jungen Menschen unter 25 Jahren.

12. Vergleich SGB XII / SGB II

(ausgewählte Beispiele)

Personenkreis

- **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)**
Personen, die die Altersgrenze gem. § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder ab dem 18. Lebensjahr dauerhaft voll erwerbsgemindert (§ 41 Abs. 1 SGB XII) sind.
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu)**
Personen, die nicht leistungsberechtigt sind für:
 - Grundsicherung (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII)
 - Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II)
 - Sozialgeld nach SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II)

zum Beispiel:

 - zeitweise voll erwerbsgeminderte Personen, länger als 6 Monate stationär untergebrachte Personen oder Bezieher von Altersrente unter Regelaltersgrenze (§ 7 Abs. 4 SGB II)
 - Kinder, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**
 - Personen zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 SGB II)
 - nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit Arbeitslosengeld II empfangenden Personen in Bedarfsgemeinschaften leben (§ 7 Abs. 2 SGB II, § 19 Abs. 1 SGB II) = Sozialgeld

Verhältnis der Leistungen zueinander

- **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)**
Bezüglich Arbeitslosengeld II ist eine Konkurrenz wegen unterschiedlicher Zugangsvoraussetzung ausgeschlossen. Im Verhältnis zum Sozialgeld ist GruSi vorrangig (§ 19 Abs. 1 SGB II), ebenfalls gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19 (2) SGB XII).
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu)**
HiLu ist ausgeschlossen neben der Gewährung von ALG II oder Sozialgeld; Ausnahme: Übernahme von Miet- und Energieschulden nach § 36 SGB XII und 21 SGB XII). GruSi ist gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangig (§ 19 (2) SGB XII)
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**
 - ALG II schließt die Gewährung von HiLu aus (§ 5 Abs. 2 SGB II); Ausschluss der HiLu auch bei Absenkung oder Wegfall von ALG II oder Sozialgeld (§ 31 b (2)).
 - Sozialgeld ist nachrangig gegenüber GruSi (§ 19 (1) SGB II)

Antragserfordernis

Bei der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel** SGB XII ist ein Antrag erforderlich (§ 44 Abs. 1 SGB XII), ebenso beim **Arbeitslosengeld II** (§ 37 Abs. 1 SGB II). Bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt** ist gem. § 18 Abs. 1 SGB XII ein Antrag nicht ausdrücklich erforderlich, weil formal das Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit ausreicht. Trotzdem wird man in der Praxis natürlich auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt einen (schriftlichen) Antrag stellen müssen.

Aufenthalt als Leistungsvoraussetzung

Bei der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel** SGB XII ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland erforderlich (§ 41 Abs. 1 SGB XII), ebenso beim **Arbeitslosengeld II** (§ 7 (1) Nr. 4 SGB II). Bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt** genügt der tatsächliche Aufenthalt im Inland (§ 98 (1) SGB XII).

Bedarfsgemeinschaft/Einsatzgemeinschaft

- **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)**
Es besteht nur eine Einsatz- aber keine Bedarfsgemeinschaft zwischen nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern. Einbezogen werden ausdrücklich eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften (§ 43 Abs. 1 SGB XII).
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu)**
 - Eine Einsatz- und Bedarfsgemeinschaft besteht zwischen nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören weiterhin die im Haushalt lebenden minderjährigen, unverheirateten und hilfebedürftigen Kinder. Diese müssen ihr Einkommen aber nicht für ihre Eltern einsetzen (§ 27 Abs. 2 SGB XII).
 - Eheähnliche Partnerschaften werden nach § 20 SGB XII mittelbar einbezogen.
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**
 - Eine Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft bilden die erwerbsfähige hilfebedürftige Person und der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte. Gleiches gilt für Lebenspartnerschaften. Ausdrücklich als zur Bedarfsgemeinschaft dazugehörend genannt werden Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II).
 - Zur Bedarfsgemeinschaft gehören weiterhin die im Haushalt lebenden unverheirateten und hilfebedürftigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 7 Abs. 3 SGB II). Diese müssen ihr Einkommen aber nicht für ihre Eltern einsetzen.

Einkommenseinsatz

- Bei der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)** und der **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu) gibt es keine Unterschiede hinsichtlich des einzusetzenden Einkommens.
Der Einkommensbegriff in der **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)** entspricht grundsätzlich dem des SGB XII.
- Die Anrechnung von Erwerbseinkommen bzw. der Freilassung von Teilen des Einkommens ist aber unterschiedlich geregelt. Beim ALG II bleibt außerdem ein pauschaler Betrag für Versicherungen vom Einkommen volljähriger leistungsbeziehender Personen frei.

Vermögen

- Bei der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)** und der **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu) gibt es keine Unterschiede hinsichtlich des einzusetzenden Vermögens. Das gesamte verwertbare Vermögen ist einzusetzen, es sei denn es ist nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 – 9 SGB XII geschont oder der Einsatz ist wegen einer Härte nicht zu verlangen. Seit 01.04.2017 sind auch die Vermögensfreibeträge beider Hilfen gleich.
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)** einzusetzen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände. Die Vermögensfreibeträge orientieren sich an dem Lebensalter und sind deutlich höher als im SGB XII. Zusätzlich gibt es allein für die Alterssicherung einen gesonderten Freibetrag. Darüber hinaus Gewährung eines Grundfreibetrages für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen

- **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)**
Der Unterhaltsanspruch des Leistungsberechtigten gegen Kindern und Eltern bleibt (sofern deren Einkommen unter 100000 € liegt) unberücksichtigt (§ 43 Abs. 5 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten gehen auf den Träger der Sozialhilfe über.
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu)**
Der Unterhaltsanspruch gegen Kinder und Eltern geht, sofern kein Unterhalt gezahlt wird, auf den Träger der Sozialhilfe über. Gleiches gilt für Ansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten (§ 94 Abs. 1 SGB XII).
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**
Der Übergang von Unterhaltsansprüchen entspricht im Wesentlichen den Regelungen in den §§ 93 und 94 SGB XII. Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern und volljährigen Kindern (mit abgeschlossener Erstausbildung) gegenüber ihren Eltern gehen grundsätzlich aber nicht über (§ 33 Abs. 2 SGB II).

Bewilligungszeitraum

- **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)**
Bewilligung zum Monatsersten und i. d. R. als Dauerleistung für 12 Monate (§ 44 Abs. 1 SGB XII)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu)**
Tagesgenaue Berechnung (§ 18 Abs. 1 SGB XII), Bewilligung jeweils bis auf Weiteres
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**
Tagesgenaue Berechnung und Bewilligung als Dauerleistung für ein Jahr (§ 41 Abs. 3 SGB II)

Darlehensweise Leistungsgewährung

Bei der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi) und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu) gibt es keine Unterschiede hinsichtlich der darlehensweisen Gewährung von Leistungen.

- **Eine darlehensweise Gewährung erfolgt:**

- wenn Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde (§ 91 SGB XII)
- für die bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen (§ 37 Abs. 2 SGB XII)
- für angemessene Rückreisekosten von Ausländerinnen und Ausländern (§ 23a SGB XII)

- **Eine Darlehensgewährung kommt in Betracht:**

- für besondere Härtefälle bei Auszubildenden (§ 22 Abs. 1 SGB XII)
- bei der Übernahme von Miet- oder Energieschulden (§ 36 Abs. 1 SGB XII)
- wenn ein unabweisbarer, eigentlich vom Regelbedarf umfasster Bedarf nicht gedeckt werden kann (§ 37 Abs. 1 SGB II)
- vorübergehende Notlage (§ 38 SGB XII)
- Mietkaution (§ 35 Abs. 2 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**

Eine darlehensweise Gewährung erfolgt:

- wenn Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde (§ 24 Abs. 5 SGB II)
- wenn ein unabweisbarer, eigentlich vom Regelbedarf umfasster Bedarf nicht gedeckt werden kann (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Eine darlehensweise Gewährung kann oder soll erfolgen:

- bei Auszubildenden in besonderen Härtefällen (§ 27 Abs. 3)
- bei Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)
- bei Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- bei Eingliederung von Selbständigen (§ 16c Abs. 2 SGB II)
- zur Erhaltung von Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- wenn Einkommen im laufenden Monat zu erwarten ist (§ 24 SGB II)

Darlehen werden aufgerechnet (§ 42 a SGB II, Ausnahme Darlehen nach § 27(3) SGB II).

Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung

- Bei der **Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grusi)** und der **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel SGB XII (HiLu) sind gem. § 32 Abs. 1 SGB XII Beiträge für Pflichtversicherte zu übernehmen, für freiwillig Versicherte können sie übernommen werden (Abs. 2).
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)**: Grundsätzlich ist mit dem Bezug von ALG II auch die gesetzliche Krankenversicherung verbunden. Leistungsbeziehende, die in einer privaten Versicherung Mitglied sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen. Dieser ist auf die Hälfte des Basistarifs in der privaten Krankenversicherung begrenzt. (§ 26 SGB II).

Einmalige Beihilfen

- Sowohl im **SGB XII** als auch im **SGB II** sind einmalige Leistungen grundsätzlich mit der Regelleistung abgegolten. Die Ausnahmen werden einheitlich in § 31 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 SGB II beschrieben.
- Danach sind folgende zusätzliche Leistungen möglich:
 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- Die Aufzählung ist abschließend.

13. Übungsklausur

Übung



Sachverhalt:

Am 1.7.2021 erscheint in der Sprechstunde des Sozialamtes Spandau Herr Hans Merkel. Er ist Anfang des Monats nach Spandau zugezogen und hat vorher in Bayern Sozialhilfeleistungen bezogen und bittet zu prüfen, ob ihm und seiner Familie Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII gewährt werden kann. Weiterhin bittet er um die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe. Er benötige dringend einen neuen Kühlschrank, da der alte beim Umzug kaputtgegangen sei und nicht mehr repariert werden könne.

Er bittet zu prüfen, ob er und seine Familie Ansprüche auf laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB XII haben, sowie auf eine einmalige Beihilfe. Die Familie besteht aus:

- Hans M., geb. 12.05.1989 und seiner Ehefrau
- Petra M., geb. 02.08.1993 und den Kindern:
 - Kerstin, 14 Jahre,
 - Laura, 11 Jahre,
 - Sam, 8 Jahre.

Herr M. erhält wegen voller Erwerbsminderung eine unbefristete monatliche Rente von 440,- €. Er ist gehbehindert und verfügt über den entsprechenden Ausweis mit dem Merkzeichen „G“. Um die Haushaltskasse aufzubessern, geht er trotz seiner Erwerbsminderung stundenweise einer Tätigkeit in einem Immobilienbüro nach. Er verdient dort mtl. 200,- € (brutto=netto). Fahrgeld zur Arbeitsstelle benötigt er nicht.

Er bittet zu berücksichtigen, dass er monatlich 15,- € für eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung, 10,- € für eine Rechtsschutzversicherung und 18,- € für eine Unfallversicherung bezahlen muss. Außerdem muss er 75,- € für einen Kredit bezahlen, den er im letzten Jahr für eine dringend notwendige Zahnbehandlung (Zahnersatz) aufgenommen hat, die er sonst nicht hätte bezahlen können.

Frau M., ist in der 24. Woche schwanger und gehbehindert (Ausweis mit dem Merkzeichen „G“ vorhanden). Sie erhält wegen voller Erwerbsminderung eine bis Jahresende befristete monatliche Rente von 250,- €. Frau M. belegt durch ärztliches Attest, dass sie einer kostenaufwendigeren Ernährung bedarf. Die Mehraufwendungen gegenüber einer normalen Ernährung betragen nach amtsärztlicher Feststellung 90,- € monatlich.

Kerstin, ein Kind aus erster Ehe der Frau M., erhält einen monatlichen Unterhalt von 440,- €. Sie belegt durch ärztliches Attest, dass sie einer kostenaufwendigen Ernährung bedarf. Die Mehraufwendungen gegenüber einer normalen Ernährung betragen nach amtsärztlicher Feststellung 50,- € monatlich.

Die Miete für die zentralbeheizte 4-Zimmer-Wohnung (Wohnfläche des Hauses insgesamt 480 m², Fernwärme, inklusive Warmwasser) beträgt 900,- €. In der Wohnung lebt noch der Bruder von Herrn M., der sich anteilig an der Miete beteiligt.

Für die Kinder wird das Kindergeld in gesetzlicher Höhe gezahlt (Kindergeldberechtigte Frau M.). Weiterhin besteht ein Sparguthaben mit einem Guthaben von insgesamt 9000,- €.

Aufgabenstellung:

1. Aufgrund welcher Sozialleistungsgesetze besteht die Möglichkeit, der Familie zu helfen? Bitte prüfen Sie für jedes Familienmitglied, welche Hilfearten in Betracht kommen könnten und begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung auch durch Nennung der maßgeblichen Rechtsgrundlage; erläutern Sie dabei außerdem Ihre Überlegungen über eine **Bedarfsgemeinschaft**.
2. Bitte ermitteln Sie die Höhe der möglichen Hilfe im Einzelnen, einschließlich aller Nebenrechnungen und unter Nennung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Bitte entscheiden Sie auch über den Einsatz des Vermögens.
3. Bitte entscheiden Sie auch über den Antrag auf einmalige Beihilfen und gehen dabei ausführlich auf die Rechtslage ein.

Hilfsmittel:

- SGB I
- SGB XII
- GA-ESH
- AV-VSH
- Regelsatztable
- AV-Wohnen

Lösung zur Übung



Lösung zur Übung

Aufgabe der Hilfen nach § 1 SGB XII ist es, ein menschenwürdiges Dasein führen zu können und hilfebedürftigen Personen ein Leben in der Gesellschaft zu sichern und diese nicht auszugrenzen.

Gem. § 2 SGB XII kann ein Antragsteller allerdings nur dann Hilfeleistungen erhalten, sofern er alle vorrangigen Ansprüche ausgeschöpft hat. Hierzu gehört der Einsatz eigener Mittel (Einkommen und Vermögen), ggf. der Einsatz der Arbeitskraft und aller möglichen Ansprüche gegen Dritte (ggf. auch Unterhaltsverpflichtete).

Es ist nunmehr zu prüfen, ob Familie M. Anspruch auf laufende Leistungen für den Lebensunterhalt hat. Dies wäre der Fall, wenn das laufende Einkommen bzw. das vorhandene Vermögen nicht ausreicht, den laufenden Bedarf zu decken. Da sich in der Familie keine erwerbsfähigen Personen befinden, scheiden Leistungen nach dem SGB II aus.

Weiterhin war zu prüfen, ob und wem Leistungen gem. den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII zu gewähren sind. Leistungen nach dem 4. Kapitel sind Personen zu gewähren, die die Altersgrenze erreicht haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Da Herr M. gem. Feststellung des Rententrägers dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, würde er Leistungen der Grundsicherung erhalten, die nach der Gesetzessystematik des SGB XII vorrangig sind.

Frau M. ist nicht als erwerbsfähig anzusehen, weil sie eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält.

Frau M. und die Kinder, soweit diese zur Bedarfsgemeinschaft gem. § 19 SGB XII gehören, würden, weil Frau M. als Bezieherin einer Erwerbsminderungsrente nicht erwerbsfähig und nicht grundsicherungsberechtigt ist, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 27 ff. SGB XII erhalten. Zu beachten ist allerdings, dass gem. § 19 SGB XII i. V. mit Nr. 66 der GA-ESH der unmittelbare Einsatz ihres Einkommens von den minderjährigen und unverheirateten Kindern für ihre Eltern nicht verlangt werden kann.

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern mit ihren im Haushalt lebenden minderjährigen, unverheirateten und hilfebedürftigen Kindern.

Familie M. hat ihren gewöhnlichen und tatsächlichen Aufenthalt im Bezirk Spandau, so dass das Bezirksamt Spandau gem. § 98 SGB XII für die Leistungsgewährung örtlich zuständig ist.

Nebenrechnung Miete

900,00 € : 6 Personen = 150,00 € pro Person, gem. § 35 SGB XII Die Unterkunftskosten können als angemessen im Sinne der Nr. 3.2.1 AV-Wohnen angesehen werden.

Bereinigung Einkommen

Bereinigung des Einkommens von Herrn M. gem. § 82 SGB XII (Absatz 2)

Die geltend gemachten Versicherungen, bis auf die Rechtsschutzversicherung, sind im Sinne von § 82 (2) Nr. 3 als nach Grund und Höhe angemessen anzuerkennen und deshalb vom Einkommen freizulassen.

Erwerbsminderungsrente Herr M.	440,00 €
- Unfallversicherung nach § 82 (2) Nr. 3 SGB XII	18,00 €
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung nach § 82 (2) Nr. 3 SGB XII	15,00 €
Anzurechnende Erwerbsminderungsrente	407,00 €

Bereinigung des Erwerbseinkommens von Herrn M. gem. § 82 SGB XII (Abs. 2 und 3)

Erwerbseinkommen Herr M.	200,00 €
- Arbeitsmittelpauschale nach § 82 (2) SGB XII i.V.m. Nr. 40 GA-ESH	5,20 €
- Freibetrag 30 Prozent nach § 82 (3) SGB XII i.V.m Nr. 54 GA-ESH	60,00 €
Anzurechnendes Erwerbseinkommen	134,80 €

Nebenrechnung Tochter Kerstin

Die Prüfung ist erforderlich, um feststellen zu können, ob Kerstin, Laura und Sam zur Bedarfsgemeinschaft gem. § 19 SGB XII gehören. Sofern sie wegen ausreichenden Einkommens herausfallen, muss ihnen der Überschuss ihres Einkommens verbleiben. Das Kindergeld ist zwar Einkommen der Eltern, allerdings gem. § 82 (1) SGB XII als Einkommen der Kinder anzurechnen. Das Kindergeld ist gem. Nr. 12 der GAESH zunächst in der bewilligten Höhe den Kindern zuzuordnen. Soweit einzelne Kinder ihr Kindergeld nicht benötigen, ist es als Einkommen des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen.

Kerstin: Bedarf gemäß §§27ff. SGB XII

Regelsatz	373,00 €
+ MB gemäß § 30 (5) SGB XII	50,00 €
+ Mietanteil	150,00 €
Bedarf	573,00 €

Kerstin: Einkommen gemäß § 82 (1) SGB XII

Kindergeld	219,00 €
+ Unterhalt	440,00 €
Einkommen	659,00 €

Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergibt, dass Kerstin ihren Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten kann. Sie gehört somit nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Ihre Überschreitung beträgt 86,- € und ist in der Bedarfsberechnung der Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen. Da Laura und Sam aber kein eigenes Einkommen haben, bleiben sie hilfebedürftig, eine gesonderte Berechnung ist nicht erforderlich.

Bedarf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Herrn Merkel, gem. § 41 ff. SGB XII, Einkommensermittlung gem. §§ 82 SGB XII

Mischregelsatz gemäß § 42 i.V.m. § 27a SGB XII (RST 2)	401,00 €
+ MB gemäß § 42 i.V.m. 30 (1/2) SGB XII	68,17 €
+ KdU (1 Mietanteil)	150,00 €
Bedarf	619,17 €
Erwerbseinkommen bereinigt	134,80 €
+ Erwerbsminderungsrente	407,00 €
Gesamteinkommen	541,80 €
Bedarf	619,17 €
- Einkommen	541,80 €
Anspruch Grundsicherung	77,37 €

Herr M. kann seinen Bedarf für den Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen nicht bestreiten. Er erhält deshalb vom ersten des Monats der Antragstellung Leistungen der Grundsicherung (§ 44 (1) SGB XII). Der geltend gemachte Bedarf für den Kredit konnte nicht anerkannt werden, da eine gesetzliche Grundlage für eine Anerkennung nicht gegeben ist. Sozialhilfe dient nur der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes (§18 SGB XII).

Gesamtbedarfsberechnung Hilfe zum Lebensunterhalt

Frau M., Mischregelsatz gemäß § 27a SGB XII (RST 2)	401,00 €
+ MB § 30 (2) SGB XII Frau M., wegen Schwangerschaft	68,17 €
+ MB § 30 (1/2) SGB XII wegen Erwerbsminderung und "G"	68,17 €
+ MB § 30 (5) SGB XII wegen kostenaufwendiger Ernährung	90,00 €
+ Laura RST 5	309,00 €
+ Sam RST 5	309,00 €
+ Miete (3 Mietanteile)	450,00 €
Gesamtbedarf	1.695,34 €

Gem. § 30 (6) SGB XII war zu prüfen, ob die Summe der Mehrbedarfszuschläge den maßgebenden Regelsatz übersteigt, was weder bei Frau M. noch bei Herrn M. der Fall war.

Erwerbsminderungsrente Frau M.	250,00 €
Rest-KG Kerstin	86,00 €
Kindergeld Laura	219,00 €
Kindergeld Sam	225,00 €
Gesamteinkommen	780,00 €

Gegenüberstellung Bedarf und Einkommen

Gesamtbedarf	1.695,34 €
- Gesamteinkommen	780,00 €
Unterschreitung	915,34 €

Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergibt eine Unterschreitung von monatlich 951,16 €.

Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in dieser Höhe ab Antragstellung (Bekanntwerden).

Bei einem Sparguthaben handelt es sich um Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII. Das Vermögen in Höhe von 9000,- € bleibt jedoch anrechnungsfrei, weil gem. § 90 (2) Nr. 9 SGB XII insgesamt ein Betrag von 11.000 € vom Vermögen freizulassen ist (je 5000,- € Herr M. und Frau M., je 500,- € pro überwiegend unterhaltenes Kind (Laura und Sam)).

Einmalige Bedarfe gem. § 31 (1) SGB XII

Gem. §§ 27, 28 i. V. m. § 31 (1) SGB XII ist der Antrag auf eine Bewilligung einer Beihilfe für einen neuen Kühlschrank abzulehnen. Einmalige Bedarfe sind grundsätzlich mit der Zahlung der Regelsätze abgegolten. Ausnahmen sind lediglich in § 31 SGB XII und § 34 SGB XII (Bildung und Teilhabe) abschließend genannt. Ein Kühlschrank gehört nicht zu den genannten Ausnahmen, es kann deshalb auch keine einmalige Beihilfe gewährt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Erstausrüstung, da ja bereits ein Kühlschrank vorhanden war. Die Gewährung eines Darlehens nach § 37 SGB XII scheidet wegen des vorhandenen Vermögens aus. Frau M. hätte allerdings einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung. Sie ist entsprechend zu beraten und ihr ist eine Beihilfe zu gewähren.

Literaturhinweise

Bieritz-Harder/Conradis/Thie

Nomos-Kommentar zum SGB XII, Sozialhilfe, 10. Auflage 2015

Schellhorn/Hohm/Scheider

SGB XII – Kommentar zum Sozialgesetzbuch SGB XII, 19. Auflage 2015

Bismarcks Sozialgesetze

Sozialgeschichte Infoblatt, Stiftung Jugend und Bildung, Februar 2013

Sabine Knickrehm (Hrsg.)

Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Nomos Kommentar, 1. Auflage 2012

Impressum

Bisherige Ausgaben und Überarbeitungen

1. Ausgabe 2005

Autor: Carsten Schwitzky

2. Ausgabe 2006

Überarbeitet von: Carsten Schwitzky

3. Ausgabe 2009

Überarbeitet von: Peter Blümke und Karsten Ruthardt

4. Ausgabe 2010

Überarbeitet von: Karsten Ruthardt

5. Ausgabe 2013

Überarbeitet von: Thomas Fischer

6. Ausgabe 2017

Überarbeitet von: Thomas Fischer

7. Ausgabe 2018

Überarbeitet von: Thomas Fischer

8. Ausgabe 2021

Überarbeitet von: Thomas Fischer

© Verwaltungsakademie Berlin

Der Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe ist nur mit der Genehmigung durch die Verwaltungsakademie Berlin gestattet.

Änderungsdienst

Der Lehrbrief unterliegt einer ständigen Anpassung an neue Entwicklungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Wünsche, Anregungen, Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Lehrbrief richten Sie bitte mit dem Stichwort „Lehrbrief“ an die:

Verwaltungsakademie Berlin, Turmstraße 86, 10559 Berlin

service@vak.berlin.de - www.vak.berlin.de

(030) 90229 – 8080 | Service-Telefon

twitter: @VAk_Berlin

Konzeption Online-Auftritt

Victoria Castrillejo, Matthias Grieg

Redaktion und Koordination

Matthias Grieg